

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

V.

Ueber

die Annales Fuldenses.

Von

F. Kurze.

I.

Der Text.

Die Handschriften der sogenannten *Annales Fuldenses* (SS. I, 337—415) zerfallen in drei Gruppen, von denen die erste die Annalen bis 882, die zweite dieselben fortgesetzt von 882 bis 887, die dritte mit einer von 882 nach kurzem Zusammengehen abweichenden Fortsetzung bis 901 enthält.

An der Spitze der ersten steht:

1) Hs. n. 11 der Stadtbibliothek zu Schlettstadt, beginnend mit der Ueberschrift: 'Gesta quorundam Francorum regum' und endigend bei 882 mit 'extra civitatem facta'. Bei 838 steht am Rande die Bemerkung: 'Huc usque Enhardus', bei 863 von derselben gleichzeitigen Hand: 'Huc usque Ruodolfus'. Herr Professor Bresslau in Strassburg, welchem ich eine vollständige Vergleichung der Hs. verdanke, hat über dieselbe folgendes notiert:

'Die Hs. ist gebunden in aussen mit gepresstem braunem Leder überzogene Holzdeckel. Auf dem Vorderdeckel ist eingepresst: 'Joh. Fabri'¹. Die Innenseite der Deckel ist mit Papier, theilweise auch mit Pergament überzogen. Auf dem Papier der Innenseite des Vorderdeckels hat eine Hand saec. XV. eingetragen: 'Iste liber ē' (= est)² . . ., der Rest ist aber grösstentheils ausgerissen. Die Hs., die nur die Ann. Fuld. enthält, zerfällt in elf Lagen, bezeichnet mit I—XI auf dem letzten Blatt jeder Lage. Lage II, III, V—XI sind Quaternionen, Lage IV ist ein Ternio, wo aber zwischen f. 24 und 25 ein Blatt herausgeschnitten ist, so dass also nur 5 statt 6 Blätter bleiben. Lage I ist ein Quaternionio, aber in eigenthümlicher Weise angefertigt. Das erste Blatt ist nämlich der Anfang einer Notariatsurkunde saec. XV.; es dient als Vorsetzblatt des ganzen Codex und zugleich als erstes Blatt der Lage,

1) 'Vgl. über Fabri (aus Schlettstadt, 1431 in Heidelberg immatriculiert, 1455 Vicar in Oberehnheim und Priester, 1456 in gleichem Amt in Schlettstadt, gestorben 1470) und die aus seinem Nachlass nach Schlettstadt gekommenen Bücher Gény und Knod, Die Stadtbibliothek zu Schlettstadt (Strassburg 1889), S. 15 ff.' Br. 2) 'Der in der Mitte zerrissene Buchstabe ist wahrscheinlicher ē (est) als f (fuit)'. Br.

die im Uebrigen aus drei Doppelblättern und einem Einzelfol. besteht. Das Vorsetzblatt eingerechnet, hat also die ganze Hs. $10 \times 8 + 5 = 85$ Blätter, auf die Ann. Fuld. kommen davon nur 84. Paginierung ist nicht vorhanden.

Die Notariatsurkunde ist ausgestellt Freitag den 28. Sept. 1464 'Rome in domo habitacionis providi viri mag. Heiarici Vrdeman in Romana curia causarum procuratoris' und beginnt: 'In mei notarii publici testiumque infra scriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus venerabilis et circumspectus vir dominus Iohannes Rulphi (so) de Lansteyn, decanus ecclesie Wormaciensis principalis principaliter pro se ipso' u. s. w.; es handelt sich um die Ernennung von Procuratoren.

Auf dem letzten Blatte f. 85 schliessen sich an die Schlussworte der Ann. Fuld. 'extra civitatem facta' verschiedene Federproben an, deren Zeit sich, da sie ältere Schrift nachahmen, nicht ganz sicher bestimmen lässt; darunter: 'Innocencius eps. serv. servor. dei dilectis in Christo B. decano totique capitulo Wormaciensi salutem et apostolicam benedictionem' und am Ende: 'R. dei gratia Wormaciensis episcopus omnibus hanc paginam inspecturis'¹.

Die Hs. gehörte also jedenfalls dem Wormser Domkapitel und befand sich noch im 15. Jahrh. in Worms. Statt der Notariatsurkunde muss natürlich ein anderes erstes Blatt der ersten Lage vorhanden gewesen sein, welches, als die Hs. die jetzige Gestalt erhielt, aus irgend welchen Gründen, vielleicht wegen eines Eigenthumsvermerks, einer Verwünschung des Diebes oder dergl. weggeschnitten und durch die Hälfte der Urkunde ersetzt wurde. Uebrigens ist auf die Innenseite des Schlussdeckels der untere Theil einer Notariatsurkunde aufgeklebt, wahrscheinlich die zweite Hälfte der als Vorsetzblatt verwandten; für die Herkunft der Hs. giebt sie keinen Anhalt.

Jede Seite hat 21 Zeilen, nur auf fol. 3 sind 22 wegen einer Rasur bei 742/3. Der Rand ist breit, einmal vom ersten Blatt der 9. Lage der Rand abgeschnitten. Die Jahreszahlen sind roth am Rande eingetragen; jedes Jahr ausser 870 und 871 beginnt mit einer rothen Initiale. Die Schrift der ganzen Annalen ist aus derselben Zeit und derselben Schreibschule. Das Facsimile SS. I. ist ganz schlecht und giebt eine durchaus unvollkommene Vorstellung von der namentlich zu Anfang recht eleganten Schrift. Ich setze die Schrift des ganzen Codex, an dem aber verschiedene Schreiber thätig gewesen sind, sowohl nach paläographischen wie nach ortho-

1) 'Die hier genannten Namen gehören sämmtlich der Mitte des 13. Jahrh. an: Innocenz IV., Bischof Richard, Burchard, Decan des Domkapitels'. Br.

graphischen Merkmalen lieber in das X. als noch ins IX. Jahrhundert.

Schon diese Zeitbestimmung schliesst, wenn man ihr zustimmt, die Annahme, dass die Hs. von 863 bis 882 Original sei, aus. Auch der Umstand, dass auch in diesem letzten Theil mehrere Hände thätig waren, zeigt, dass es bloß Abschrift ist. Dafür sprechen weiter die ganze gleichmässige Art der Schrift und manche Correcturen, die offenbare Copistenfehler berichtigen; z. B. 869 'interim' corr. aus 'interit', 875 'unca manu' corr. aus 'unica' u. dgl. m. Entscheidend ist noch anderes: 869 'more Catilino' rührt offenbar von demselben Verfasser her wie 875 'more Iugurthino'; da in der Hs. 1, was freilich aus dem Druck bei Pertz nicht zu ersehen, 'more Cat.' fehlt, kann ihr Schreiber nicht der Verfasser sein¹. 880² fehlt 'ad' zwischen 'inde' und 'expugnandos', wofür Lücke gelassen ist; wahrscheinlich war hier die Vorlage undeutlich geschrieben. 876 sind nach 'christianę plebis' 1½ Zeilen unten auf der Seite leergelassen, dann fährt derselbe Schreiber auf der folgenden Seite mit 'si in' fort: hier war offenbar eine Pause im Schreiben eingetreten, der Verfasser selbst würde ganz gewiss die Arbeit nicht mitten im Satz unterbrochen haben, wohl aber der Copist.

Die Unterscheidung der einzelnen Hände ist nicht leicht, da sie sehr verwandt sind: vielleicht sind im Text vier Hände, welche mehrmals einander ablösen, zu unterscheiden, in den zahlreichen Randbemerkungen³ zwei, die möglicherweise mit Textschreibern identisch sind, jedenfalls aber derselben Zeit angehören.

Jüngere Hss. derselben Gruppe sind:

1a) Papier-Hs. der Arne-Magnäanischen Sammlung der Königlichen Universitätsbibliothek zu Kopenhagen n. 830, 4^o aus dem XV. Jahrhundert. Nach einer Mittheilung, welche Herr Universitätsbibliothekar S. Birket-Smith mir mit Benutzung des im Druck befindlichen zweiten Bandes des 'Katalog over de Arnemagn. Handskriftsamling' (I. Kopenhagen 1889) zu machen die Güte hatte⁴, hat dieselbe folgenden Inhalt: 1) Blatt 1–22: 'Incipiunt gesta Karoli Magni in Hispania Turpini archiepiscopi Remensis, eiusdem Karoli Magni amici et secretarii'. — Am Schlusse: 'Scriptus (nicht 'Coeptus') fuit liber iste Turpini archiepiscopi de gestis beati Karoli in Hi-

1) Dieser Grund verliert freilich an Beweiskraft, wenn man annimmt, dass die zweite Redaction (s. u.) mit dem sogenannten vierten Theil der Annalen ebenfalls von dem Verfasser des dritten herrührt; denn dieser Verfasser könnte die Worte 'more Cat.' ja auch erst bei der zweiten Redaction eingefügt haben. 2) 'In der Hs. steht hier irrig die Zahl DCCCLXXXIII am Rande'. Br. 3) 'Abgesehen von denen, welche im XV. Jahrh. und noch später hinzugefügt sind'. Br. 4) Später habe ich mir die Hs. auch noch schicken lassen; s. u.

spania factis per suppriorem ordinis canonicorum reg. monasterii in Kyrsgarten iuxta Wormaciam anno domini MCCCCXCVI^o in octava s. Augustini prioris nostri'. 2) Bl. 23—24: 'De coniunctione matrimonii filie Caroli Magni cum eius notario'. 3) Bl. 25—43: Einhards Vita Caroli Magni. 4) Bl. 43'—45: 'Incipiunt informaciones et cautele observande presbitero volenti divina celebrare'. 5) Bl. 45'—95: die Annales Fuldenses unter dem Titel: 'Incipiunt alia quaedam gesta Francorum regum'. Am Schlusse heisst es: 'Explicit historia Francorum Karoli Magni et Lodowici filii et filiorum Lodowici, quae inventa fuit in libraria maioris ecclesiae in Wormacia, ubi praecipue describuntur gesta huius patrie'¹. Ueber die übrigen Stücke der Hs. vgl. Archiv VII, 166 und 371—374. Die Hs. stammt also, wie schon Jaffé (Bibl. IV, 505), der sie für die Ausgabe der Vita Karoli benutzte, hervorgehoben hat, aus dem Kloster Kirschgarten bei Worms und ist aus einer Wormser Hs. abgeschrieben. Die Annalen stimmen in allem Wesentlichen mit 1 überein, besonders auch in den beiden Randbemerkungen zu 838 und 863.

1b) Hs. der Hof- und Staatsbibliothek zu München n. 1226². Sie enthält auf 36 Blättern (bezeichnet als 43—78) die Annales Fuldenses unter dem Titel 'Gesta quorundam Francorum regum'. Der Schreiber, welcher sich auf der letzten Seite (Bl. 78') 'Diethrich Reysacher, beider rechten doctor ordinari (so) der Vniversitet Ingoltstat und kaiserlichen Camergerichts geschworne Beysitzer' nennt, giebt auf der vorhergehenden Seite an, dass er 'hanc Francorum regum historiam ex bibliotheca cathedralis ecclesie Wormatiensis' geliehen und abgeschrieben habe, 'dum auditoratus officium imperialis consistorii una cum aliis exercerem Wormatie, Anno dominice nativitatis MDXL'. Die Hs. endet bei 882 mit den Worten 'extra civitatem facta' und stimmt sowohl in den Randbemerkungen zu 838 und 863 als auch sonst, wo die Hss. 2 und 3 von 1 abgehen, stets mit 1 überein. Es ist also kein Zweifel, dass die Hs. zu dieser Gruppe gehört und aus derselben Wormser Hs. wie 1a abgeschrieben ist.

Für die gemeinsame Vorlage von 1a und 1b möchte man die Hs. 1 halten, die ja aus Worms stammt, wenn dieselbe nicht schon zwischen 1464 und 1470, wie aus den oben mitgetheilten Angaben erhellt, nach Schlettstadt gekommen wäre. Es muss also noch eine verlorene Wormser Hs. angenommen werden, welche auch 1540 noch in Worms war; und es fragt sich nun, ob dieselbe von 1 abhängig oder etwa gar deren Vorlage, das Original der Red. I. (s. u.) selbst, war. Aus

1) Der Turpin zeigt eine vorzüglich gleichmässige, fast druckähnliche Schrift, 2 ist von anderer Hand geschrieben, 3—5 von einem dritten Schreiber. 2) Vergl. den *catalogus codicum latinorum* I, 182.

diesem Grunde habe ich mir die beiden Hss. von Kopenhagen und München, nachdem mir sowohl Herr Universitätsbibliothekar Birket Smith als auch Herr Oberbibliothekar Dr. Riezler bereits eine Reihe von Fragen freundlichst beantwortet hatten, schliesslich doch noch selbst nach der Stadtbibliothek in Stralsund schicken lassen und vom Jahre 865 an vollständig verglichen.

Obwohl jede einzelne von beiden ziemlich viele und zum Theil nicht unerhebliche Abweichungen von 1 aufweist¹, von denen übrigens nur sehr wenige und unbedeutende mit Lesarten anderer Hss. zusammentreffen, sind doch die Stellen, an welchen beide übereinstimmend sich von 1 unterscheiden, verhältnissmässig nicht sehr zahlreich. Jedoch reichen sie aus, um auch unabhängig von unserem Wissen über Joh. Fabri die Annahme einer von der Schlettstadter verschiedenen, jetzt also verlorenen Wormser Hs. zu sichern. Es sind besonders folgende: SS. I, S. 381, Z. 3 und 383, 37 'vasallus' für 'vassallus', 381, 34 sowie 384, 17 und 45 u. a. 'bohem.' für 'behem.', stets 'mogunc.' oder 'mogunt.' für 'mogont.' und 'agripin.' für 'agrippin.', 'hii' und 'hiis' (1a) bezw. 'ii' und 'iis' (1b) für 'hi' und 'his', 383, 13 'cathena' für 'catena', 384, 15 und 24 'illico' für 'ilico', 19 'rudoltum' für 'ruodoltum', 45 'pdictos' für 'supradictos', 387, 32 'suilli' (1a) und 'suili' (1b) für 'siusili', 32 'Taculfo' und 33 'Taculfi' für 'tach.', 388, 23 und 392, 4 'lambert.' für 'lantbert.', 389, 1 'sepulchris' für 'sepulcris', 390, 34 'illius' für 'eius', 392, 10 'nephas' für 'nefas' und 394, 33 'hispanicum' für 'haspanicum'.

Schon diese Lesarten beweisen aber auch, dass die verlorene Hs. nicht das Original der Red. I. gewesen sein kann, da sonst die mit der Red. II. (s. u.) übereinstimmenden Abweichungen der Hs. 1 unerklärlich wären. Andere Stellen sprechen direct für die Abhängigkeit der verlorenen Hs. von 1. So hat 1 S. 379, 37 'sallitibus' für 'satellitibus', 1b wiederholt den Fehler ('salitibus'), während 1a ihn selbständig verbessert; von beiden Ableitungen wird 394, 34 der Fehler 'mamuldarium' für 'malmundarium' wiederholt. So fehlen auch die in 1 ausgelassenen Jahreszahlen 870 und 871 in 1b an den richtigen Stellen und sind an ganz verkehrten willkürlich eingefügt, während der Schreiber von 1a wieder durch selbständiges Nachdenken das Rechte gefunden hat, was an beiden Stellen übrigens

1) In 1a sind es gewöhnlich willkürliche Aenderungen, wie 382, 1 'exercitus sui' für 'militum suorum', 392, 11 'causa devocionis' für 'c. orationis', 23 'in Wormaciensi diocesi' für 'in Wormacense' und 393, 34 'captivos duxerunt' für 'in captivitatem d.', oder Umstellungen, in 1b mehr unbeabsichtigte Auslassungen. 2) 1a hat immer 'boh.', in 1b aber ist e und o gewöhnlich kaum zu unterscheiden.

nicht sehr schwer war. S. 380, 14 ist in 1 das ursprüngliche 'ligurim' (vergl. 853 und 858) verändert in 'ligirim', ebenso hat 1b; desgleichen ist 381, 17 'placentiam' und 386, 5 'illuc' (= Red. II.) in 1 verändert in 'placentiam' und 'illic': so lesen nun 1a und 1b. Die verlorene Wormser Hs. war also ein Mittelglied zwischen 1 und 1a, b, und zwar eine auffallend getreue Abschrift von 1.

Die zweite Hss.-Gruppe wird nur durch eine Hs. vertreten, nämlich

2) Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 615 (früher Hist. prof. 993). Pertz hat 1820 selbst zu Wien eine Vergleichung derselben angefertigt¹, welche mir zur Benutzung vorliegt. Nach seinen Angaben enthält die Hs. unsere Annalen auf 80 Blättern von kleinem Quartformat mit je 20 Zeilen auf der Seite und weist eine sehr saubere Schrift auf, welche Pertz in das XII. Jahrhundert setzte. Doch meint Herr Dr. Herzberg-Fränkell in Wien, welcher die Gefälligkeit hatte, mir eine Reihe von Fragen in Betreff dieser und der andern Wiener Hs. zu beantworten, unter Zustimmung des Herrn Dr. Erben mit Bestimmtheit sagen zu können, dass die Schrift spätestens in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts zu setzen sei; in den Schriftnachbildungen von F. v. Bartsch in den Mon. Germ. seien Gesamtcharakter und Einzelheiten der Schrift bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Die Hs. enthält die Randbemerkungen zu 838 und 863 nicht und schliesst mit dem Jahre 887. Ihr Text unterscheidet sich von dem der Hs. 1 aber nicht nur durch die Fortsetzung von 882—887, sondern zeigt auch sonst sehr zahlreiche Abweichungen, die über das Maass gewöhnlicher Varianten hinausgehen. Die bedeutendsten darunter sind:

848: 'Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia' 1.

'Gotescalcus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2.

856 fügt 2 zu der Angabe über Hrabans Tod hinzu: 'habens in episcopatu annos VIII, mensem unum'.

1) Vergl. MG. SS. I, S. 390 ff.

863: 'cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' 1.

870: 'nam nubes varii coloris per tres continuas noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie econtra veniebant' 1.

872: 'qui duces quinque his nominibus: Zuentisla, Witislan, Heriman, Spoitamar, Moyslan, Goriwei cum magna multitudine sibi rebellare nitentes Dei auxilio freti in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero vulneraverunt, quidam etiam in fluvio Fuldaha submerserunt' 1.

'et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.' 2.

,nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit' 2.

'qui Dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina: Zwentislan, Witislan, Heriman, Spoitimar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare nitentes in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero in fluvio Waldaha submerserunt' 2.

Hier liegen uns also zwei Redactionen vor, und es ist an sich wahrscheinlich, dass die zweite von dem Verfasser der Fortsetzung herrührt. Für das höhere Alter der ersten Redaction sprechen auch namentlich die beiden letzten Stellen; andererseits aber ist es gewiss, dass auch der Verfasser der anderen den Ereignissen noch nahe gestanden hat. Dann kann freilich die Hs. 2, da sie erst dem 11. Jahrhundert angehört, nicht das Original dieser Redaction sein¹; das Original ist verloren.

Der Text der dritten Hss.-Gruppe, in welcher die Randbemerkungen zu 838 und 863 ebenfalls durchweg fehlen, folgt an den angeführten Stellen und überall sonst, wo 1 und 2 erheblichere Verschiedenheiten aufweisen, der Redactio II²; an folgenden Stellen aber zeigt er so beträchtliche Abweichungen von beiden, dass man noch eine dritte Redaction annehmen muss:

856: 'Cui (Hrabano) Karolus Pippini regis filius, qui de custodia Corbeiensis monasterii

'Cui successit Karolus magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu

1) Die Abweichung der Hs. 2 von allen übrigen bei 853 ist nicht auf Rechnung der Redactio II, sondern nur der Hs. selbst zu setzen, deren Schreiber an dieser Stelle Regino benutzt zu haben scheint. Ebenso gehört die Verbesserung des unrichtigen Flussnamens 'Fuldaha' in 'Waldaha' der Hs. 2, nicht dem Original der Red. II. an. 2) Jedoch hat er 856 für 'annos VIII, mensem unum' 'annos VIII, mensem u. et dies quatuor' und 872 'Fuldaha', nicht 'Waldaha', wie die Hs. 2, welche an beiden Stellen den Text der zweiten Redaction eigenmächtig verändert zu haben scheint.

lapsus ad Hludowicum regem patrum suum defecerat, in episcopatu successit IIII. Id. Mart. non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi' 1. 2. et electione cleri et populi' Red. III.

863 schliessen 1 und 2: 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire' ['Hucusque Ruodolfus' 1]. Die Hss. der dritten Gruppe bieten statt dieses Sätzchens zwei Actenstücke, welche die Absetzung der Erzbischöfe Günther und Thietgaud betreffen.

864 haben 1 und 2 am Ende des Berichtes: 'Guntharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod ministerium sacerdotale ab apostolico sibi interdictum contingere praesumpserat (praesumpsisset²), Romam profectus est, sed restitutionis vel satisfactionis locum minime invenit'.

Dagegen Red. III. am Anfang: 'Guntharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod contra domnum apostolicum iniustae rationis contentionem inchoaverat, reconciliationis sui et emendationis gratia Romam profectus in praesentiam apostolici viri Nicolai venit, sed veniam minime consecutus est'.

Der Bericht des Jahres 865 lautet

in Red. I. und II: 'Werinharius comes, unus ex primoribus Francorum, apud Hludowicum regem accusatus, quasi Rastizen suis hortationibus adversus eos (eum²) incitasset, publicis privatus est honoribus.

Arsenius episcopus Nicolai pontificis Romani (Rom. pont. 2) legatus, ob pacem et concordiam inter Hludowicum regem et nepotes eius, Hludowicum videlicet Italiae imperatorem et Hlotharium fratrem eius, renovandam missus est in Franciam. Qui mense Iunio veniens apud Franconofurt a Hludowico rege honorifice susceptus est; a quo absolutus in Galliam perrexit et Theotpergam reginam a Hlothario dudum dimissam, sicut ei ab apostolico iniunctum fuerat, eidem regi restituens Wald-

in Red. III: 'Ruodolfus Fuldenensis coenobii presbyter et monachus, qui apud totius pene Germaniae partes doctor egregius et insignis floruit historiographus et poeta atque omnium artium nobilissimus auctor habebatur, VIII. Id. Mart. diem ultimum fideliter clausit. Decessit autem eodem anno Ernustus comes.

Et Arsenius episcopus, Nicolai papae Romanae urbis legatus, ob pacem et concordiam inter Hludowicum et Karolum fratrem eius necnon Hludharium nepotem eorum renovandam atque constituendam missus est in Franciam. Qui apud villam regiam Franconofurt a Hludowico rege honorifice susceptus et muneribus magnificis honoratus conditoque inter eos pla-

ratam (Waldradam 2) concubina-
nam illius (eius 2) in Italiam
duci praecepit et, ut Hlothar-
ius Theotpergam, quem-
admodum rex legitime sibi con-
iunctam deinceps tractaret re-
ginam, duodecim ex optimati-
bus Hlotharii (eiusdem regis 2)
iuramento firmare coegit. De-
inde in regnum Karoli profectus
multisque ibi, quorum gratia
illuc venerat, bene dispositis
Romam reversus est'.

cito de supradicta convention-
e apud Agrippinam Coloniam ha-
bituro (für 'habendo') ad Karo-
lum regem in Galliam pergit.
Illic quoque mirifice a rege
susceptus regalibusque donis
sublimatus propter conductum
placitum Agrippinam, ut dixi-
mus, Coloniam venit; ibique
obviam ei duo fratres, Hludo-
wicus videlicet atque Karolus,
absente Hludhario nepote eorum
ad conductum placitum con-
venerunt; multisque ibidem
causis bene dispositis cum pace
revertitur Romam'.

Aber auch der ganze Jahresbericht der Red. I. und II. findet sich in Red. III, nur an den Beginn des Jahres 866 gestellt. Mithin kann der Abschnitt 'Ruodolfus — revertitur Romam', welcher uns nur in Red. III. erhalten ist, nicht selbstständiges Eigenthum der letzteren sein; denn sonst hätte ihr Verfasser doch merken müssen, dass er über Arsenius zweimal dasselbe erzählt. Folglich müssen in Red. III. zwei Vorlagen verschmolzen sein, von denen die eine uns nicht gesondert erhalten ist, die andere entweder Red. I. oder Red. II. gewesen sein könnte. Dass nun die zweite Redaction in der dritten benutzt ist, ergiebt sich nicht nur aus der Uebereinstimmung bei 848. 856. 863. 870 und 872, sondern mit völliger Sicherheit daraus, dass nach dem Ende der ersten 882 die zweite und die dritte noch ein kurzes Stück ('Nordmanni — occisus est') zusammengehen. Die eine Vorlage war also Red. II, die andere scheint, wie aus 865 zu schliessen, noch älter gewesen und in Red. I. schon benutzt zu sein. Auf ihr höheres Alter deutet der Umstand, dass im ersten Theil nachweislich Red. III. oft die beste Lesart hat, auf ihre Benutzung in Red. I. auch die in der Hs. 1 am Ende von 864 (nicht am Rande) stehende Bemerkung 'Ernust obiit', die inhaltlich mit der Nachricht übereinstimmt, welche Red. III. aus der verlorenen Vorlage zu 865 bringt.

Die älteste Vertreterin der dritten Redaction ist

3) Hs. aus Nieder-Altaich in der Leipziger Stadtbibliothek von der Wende des IX. und X. Jahrhunderts. Eine Aufschrift von einer Hand des XIII. Jahrhunderts besagt: 'Iste liber ē s̄ci mavricii in altah.' Im Jahre 1728 kam sie nach öffentlicher Versteigerung in die Bibliothek des späteren Leipziger Professors Joh. Fr. Christ in Halle († 1756), der daraus in seinen 'Noctes Academicæ' 1729, n. 15. 29 und 30

verschiedene Stellen mittheilte¹. Nur diese konnte Pertz für seine Ausgabe benutzen; die Hs. war damals verschollen und wurde erst später in der Leipziger Rathsbibliothek von dem Bibliothekar Naumann wieder aufgefunden. Derselbe hat im 'Serapeum' I, 145 ff. eine Beschreibung von ihr gegeben; später wurde von Waitz, Archiv VII, 381 eine kurze Notiz über sie veröffentlicht, auch A. Rethfeld hat sie für seine Dissertation² benutzt und einige Angaben über sie gemacht. Dem Entgegenkommen des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Wustmann in Leipzig und der freundlichen Vermittlung des Herrn Oberbibliothekars Geh. Reg.-Rath Dr. Hartwig in Halle danke ich es, dass es mir vergönnt war, die Hs. in der Universitätsbibliothek zu Halle vollständig zu vergleichen.

Der Codex hatte ursprünglich 10 Lagen von je 8 Blättern; von der 1. ist aber das erste — unbeschriebene — Blatt abgeschnitten, die 4. (a. 850–860), 6. und 7. (a. 869–881) Lage sind ganz verloren, desgleichen sind von der 9. die inneren vier (a. 894–895), von der 10. die innersten zwei Blätter mit dem Schluss des Textes von 'ad socios' in 900 an ausgefallen³. Auf dem verlorenen 4. Blatt dieser Lage muss der Text geendet haben; Blatt 5–8 scheinen leer geblieben zu sein. Blatt 5 ist, wie gesagt, mit dem 4. ausgefallen, 6 und 8 aber sind abgeschnitten, das 7. ist auf der Vorderseite von einer Hand des XI. Jahrhunderts mit einem Auszuge aus Paulus⁴ beschrieben. Erhalten sind also im Ganzen 47 Pergamentblätter, die mit arabischen Ziffern als 1–46 und 49 bezeichnet sind; dazwischen sind als 47 und 48 zwei unbeschriebene Papierblätter eingelegt, als 50 ist ein drittes Papierblatt angeheftet, auf welchem von einer Hand des beginnenden XIV. Jahrhunderts — nicht des XII., wie Rethfeld meinte — die Genealogia regum Francorum (ed. Waitz, SS. XIII, 247) eingetragen ist⁵.

Der Text der Hs. hat alle die Eigenthümlichkeiten, welche die Red. III. kennzeichnen, nur dass bei so grossen Lücken

1) Vergl. SS. I, 341. 2) 'Ueber den Ursprung des zweiten, dritten und vierten Theils der sogenannten Fuldischen Annalen', Halle 1886. 3) Die letzte Zeile der letzten erhaltenen Seite schliesst 'Tandem laeti post tantam victoriam' = SS. I, 415, 30 f.; darunter aber stehen auf dem unteren Rande noch 1¼ Zeilen, welche Rethfeld räthselhaft geblieben sind. Die Schrift ist allerdings stark verblasst, und die Worte, welche er zu entziffern vermochte, '... loco ... illis ... data ... magna' stimmen mit dem bei Pertz auf 'victoriam' folgenden nicht überein. Mit Hülfe des Druckes liest man aber ohne Mühe: 'In eodem loco post victoriam illis celitus datam congressi clamore magno' = S. 415, 28; und durch correspondierende Verweisungszeichen hat der Schreiber auch angedeutet, wo er diesen Zusatz eingeschaltet wissen wollte. 4) Herausgeg. von Waitz, MG. SS. rer. Langob. 194 f. 5) Vergl. Rethfeld, Neues Archiv XII, 223–225.

natürlich auch einige der beweisenden Stellen fehlen, nämlich die bei den Jahren 856. 870 und 872. Auch reicht die Hs., da auch der Schluss ausgefallen ist, nicht mehr bis 901; es ist aber doch wohl ganz unzweifelhaft, dass sie vor ihrer Verstümmelung auch hierin mit der ganzen Gruppe übereinstimmte.

Der weitaus grösste Theil der Hs., von Anbeginn bis zu Bl. 44, ist von einer Hand geschrieben, nur dass die beiden innersten Blätter der 2. Lage (Bl. 11 und 12) offenbar nicht in der Urschrift erhalten, sondern durch zwei andere von einer Hand des XI. Jahrhunderts ersetzt worden sind. Die erste Hand hat den Text auch noch einmal durchcorrigiert und an mehreren Stellen ausgelassene Sätze nachgetragen. Erst auf Blatt 44 setzt mit den Worten 'Curte vero Tripuria' oder mit 'advenientibus ibi' in 897 ein zweiter Schreiber ein¹; auch auf Bl. 46 oben ist bei den Worten 'Quorum itaque adiutorio' in 899 noch ein Wechsel der Handschrift zu bemerken. Schon vorher macht sich beim Beginn der 10. Lage (Bl. 44) noch in 896 ein Wechsel der Tinte und eine kleine Veränderung der Schriftzüge bemerklich, die allerdings auch durch die schlechte Beschaffenheit des Pergaments veranlasst sein kann. Auch zu Beginn von Bl. 45 (in 898) und bei 'Ipso quoque tempore' auf derselben Seite (in 899) wechselt aber noch die Tinte; dazu kommt, dass von Bl. 42 (in 896) an mit zunehmender Häufigkeit Absätze gemacht werden, was vorher sehr selten der Fall ist².

Alles in Allem betrachtet, machen die letzten Blätter der Hs., wenigstens von Bl. 44 an, ganz den Eindruck eines Originals³. Damit verträgt sich durchaus, dass dieselbe, wie Rethfeld (S. 52) betont, für die ersten Theile und auch noch für den Anfang der Fortsetzung von 882 an sicherlich nicht Original ist. Auch für 893 zeigt die Lesart 'Augustae videlicet', wofür Freher wohl mit Recht 'Augustae Vindelicae' hergestellt hat (vgl. 832 'ad Augustam Vindelicam'), dass der Text noch

1) Sicherlich ist von 'advenientibus' an die Hand eine andere, ich bin mir nur nicht sicher, ob ich das Sätzchen 'Curte — pervenit', welches dünnere Schriftzüge als das Vorhergehende, aber hellere Tinte als das Folgende aufweist, dem ersten oder zweiten Schreiber zusprechen soll.

2) Bl. 44 besteht aus sehr rauhem Pergament, und die Schreiber haben sich nicht die Mühe genommen, Linien darauf zu ziehen; die Vorderseite hat 30 Zeilen, die Rückseite 28, die gegen das Ende immer schräger zu laufen. Wenn aber Rethfeld (S. 31) aus der Rauheit des Pergaments auf Rasuren hat schliessen wollen, so muss ich dem entschieden widersprechen.

3) W. Arndt, welcher in seinen Schrifttafeln S. 44 (2. Aufl. S. 42) die Vorderseite von Bl. 25 (a. 863) und die Rückseite von Bl. 43 (a. 896) wiedergibt, erklärt die Hs. für das Autograph des fünften Theils, ohne Gründe für seine Ansicht anzugeben.

immer nur Abschrift ist. Wo die selbständige Fortsetzung beginnt, ist äusserlich nicht zu erkennen. Zwischen Bl. 41 und 42 sind vier Blätter (894—895) ausgefallen; von da an könnte dem Aeusseren nach die Hs. Autograph sein: erst nach sorgfältiger Untersuchung des Inhalts wird sich erkennen lassen, wo ein Abschnitt zu machen ist.

Ist aber die Hs. 3 bis wenigstens 894 nur Abschrift, so muss man eine verlorene Hs. annehmen, die für die Fortsetzung von 882 an bis dahin Original war. Es entsteht dann die Frage, ob diese letztere den Text bis 882 auch schon in der Form der Red. III. enthielt oder nur eine von 882 an selbständig fortgesetzte Hs. der Red. II. war; mit anderen Worten, ob schon der Schreiber der verlorenen Hs. oder erst der der Altaicher (1. Hand) in den älteren Theilen der Annalen jene Verschmelzung der Red. II. mit einer älteren (selbst über Red. I. zurückliegenden, verlorenen) Vorlage vorgenommen hat, welche wir als Red. III. bezeichnet haben. Diese Frage wird zu Gunsten der Altaicher Hs. durch folgende beiden Stellen entschieden: 863 fuhr 3 nach den Worten 'Ea tempestate Karlus archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae II. Non. Ian. defunctus est' zuerst fort: 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus'; erst bei der Durchsicht hat dieselbe Hand dafür im Einklang mit Red. II. geschrieben: 'Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.'. 864 aber hat 3 nicht nur am Anfange des Jahresberichts 'Gundharius — consecutus est' wie alle Hss. der Red. III, sondern auch am Ende noch einmal 'Gundharius — invenit' wie Red. I. und II, hat aber freilich dann den letzteren Satz wieder ausgestrichen. Aus beiden Stellen ergibt sich mit Gewissheit, dass der Schreiber der Altaicher Hs. zwei verschiedene Vorlagen benutzte, deren eine beidemal mit Red. II. übereinstimmte; die andere Vorlage könnte an der zweiten Stelle eine Hs. der Red. III. gewesen sein, an der ersten aber scheint die ältere Fassung von einem Autor herzurühren, der zur Zeit noch keine Kunde von der am 30. November 863 erfolgten Neubesetzung des Mainzer Stuhles hatte, d. h. von dem Verfasser des zweiten Theiles der Annalen (838—863), welchen die erwähnte Notiz in der Schlettstadter Hs. Ruodolfus nennt. Will man nun nicht annehmen, dass der erste Schreiber der Hs. 3 neben einer verlorenen Hs. der Red. III. — welche, wie wir sahen, auch schon eine Verbindung der Red. II. mit einer älteren Vorlage darstellt — auch noch Red. II. und eine noch ältere, jetzt verlorene Redaction benutzte, so bleibt nichts Anderes übrig, als ihn selbst für den Urheber der Red. III. zu erklären. Die ältere seiner beiden Vorlagen dürfte dann die Original-Hs. Ruodolfs (bis 863) gewesen sein mit einigen Anhängseln,

die bis 865 reichten, die andere ein Exemplar der Red. II. mit selbständiger Fortsetzung von 882 bis wenigstens 894¹.

Wenn nun aber die Altaicher Hs. das Original der Redactio III. ist, so folgt schon daraus, dass alle übrigen Hss. dieser Redaction aus ihr abgeleitet sein müssen. Ich beschränke mich daher im Folgenden darauf, nur die Schwierigkeiten, auf welche diese Annahme hier und da zu stossen scheint, zu beseitigen, verzichte aber auf weitere Beweisführung. Die zu Red. III. gehörenden Hss. und Bruchtheile von Hss. sind, ungefähr nach dem Alter geordnet, folgende:

3a) Münchener Bruchstücke einer Hs. der Ann. Fuld., nach brieflichen Mittheilungen des Herrn Oberbibliothekars Dr. Riezler bestehend aus einer Anzahl von schmalen Pergamentstreifen, welche sich unter den Schnüren der Rebdorfer Hs. cod. lat. Monac. 15121 fanden und zwei Blättern angehören; auch diese zwei Blätter sind nicht vollständig erhalten, sondern immer ist ein Theil der Zeile weggeschnitten; oft fehlen auch mehrere Zeilen hintereinander. Mir liegt eine Collation von G. Waitz vor, welcher die Schrift in das X. Jahrhundert setzt.

1) Wie der Schreiber eine Vorlage aus der andern ergänzte, dafür bietet Bl. 20 ein deutliches Beispiel. Hier bricht die erste Hand auf der ersten Zeile mit 'confidebat' in 842 (S. 363, Z. 23) ab, um gleich auf Bl. 21 oben mit 'Terramque illorum' in 844 (364, 11) fortzufahren. Dazwischen hat dieselbe Hand mit anderer Tinte und offenbar zu anderer Zeit das Fehlende nachgetragen; am Schluss von 843 sah der Schreiber, dass er den noch leeren Raum auf Bl. 20¹ nicht ausfüllen würde, liess darum hier 6¹/₂ Zeilen leer und schrieb den Anfang von 844 auf den untersten Theil der Seite in sieben Zeilen ungleicher Länge, augenscheinlich in dem Bestreben, inmitten des Jahresberichtes keine Lücke entstehen zu lassen. In der ersten Vorlage muss also wohl ein Blatt gefehlt haben, dessen Inhalt erst später aus der zweiten ergänzt wurde; diese zweite war, wie die Uebereinstimmung mit Hs. 2 in den Lesarten 'villam' und 'vocatur' (363, 31) für 'villa' und 'dicitur' (Hs. 1) beweist, ein Exemplar der Red. II. Daraus scheint hervorzugehen, dass der Schreiber von 3 hier und weiterhin bei der ersten Niederschrift nur die ältere Vorlage benutzte. Es ist also wohl auch anzunehmen, dass die vier mit dem Text von 1 und 2 übereinstimmenden Zusätze, welche im Vorhergehenden von der ersten Hand in 3 nachträglich auf den Rand geschrieben sind, erst bei der Durchsicht aus Red. II. nachgetragen worden sind. Es sind dies S. 351, 22—23 'et Carlo in Aquisgrani palatio ablati (für 'adlati') sunt', 353, 40—41 'atrii vario colore facta mire pulchritudinis imperatori misit; erant enim omnia bissina, tam tentoria', 356, 26—27 'et nominis atque imperii sui socium constituit' und 357, 11—12 'et omnium sanctorum eius translataque sunt ossa sancti martyris'. Abgesehen von der zweiten Stelle, wo die Auslassung offenbar durch die Wiederkehr des Wortes 'tentoria' veranlasst ist, könnte man zweifeln, ob diese Stellen überhaupt in der älteren Vorlage gestanden haben und nicht etwa erst von dem Urheber der Red. I. hinzugefügt worden sind; doch eine Vergleichung der Quellen gestattet solchen Zweifeln keinen Raum.

Die Fragmente erstrecken sich über die Jahre 820—845, umfassen also keine der Stellen, welche ohne Weiteres für Zugehörigkeit zur Red. III. beweisend sind. Dafür schliessen sie sich in allen Lesarten so eng an 3 an, dass dadurch ihre Verwandtschaft mit jener allem Zweifel enthoben wird. Ich gebe eine Zusammenstellung der wichtigeren Lesarten, in welchen 3 und 3a übereinstimmend von 1 und 2 abweichen: S. 357, Z. 31 'godofridi' für 'godafridi', 42 'poenitentiam gessit' für 'p. egit', 43 'hlotharius' für 'hlotharius' ('hluth.' 1), 358, 32 'septenum' für 'septem', 359, 8 'ingalenheim' für 'ingilenh.', 9 'herialdus' für 'herioldus', 16 'hildiuuinus' für 'hildoinus', 35 'propter paucos dies' für 'post p. d.', 38 'hlutharius' für 'hloth.', 39 'hludawicus' für 'hludow.', 360, 4 'comis' für 'comes', 24 'mahcfrido' für 'mahtfredo' u. s. w., besonders noch 362, 19 'navio' und 'insulam quendam' für 'navigio' und 'ins. quendam' und 364, 15 'flundensis' für 'fuldensis'.

3b) Bruchstücke einer Hs. in der Berner Stadtbibliothek n. 746 aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts¹. Die beiden Pergamentblätter, welche mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit zur Benutzung in der Universitätsbibliothek zu Halle überlassen wurden, hängen zusammen und sind offenbar das 1. und 8. einer Lage von 8 Blättern gewesen; das erste reicht von '[conver]sa est in luctum' in 871 (S. 384, 6) bis 'multitudine sibi' (385, 1) in 872, das zweite in 876 von 'posuit suorum' (S. 390, 12) bis 'sicut captivi' (391, 2). Auch sie enthalten also keine der angeführten unmittelbar für Red. III. beweisenden Stellen. Die Hs. 3 hat gerade hier ihre grösste Lücke (a. 869—881), 3a reicht nicht so weit, mit 3c—e aber ist die Verwandtschaft unverkennbar: 384, 11 haben 3b—d 'masa' für 'masam' (3e 'massa'), 16 schreiben 3b, d und e 'regni' (3c 'reni') für 'regi' und 'octobre' (3c 'oct') für 'octobrio', 18 alle vier 'beheimos' für 'behemos', 20 ebenso 'firmissimum' für 'firmissimo', 24 'arni' für 'arn', 48 haben 3b und d 'myslan' (c und e 'mislan') für 'moyslan', S. 390, 26 alle vier 'voluisset stimulantem avaritiam' für 'stim. av. vol.', 27 dieselben 'reno' für 'rheno' und 31 'consensurum et legatos ad Hludowicum' (3e 'lowicum') missurum pro communi utilitate' für 'cons. pro comm. ut. et l. ad Hl. m.'. Die nahe liegende Vermuthung, dass 3b ein Bruchstück der Hs. 3 selbst sei, wird aber, von allem Anderen abgesehen, schon dadurch widerlegt, dass 3b ein Format von 33—22½ cm, dagegen 3 von nur 23—16 cm hat.

3c) Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 451 (früher Hist. prof. n. 600), in der Ausgabe von Pertz als 3 bezeichnet. Pertz hat diese Hs. gleich der anderen Wiener (2) selbst verglichen, und seine Aufzeichnungen, welche Herr Dr. Herzberg-

1) Waitz führt sie im Neuen Archiv III, 217 als Nummer 720 an.

Fränkel mir an einigen Stellen vervollständigt hat, sind mir gleichfalls für diese Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Nach Pertz (S. 341), welchem Herzberg-Fränkel beistimmt, ist die Hs. aus dem XI. Jahrhundert und enthält 19 Blätter in Folioformat; auf nur 13 derselben sind unsere Annalen (vollständig bis 901) geschrieben, dafür hat aber auch jede Seite zwei Columnen mit nicht weniger als 70 Zeilen in entsprechend kleiner Schrift. Der Text ist ganz der der Red. III; auch in ihren Varianten verhält sich die Hs. ganz wie eine Abschrift von 3.

3d) Hs. der Bibliothek der Königin Christine im Vatican n. 633 aus dem XI. Jahrhundert. Für die Monumenta ist von Heller eine Vergleichung derselben begonnen, von Holder-Egger vollendet worden, welche ich in Händen habe. Die Hs., welche in Frankreich geschrieben ist¹, besteht aus zwei besonders eingebundenen Theilen, von welchen der zweite (Bl. 41—80) Flodoards Annalen enthält, der erste² auf Bl. 1—4 eine Genealogia regum Francorum, beginnend mit 'Ex generatione Priami fuit Meroveus pater Chilperici, qui genuit Chlodoveum' und schliessend: 'pariter suae benedictionis oleo perunxit', auf Bl. 5—40 die Annales Fuldenses von 714—883 'pasca Radesbone mansit'. Hier bricht der Schreiber oben auf Bl. 40 ab, der Rest der Seite ist leer. Dieser Umstand, dass die Hs. nur bis 883 reicht, ohne verstümmelt zu sein, ist Veranlassung gewesen, dass ihr eine unverdiente Beachtung geschenkt worden ist. Die zahlreichen Stellen, welche die verschiedenen Redactionen kennzeichnen, schliessen jeden Zweifel an ihrer Zugehörigkeit zu Red. III. aus; in ihren Lesarten stellt sie sich als eine ziemlich fehlerhafte Ableitung der Hs. 3 dar; dass sie schon bei 883 endet, kann also nur eine zufällige Ursache haben, wahrscheinlich die, dass sie aus einer verstümmelten Vorlage abgeschrieben worden ist. Dieselbe kann nicht 3b gewesen sein; denn 384, 13 hat 3b 'regem italiae', 3d richtig 'Italiae imperatorem', 390, 22 fehlt in 3b 'te bella', desgleichen 34 'autem', aber nicht in 3d, und 33 hat 3b 'illius luminum', 3d richtig 'lum. illius'. Dagegen ist es durchaus möglich, dass dem Schreiber von 3d die Hs. 3a, von der wir nur noch so dürftige Reste haben, in bereits verstümmeltem Zustande vorlag.

3e) Hs. der Königlichen Bibliothek zu Brüssel n. 7503—7518. Derselbe Band enthält ausser Thegan, Einhards Vita Karoli und manchem Anderen auch Thietmar, aber von viel späterer Hand als die Ann. Fuldenses; eine Aufschrift besagt,

1) Nach einer handschriftlichen Notiz von Heller zeigt der Charakter der Hs. deutlich, dass sie aus Frankreich stammt, und zwar scheint Fécamp ihre Heimath zu sein, da unter verschiedenen Federproben auf Bl. 80 und 80' von einer Hand des XV. Jahrh. geschrieben steht: 'Iohannes monachus Fiscampo'. 2) Vergl. über diesen Bethmann, Archiv XII, 302; über die Genealogie auch SS. XIII, 250, N. 2.

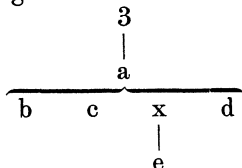
dass er 1612 der Societas Iesu zu Paderborn geschenkt worden, eine andere, dass er später in den Besitz der Soc. Iesu zu Antwerpen übergegangen sei. Die Ann. Fuld. stehen vollständig darin unter dem Titel 'Cronica gestorum Karoli Magni'. Pertz¹ setzt die Schrift in das XII. Jahrhundert, ebenso der 'Catal. codicum hagiograph. Bibl. reg. Bruxellensis', Pars I, tomus II (Brüssel 1889), 83, der 'Catal. des manuscrits de la Bibl. royale des ducs de Bourgogne' I (Brüssel und Leipzig 1842), 151 in das zweite Drittel des XIII. Jahrhunderts, Herr E. Ouverleaux, conservateur des manusc. der Brüsseler Bibliothek, welcher für mich die in der Hs. 3 fehlenden Stücke verglichen und einzelne Stellen nachgesehen hat, etwa an das Ende des XII. oder an den Anfang des XIII. Der Text ist auch hier überall der von Red. III.

Dass diese Hss. zu einer Gruppe, zu Red. III, gehören, ist sonach unzweifelhaft; dass sie auch alle aus 3 abgeleitet sind, scheint weniger sicher, wenn man bemerkt, wie oft 3c, d und e übereinstimmend von 3 abweichen. Auch 3a stimmt, soweit es erhalten ist, in solchen Fällen mit c—e zusammen; bei 3b lässt sich das nicht beobachten, weil hier 3 zur Vergleichung fehlt. So hat 3 auf S. 356, 30 richtig 'iubebatur', 3c—e aber 'videbatur', ebenso 33 'cavillionem' — 'cavillonem'; 357, 32 hat 3 verderbt 'decubuit perceptione baptismi sacramento defunctus est', 3c—e nahezu richtig 'dec. et (in 1 und 2 fehlt 'et') percepto b. s. d. e.'; 360, 16 hat 3 das unsinnige Datum 'XIII. Non. Iun.', 3a, c—e wie 1 und 2 'XIII. Kal. Iun.'; 361, 24 hat 3 richtig 'adductos', 3c—e 'abductos' u. s. w.; besonders sind noch zu erwähnen 363, 8, wo 3 für 'coepit reverti' nur 'reverti' hat, 3c—e aber 'revertitur' lesen, ebenso 377, 28, wo 3 liest 'quicquid rectius et probabiliter (es fehlt 'insinuaret', vgl. Hincmar) libenter amplecti', 3c—e aber übereinstimmend verbessern 'qu. r. et probabilius esset, l. ampl.', ferner 398, 2, wo 3 'Inde' schreibt, 3c—e richtig 'In die' haben, endlich 414, 4, wo 3c und e (die andern fehlen) einen Ort 'rantesfurt' nennen, der in 3 mit den Urkunden übereinstimmend 'rantesdorf' (Ranshofen) heisst. Indessen daraus folgt nur, dass die Hss. 3c—e und wahrscheinlich auch 3a und b aus einer gemeinsamen Vorlage stammen, welche von 3 verschieden war, nicht aber, dass dieselbe auch von 3 unabhängig war, vielmehr scheinen zu den abweichenden Lesarten von 3c—e bei 363, 8 und 377, 28 gerade die Fehler in 3 Veranlassung gegeben zu haben.

Sehen wir uns nun die erhaltenen Hss. darauf an, ob eine von ihnen Vorlage der anderen gewesen sein kann, so ist 3e

1) Archiv VII, 381 und 426, wo der Codex noch mit der alten Nummer 5815 bezeichnet ist.

auszuschliessen, weil sie die jüngste, 3d, weil sie unvollständig ist, 3c, weil sie zu 714 und 738 selbständige Zusätze hat, die den anderen fehlen; von 3b sahen wir schon oben, dass 3d nicht daraus abgeleitet sein kann: es bleibt also nur 3a übrig, gegen dieses aber lässt sich in der That nichts einwenden. Wenn nun 3a schon verstümmelt war, als 3d daraus abgeschrieben wurde, so kann 3e freilich nicht direct daraus abgeleitet sein; es ist also vielleicht ein verlorenes Zwischenglied anzunehmen, welches älter war als 3d. Ohne die Möglichkeit noch anderer verllorener Mittelglieder in Abrede stellen zu wollen, meine ich demnach folgenden Stammbaum annehmen zu dürfen:



Da nun die Hs. 3a, aus welcher die jüngeren abgeleitet zu sein scheinen, schon im X. Jahrhundert geschrieben ist, so ist sie älter als die beiden Blätter 11 und 12 in der Hs. 3, welche im XI. Jahrhundert zur Ausfüllung einer Lücke eingelegt sind (s. o. S. 95). Es ist also gar nicht zu verwundern, wenn 3a—e für diese Strecke (S. 354, 15—356, 8) sich von der Leipziger Hs. — ich nenne sie hier 3* — unabhängig erweisen. So hat 3* S. 354, 17 'Desertosa', aber 3c—e richtig 'Dertosa'; ebenso 3* Z. 39 'Persarum', 3c—e richtig 'Saracenorum'; 355, 8 hat 3* 'imperii' (= 1 und 2), 3c—e 'imperatorii' (= Ann. Laur.); ebenso Z. 30 'vulgaribus' 1. 2. 3*, 'bulgaris' (= Ann. Laur.) 3c—e; 356, 1 endlich fehlt in 3* 'in praedictis quinque civitatibus', nicht aber in 3c—e. Die beiden Blätter (3*) scheinen vielmehr aus einem Exemplar der zweiten Redaction abgeschrieben zu sein; darauf deuten die angeführten Lesarten 'imperii' und 'vulgaribus', sowie 354, 44 'defertur' (= 2) für 'deferuntur' und 355, 39 'treveriensem' für 'treverensem'; denn 1 und 2 haben ähnlich 'treviriensem'.

Eine unmittelbare Abschrift der Altaicher Hs. ist 3f, die in der Hs. der Annales Althahenses befindliche Abschrift der Ann. Fuld. von Aventin, im Besitz des Herrn Reichsarchivraths Freiherrn v. Oefele in München. Dieselbe schliesst, wie der Herr Eigenthümer mir mitzutheilen die Güte hatte, beim Jahre 900 mit den Worten: 'Nam prima congressione MCC Ungarorum occisi et in Danubium mersi vix uno tantum de nostris occiso. Inde Deo gratias agunt tandem laeti post tantam victoriam'. Daraus geht hervor, dass die Altaicher Hs. zu Aventins Zeit bereits am Ende verstümmelt war; auch die Lücke von 894 'ipse super' bis 895 'regiae' war schon vorhanden, weshalb Aventin ungefähr 1¼ Seite leer liess. Dagegen war die 4.,

6. und 7. Lage noch nicht ausgefallen, so dass Aventin zu deren Ergänzung herangezogen zu werden verdiente, wenn er sich nicht als ein so ungenauer Abschreiber erwies¹.

Fassen wir noch einmal unsere bisherigen Ergebnisse zusammen, so haben wir Red. I. (bis 882) in einer Hs. des X. Jahrhunderts (1), Red. II. (bis 887) in einer Abschrift aus dem XI. Jahrhundert (2), Red. III. (bis 901) in der Urschrift (3), deren Lücken aus ihren Ableitungen (Hss. 3a—e und Frehers Ausgabe) zu ergänzen sind. Der Urheber von Red. I. ist der Verfasser des dritten Theiles (863—882); der von Red. II. — wir werden unten sehen, dass es wahrscheinlich eben derselbe ist — hat Red. I. abgeschrieben, stellenweise selbständig verändert und von 882—887 fortgesetzt; der Urheber von Red. III. ist der erste Schreiber der Hs. 3, er benutzte ein von 882 bis wenigstens 894 selbständig fortgesetztes Exemplar der Red. II, daneben aber wahrscheinlich die Urschrift des zweiten Theiles der Annalen (838—863), dessen Verfasser in 1 'Ruodolfus' genannt wird, mit Anhängen bis 865.

Daher kommt es, dass 3 oft bessere Lesarten hat als 1 und 2. Das lässt sich besonders im ersten Theile beobachten, wo uns die Quellen eine Handhabe zur Feststellung der richtigen Lesart bieten. 732 (S. 344, 28) hat 3 richtig den Namen des 'rex Sarracenorum': 'Athima', welcher in 1 und 2 fehlt; ebenso fehlt in 1 und 2 a. 786 (350, 12) 'senescalcum', nicht aber in 3; 794 (351, 9) lesen 1 und 2 'sepulta est', 3 mit den Ann. Laurissenses 'sepelitur'; S. 355, 8 haben 3c—e (in 3 ist hier die durch 3* ausgefüllte Lücke) 'imperator' und ebenda Z. 30 'bulgaris' wie die Ann. Lauriss., während 1 und 2 'imperii' und 'vulgaribus' lesen; 357, 2 lassen 1 und 2 das Wort 'rationabiliter' aus, das in 3 steht und gleichfalls durch die Ann. Laur. gestützt wird; ebenda Z. 33 endlich hat 3 mit den Ann. Laur. 'defunctus est', 1 und 2 dafür 'moritur'. Wo also 3 gegen 1 und 2 allein steht, liegt im 1. und 2. Theil die Möglichkeit vor, dass 3 die Lesart des älteren Textes bietet, gegen welche auch Red. I. zurücktreten muss; wo aber 3 mit 2 von 1 abweicht, ist es wahrscheinlich, dass 3 nur auf Red. II. zurückgeht, und dann gebührt der Red. I. der Vorzug. Diese Regel gilt freilich nur unter der Voraussetzung, dass Hs. 1 auch wirklich die Lesart der Red. I, bzw. Hs. 3 die der verlorenen älteren Redaction getreu wiedergibt; ob dies der Fall ist, bleibt an jeder einzelnen Stelle subjectivem Ermessen anheimgestellt. Red. II. für sich verdient hier, wenn 1 und 3 entgegenstehen, keine Beachtung.

1) Die drei Lagen waren auch noch vorhanden, als Freher die Hs. für seine Ausgabe benutzte (s. u.); um so leichter lässt sich Aventin entbehren.

Aber auch, wo 1 und 3 übereinstimmen, sind wir nicht sicher, genau den Text zu haben, den die Original-Hs. des zweiten Theiles bot, da 3 ja auch von Red. I. (durch Vermittelung der Red. II.) beeinflusst ist; bis zum Original des ersten Theiles reicht unsere Ueberlieferung vollends gar nicht hinauf. Die Schreibfehler 'Plidthr.' für 'Plichthr.' (a. 714—718), 'de regibus Francorum ex antiqua Meroingorum stirpe descendendum' für 'descendentibus' (a. 751, S. 346, 21), 'duobus' für 'II.' = 'secundo [proelio]' (a. 775, S. 349, 1), 'godafridus rex Danorum Abodritos bello adgressos' für 'adgressus' (a. 806, S. 354, 8), 'Hildigardis' für 'Liutgardis' (a. 800, S. 352, 22) u. a. braucht man also dem Verfasser des ersten Theiles nicht zur Last zu legen, obgleich sie in allen Hss. stehen. Indessen Fehler wie 811 'Tres . . . exercitus . . . missi: unus in Linones . . . , alterum (= Ann. Laur., wo es aber vorher heisst 'exercitus misit') in Pannonias . . . , tertium in Brittones . . .' oder 820 'Fruges quoque vel colligi non poterant vel collecta (= Ann. Laur., wo es sich aber auf 'frumenta' bezieht) putruerunt', müssen doch wohl schon dem Original angehaftet haben und zeigen, dass man nicht alle Flüchtigkeitsfehler von dem Verfasser auf die Abschreiber abwälzen darf.

Da wir den ersten Theil aus den Hss. im besten Fall in derjenigen Abschrift herzustellen vermögen, welche der Verfasser des zweiten seiner Arbeit vorangestellt hat, so können wir ferner auch gar nicht wissen, ob diese vielleicht schon 838 angefertigte Abschrift wirklich schon das ganze Werk jenes 'Enhardus' umfasste, oder ob dasselbe nachher noch weiter fortgesetzt wurde. Davon wird weiter unten die Rede sein. Das Ende des zweiten Theiles hat uns die Red. III. (Hs. 3) in der ursprünglichen Form erhalten; es handelt sich nur noch darum, das 'Huc usque Ruodolfus' der Hs. 1 hier richtig unterzubringen und den Anhang, in welchem u. a. Rudolfs Tod erzählt wird, von dessen eigener Arbeit zu scheiden. In der Hs. 1 steht die Notiz bei dem Ende des Jahres 863 zu dem Satze 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire'. Statt dieses Satzes enthält aber der ursprüngliche Text, wie ihn Hs. 3 darbietet, die Aktenstücke selbst, und es ist also kein Grund vorhanden, diese mit Pertz dem dritten Theile zuzuweisen. Da sie noch zum Jahre 863 gehören, so müssen sie den Schluss von Rudolfs Werk gebildet haben.

Für den dritten Theil gebührt der Hs. 1 als der Vertreterin der Red. I. durchaus der Vorrang; die gemeinsamen Abweichungen von 2 und 3 ergeben die Lesarten der Red. II., behalten aber, wenn man für Red. I. und II. den gleichen Urheber annimmt, immerhin den Werth authentischer Aenderungen und Zusätze des Verfassers. Freilich wird man dabei

kaum der Gefahr entgehen, auch Fehler und willkürliche Textveränderungen der Hs. 1 unter den echten Text der Red. I. zu mischen; aber nur, wo aus bestimmten Gründen anzunehmen ist, dass 1 einen Fehler enthält, der nicht schon von dem Urheber der Red. I. selbst herrühren kann, hat man das Recht, von 1 abzugehen. Für den sogenannten vierten Theil haben wir nur Hs. 2, für den fünften 3 und ihre Ableitungen.

Eine Mittelstellung zwischen den Hss. und den jüngeren Quellen, in denen die Annalen benutzt sind, nehmen der Auszug des sogenannten Petrus bibliothecarius (ed. Pertz. SS. I, 416 ff.) und das Fragment des Jahres 857 der Annalen ein, welches Pertz auf dem Vorsteckblatte einer Leipziger Hs. XII. Jahrh. (Repos. I, n. 47, enthaltend 'Senecae opera diversa et alia') gefunden hat. Der Auszug ist nach Du Chesne, welcher ihn in den *Scriptores Francici* III, 540 herausgegeben hat, von Gabriel Naudaeus aus einer Hs. zu Rom ausgeschrieben. Da er bis 898 reicht, so muss er nach einer Hs. der dritten Redaction angefertigt sein; und da er zu dem Bericht über den Tod Karl Martells hinzufügt: 'et fuit damnatus; testis est Hymaricus in prologo in vita beati Remigii' u. s. w., so kann das nur die Wiener Hs. 3c gewesen sein, welche zu 738 einen längeren Zusatz dieses Inhalts bringt. Das Leipziger Fragment beginnt: 'Anno dominicae incarnationis DCCCLVII. habita est sinodus apud Mogonciacum' und folgt dann den Annalen wörtlich bis 'vix convalescerent'; innerhalb dieses kurzen Abschnittes sind die Abweichungen der Hss. von einander zu geringfügig, als dass sich daraus ermitteln liesse, aus welcher Hs. das Bruchstück abgeschrieben ist.

Grössere Stücke der Annalen haben die Ann. Mettenses aufgenommen, nämlich vom Beginn des zweiten Theils bei 838 bis 858 und einen Satz 'Iste Robertus — equiparari potuissent' aus dem Jahre 867, mit bedeutenden Auslassungen und Kürzungen und eingemischten Sätzen aus Regino, zumeist aber fast wörtlich. Leider fehlen gerade die für die Unterscheidung der Redactionen wichtigsten Stellen bei 848 und 856. Jedoch beweisen die Lesarten 'Baioariam' gegen 'in Bai.' (362, 13), 'in IIII. Idus Mai.' gegen 'IIII. I. M.' (362, 16), 'Fresia' gegen 'Frisia' (364, 19), 'Margenses' gegen 'Marahenses' (37), 'Roruc' gegen 'Rorih' (366, 25 und 370, 17), 'Harialdo' gegen 'Heri-aldo' und 'Herioldo' (366, 26) und 'Gudurm' gegen 'Godurm' (369, 8), dass der Compiler aus einer Hs. der dritten Redaction schöpfte; von 3 abweichende Lesarten, wie 'abductos' für 'adductos' (361, 24), 'His' für 'Hisdem' (362, 8), 'Aquis-grani' für 'Aquasgrani' (363, 16), 'coniugem' für 'coniugium' (364, 31) und die Auslassung von 'cum suis' (361, 18) zeigen nähere Verwandtschaft mit 3a-e als mit 3; die Schreibung 'insignis' für 'insigniis' (362, 24), 'Padrabrunno' für 'Padra-

prunno' (364, 25) und 'folcradum' für 'folcratum' (364, 27) endlich weisen geradezu auf 3c.

Nur die auf Worms bezüglichen Stellen der Ann. Fuld., diese aber ebenfalls nahezu wörtlich, hat der um 1500 schreibende Kirschgartener Mönch in seinem Chronicon Wormatiense ausgezogen¹. Er schliesst diesen Auszug bei 882 mit den Worten: 'Huc usque historia Caroli Magni, quae apud nos in antiquissimo est inveterato libro; et vero quia multi fuerunt Ludovici, et propter hoc multi erant in descriptione horum' (d. h. viele Verfasser der Annalen). Da bei dem 'antiquissimo inveterato libro' doch nicht an die 1496 von einem Kirschgartener Geistlichen begonnene Kopenhagener Hs. (1a) gedacht werden kann, so muss der Mönch wohl die verlorene Wormser Hs. meinen, aus welcher 1a und b abgeschrieben sind. Auffällig ist nun, dass er den Verfasser des ersten Theils nicht 'Enhardus', sondern 'Einhardus' nennt. Er schreibt 839: 'Huc usque scripsit Einhardus; notamus et, quid Rodolphus continuavit, prout hic sequitur', und zu Beginn seines Auszuges sogar ausführlich: 'Erat enim tempore Caroli Magni in curia sua frater Einhardus ordinis sancti Benedicti in monasterio sancti Bonifacii apud Fuldam optimis disciplinis instructus, quem rex Carolus propter sapientiam suam specialiter dilexit; qui cuncta opera sua et gesta, sed et proavorum et filiorum suorum usque ad tertiam et quartam pene generationem descripsit, incipiens a Pipino duce filio Anchisae ducis, qui prae-fuit regno Francorum cum regibus Ludovico, Hildeberto atque Dagoberto ab anno Domini DCCXIV. usque ad annum Domini DCCCXXXVIII. et ultra. Scribit autem haec inter gesta eius iuxta annos Domini, quae fecit apud nos et circa nos, prout libellus eius declarat, quem penes me habeo'. Die letzte Wendung lässt darauf schliessen, dass der Verfasser auch das Original des ersten Theils besass, noch mehr aber beim Jahre 838 ein in allen unseren Hss. fehlender Satz: 'In festo sanctorum Mauricii et sociorum eius magna nix ubique cecidit et duravit usque ad pascha in tota regione per XXIX hebdomadas'. Denn unmittelbar darauf folgt das oben schon angeführte 'Huc usque scr. Einhardus'; und so kann nicht bezweifelt werden, dass dieser Satz dem ersten Theil der Annalen

1) Herausgegeben von J. P. v. Ludewig, Reliqu. manuscr. II, 3—175. Eine neue Ausgabe bereitet Herr Professor Boos in Basel vor, welcher mir die im Folgenden angeführten Stellen nach den drei Hss. des Wormser Stadtarchivs freundlichst mitgetheilt hat. Die erste Hs. stammt noch aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, ist aber gleichwohl nicht Original; die zweite, auf welche alle anderen zurückgehen, eine auf Befehl des Wormser Rathes 1716 gefertigte Abschrift einer 1643 hergestellten Copie, hat meist richtigere Lesarten; nach ihr gebe ich auch die folgenden Stellen wieder.

entnommen ist¹. Da er aber, wie die Uebereinstimmung aller Hss. lehrt, im Originalexemplar Rudolfs (bis 863) bereits fehlte und auch nicht etwa in dem verlorenen Original der ersten Redaction (bis 882) gestanden haben kann, so muss er aus einer Hs. stammen, die nur den ersten Theil enthielt.

Mit grösserer Freiheit haben die verlorene Quelle Hermanns von Reichenau, die schwäbische Weltchronik, Adam von Bremen, Sigebert von Gembloux und Gobelinus Persona unsere Annalen benutzt. Bei Hermann finden sich von 714 bis 900 Nachrichten, welche (indirect) auf die Ann. Fuld. zurückgehen; die Quelle war also ein Exemplar der dritten Redaction, wie auch die Jahre 846, 856, 864 und 865 beweisen, wahrscheinlich die Altaicher Hs. selbst. Adam benutzt die Annalen in I, 12—49 von 778 bis 891, ebenfalls nach der dritten Redaction, Sigebert vielleicht von 724 an stellenweise, jedenfalls 871—882 (= 870—881), wahrscheinlich nach der ersten. Gobelinus hat nach Hagemann² die Annalen von 714 an gebraucht, von 751 bis 863 sogar fast wörtlich ausgeschrieben, von da bis 900 nur in knappem Auszug verworthen; dazwischen bringt er aber von 869 an Nachrichten gänzlich unbekannter Herkunft, so dass auch da, wo er mit den Annalen inhaltlich übereinstimmt, deren directe Benutzung zweifelhaft erscheint.

Indirect sind die Annales Fuldenses auch in den Hersfelder Annalen und bei Marianus Scotus benutzt. Beide hatten, wie Waitz schon 1838³ erkannte, eine gemeinsame Vorlage aus Fulda, die 'bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts' reichte. Waitz rechnete dieselbe (a. a. O. 679) zu den Quellen der Ann. Fuld., und Lorenz⁴, der ihm darin folgt, hat darum ihre Abfassung in die Zeit von 830 bis 840 gesetzt. Aber die wörtliche Uebereinstimmung Marians mit den Hersfelder Annalen findet sich auch noch 868 = 846, 877 = 855 und 885 = 863; die gemeinsame Quelle muss sich also bis mindestens 863 erstreckt haben und kann daher nur eine Ableitung der grossen Ann. Fuld. gewesen sein⁵.

1) Vergl. A. Koester, Die Wormser Annalen (Leipzig 1887), S. 13, und W. Wattenbach im Vorwort zur Uebersetzung der Ann. Fuld., S. VI.
 2) A. Hagemann, Ueber die Quellen des Gobelinus Persona, Diss. Halle 1874.
 3) Archiv VI, 681 Anm.
 4) Die Annalen von Hersfeld, Diss. Leipzig 1885; wenn er meint, 'zuversichtlicher, als Waitz es that, ein directes Abhängigkeitsverhältnis der Ann. Hersf. zu den grösseren Fulder Jahrbüchern' annehmen zu dürfen, so hat er Waitz falsch verstanden; denn dieser leugnet S. 679 ein solches Verhältnis geradezu.
 5) Vielleicht hing sie zusammen mit den von mir im N. A. XV, 330 vermutheten und von W. Erben N. A. XVI, 618 anerkannten Fuldischen Aufzeichnungen des zehnten Jahrhunderts. Ich denke, dass mich eine Untersuchung der grösseren Hildesheimer Jahrbücher auf diese Frage zurückführen wird.

Auch der sächsische Annalist hat eine Anzahl von Stellen (742—867), die wörtlich den Ann. Fuld. entnommen sind; auch hier kann man aber zweifeln, ob die Entlehnung eine unmittelbare war.

Die Ausgaben beruhen auf den auch uns noch vorliegenden Hss.; nur J. G. Eckhart, welcher in seinen *Comment. de rebus Franciae orientalis* II, 451 eine Stelle der Annalen über die Wahl des Erzbischofs Karl ganz übereinstimmend mit unserer Hs. 2 nach einem 'codex monasterii Trudonis' (St. Trond im Bisthum Lüttich) giebt, mag vielleicht eine uns verlorene Hs. gehabt haben, wenn nicht etwa jener Codex, was Pertz (S. 342) für möglich hält, mit 2 identisch war.

Die erste Ausgabe der Ann. Fuld. ist die von P. Pithou in den *Annalium et historiae Francorum* ab a. 708 ad a. 990 *scriptores coetanei* XII, Paris 1588, unter dem Titel 'Annales sive gesta Francorum ab anno incarn. Dom. 714 ad a. 882 incerti, sed vetusti auctoris'. Er endet bei 883 mit 'Radesbonae mansit'; schon daraus geht hervor, dass seine Vorlage die Vatican-Hs. (3d) war, und dies Ergebnis hat sich bei der Vergleichung der Hs. vollkommen bestätigt. Vier kleine Zusätze hat Pithou zu 714 ('in mense Decembri' und 'Hoc eodem anno DCCXIII. Grimaldus similiter mortuus est') und 715 ('qui Coloniam usque venerat, mense Martio' und 'Dagobertus rex mortuus est, et Saxones devastaverunt terram Bazzoariorum') aus einer Hs. der Ann. Petaviani gemacht¹.

Pithous Ausgabe legte auch M. Freher der seinigen zu Grunde, welche er im ersten Theile seiner *Scriptores rerum Germanicarum aliquot insignes*, Frankfurt 1600, veröffentlichte. Daneben benutzte er aber 'beneficio N. V. Marci Velseri' eine Hs., aus welcher er die Jahre 883—900 hinzufügte mit einer Lücke bei 894—895. Da diese Lücke sich mit der in der Leipziger Hs. befindlichen deckt und die Ausgabe wie 3 mit den Worten 'tandem laeti post tantam victoriam' in 900 schliesst, dazu aber noch die vorher ausgelassenen Worte 'in eodem namque loco post victoriam illius coelitus datam congressi . . . magno' fügt, die in 3 am unteren Rande stehen (s. o. S. 94), so liegt auf der Hand, dass der 'codex Welseri' kein anderer als die Altaich-Leipziger Hs. war. Die drei jetzt verlorenen Lagen der letzteren, welche Aventin, wie wir sahen, noch abgeschrieben hat, können auch zu Frehers Zeit noch nicht verloren gewesen sein, da Freher innerhalb der jetzigen grossen Lücken (850—860 und 869—881) an zahlreichen Stellen, wo Pithou, seiner Hs. (3d) folgend, Textverderbnisse hat oder ganze Sätze auslässt,

1) Irrthümlich giebt Pertz S. 343 an, dass die beiden ersten dieser Zusätze auch in der Wiener Hs. 3 (= 3c) ständen; auch in 3d, der Hs., welche Pithou benutzte (5 bei Pertz), fehlen sie sämmtlich.

den richtigen Text giebt. Die wichtigsten dieser Stellen sind folgende: Pithou schreibt 872 (384, 48) 'Mislan' ('myslan' 3d), 873 (387, 8) 'vobis', 876 (390, 1) 'reperta' und ebenda Z. 13 'misit', sowie 878 (391, 46) 'tradidit' = 3c—e, dagegen Freher richtig 'Moyslan', 'nobis', 'comperta', 'misitique' und 'reddidit' wie 1 und 2; ausserdem fehlen bei Pithou (= 3d) 874 (388, 19—20) die Worte 'se — Baioaria', 876 (389, 48—50) der Satz 'cuius corpus — sepelivit' und 880 (393, 31—33) 'quorum ista — Ailwart', nicht aber bei Freher. Der letztere verdient also entschieden, bei der Ergänzung der drei fehlenden Lagen neben den aus 3 abgeleiteten Hss. zu Rathe gezogen zu werden. Er zuerst gab den Annalen wegen ihrer Nachrichten über Fulda den Namen 'Annales Francorum Fuldenses'.

Die Ausgabe von Du Chesne im zweiten Bande der *Scriptores rerum Francicarum* (1638) ist nur eine Verbindung der beiden vorangehenden.

Nachdem dann Lambecius¹ aus der einen Wiener Hs. (2) verschiedene Verbesserungen und Ergänzungen des Textes mit der Fortsetzung der Red. II. von 882 bis 887 und Leibniz² aus der damals Antwerpener, jetzt Brüsseler Hs. (3e) den Schluss veröffentlicht hatte, gab Struve in seiner verbesserten Ausgabe von Frehers *Script. rer. Germ.*, Strassburg 1717, einen vollständigeren Text, den er nach seiner Art aus den Ausgaben verwandter Quellenwerke zu verbessern suchte.

Die nun noch übrig gebliebene Lücke bei 894—895 füllte Gentilotti³ aus der anderen Wiener Hs. (3c) aus, so dass endlich Bouquet in tom. II. V. VI. VII. VIII. der *Rer. Franc. et Gall. script.* (1757 ff.) eine lückenlose Ausgabe zu bieten vermochte.

Erst Pertz aber bemühte sich, für den ersten Band der *Monumenta Germaniae* einen Text nur auf Grund der besten Hss. herzustellen. Er benutzte dazu 1 nach einer freilich mangelhaften Vergleichung von Chr. M. Engelhardt in Strassburg und die beiden Wiener Hss. (2 und 3c), welche er selbst verglich; für die Leipziger Hs., welche damals verschollen war, musste er sich mit Christs Notizen behelfen.

1) *Comment. de Biblioth. Caes. Vindob.* II, c. V, p. 345 ff. 2) *Scriptores rer. Brunsvic* (1707), I, 192. 3) Bei Muratori, *Rer. Ital. script.* (1723 ff.), tom. II, pars II, 119, und Kollar, *Analecta Vindob.* (1761) I, 523.

II.

Der erste Theil (714—838).

Quellen und Verfasser.

Als Quellen des ersten Theils der Annalen bis 838 bezeichnet Pertz (SS. I, 337 f.) die Annales Laurissenses minores bis 788, die Laur. maiores nach 769 bis 829, die Ann. Fuld. antiquissimi und die Translatio sanct. Marcellini et Petri zu 827 und 828; daneben soll der Verfasser die Ann. Laureshamenses wenigstens zu 757 und vielleicht Einhardi Vita Karoli zu 751 benutzt haben. Die vier ersteren Quellen wenigstens sind seitdem fast allgemein anerkannt worden. Noch immer getheilt sind die Meinungen über die Berechtigung der Behauptung Simsons¹, dass die Annales Sithienses, welche Waitz² für eine Ableitung der Fuldenses erklärt hatte, unter die Quellen derselben zu stellen seien. Zur Vertheidigung seiner Ansicht hat Waitz³ dann auch die sogenannten Annales Einhardi und die Petaviani den Quellen der Fuldenses beigezählt, was ihm Simson⁴ wieder bestritten hat, Dünzelmann⁵ neben den Ann. Laureshamenses auch noch das sogenannte Fragmentum Chesnii und Manitius⁶ die Vita Stephani II. Trotzdem reichen diese Quellen insgesamt nicht aus, um alle Nachrichten unserer Annalen zu erklären; über die Nothwendigkeit, ausser den erhaltenen noch verlorene anzunehmen, kommt man nicht hinweg. Ehe ich mich aber den letzteren zuwenden kann, sehe ich mich genöthigt, zuvor zu der erwähnten Streitfrage Stellung zu nehmen.

1) Die Annales Sithienses.

Zwei Meinungen stehen einander gegenüber, deren eine die Abhängigkeit der Ann. Sithienses von den Fuldenses, die andere das umgekehrte Verhältniss behauptet. Einen Mittelweg einschlagend, hat Dünzelmann (a. a. O. 499—506) die Fuld. bei 793 getheilt und nachzuweisen gesucht, dass der erste Theil Quelle der Sith. gewesen, der zweite aber aus ihnen abgeleitet sei; doch ist diese Ansicht vereinzelt geblieben.

Von wenigen Fällen abgesehen, macht es allerdings für die Ann. Fuld. keinen erheblichen Unterschied, ob man ihre Nachrichten direct auf die Quellen, welche uns erhalten vor-

1) Ueber die Annales Einhardi Fuldenses und die Annales Sithienses, Habilitationsschrift Jena 1863. 2) Archiv VI, 739—741. 3) Göttinger Nachrichten 1864, S. 57—64; die Litteratur über die Streitfrage ist zusammengestellt bei Simson, Jahrbücher Karls d. Gr. (2. Aufl. 1888) I, Excurs IV, S. 665 f. 4) Forschungen zur Deutschen Geschichte IV, 580 f. und 585 f. 5) Neues Archiv II, 506—513. 6) M. Manitius, Die Ann. Sith., Laur. min. und Einhardi Fuld., Diss. Leipzig 1881.

liegen oder doch erkennbare Spuren hinterlassen haben, zurückführt, oder ob man die Sith. als ein Mittelglied annimmt, das doch auch wieder nur — wenigstens ungefähr — aus denselben Quellen hergeleitet sein kann. Das erstere geht im allgemeinen, wie gesagt, eben so gut an, wie das letztere, und da es an sich das Näherliegende ist, so habe auch ich, nachdem ich mich mit dieser Frage zu beschäftigen angefangen, lange Zeit der Ansicht von Waitz, der die Sith. aus den Fuld. ableitete, den Vorzug geben zu müssen geglaubt. Doch habe ich mich schliesslich den treffenden Ausführungen von Bernays¹, durch welche derselbe mit aller Schärfe Simsons Behauptung begründet, nicht verschliessen können und bekenne mich nun voll zu der entgegengesetzten Meinung.

Der Verfasser der Annales Sithiensis müsste in der That, wenn er die Fuldenses benutzt hätte, in höchst merkwürdiger Weise gerade diejenigen Stellen seiner Vorlage vermieden haben, die sich wörtlich an das Chronicon Laurissense² anlehnen, während er solche, die zwar ebenfalls aus dem Chron. Laur. in etwas freierer Weise abgeleitet, vielleicht aber doch auch anderen Quellen entnommen sein könnten, ruhig wortgetreu abgeschrieben hätte. Mit dem Chronicon Laurissense hat er offenbar so wenig wie nur irgend möglich gemein haben wollen; und dieser Umstand genügt eigentlich für den Beweis, dass in den Ann. Sith. nicht die Fuld., sondern deren Quellen mit Ausschluss des Chron. Laur. benutzt sind. Dazu kommt aber überhaupt eine eigenthümliche Vorliebe der Ann. Sith. für Nachrichten der Fuldenses, die nicht ganz wörtlich aus anderen Quellen entlehnt sind. Besonders auffällig ist das von 797 an, da die Fuld. von hier an fast nur noch die Laurissenses ausschreiben. Auch darauf hat schon Simson³ aufmerksam gemacht; da er aber diesen Gedanken nicht vollständig ausgeführt hat, so ist seine Bemerkung noch nicht gehörig beachtet worden. Und doch ist dieselbe nicht weniger beweisend als das Verhältniss der Sith. zum Chron. Laur.

797 haben die Ann. Fuld. (F) mitten zwischen einem längeren Auszuge aus den Laurissenses (L): 'Constantinus imperator a Graecis excaecatus est', eine Nachricht, die zwar sehr wohl aus L 798 hier eingefügt sein könnte, jedenfalls aber unter 797 dort fehlt. Die Ann. Sith. (S) greifen — wenn wir einmal mit Waitz ihre Abhängigkeit von den Fuld. voraussetzen — gerade diesen Satz aus F heraus mit nur einem anderen, dem vorhergehenden, und auch bei diesem unterlassen

1) J. Bernays, Zur Kritik karolingischer Annalen, Strassburg 1883, S. 109—114. 2) So nenne ich fortan mit Waitz die von ihm in den Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1882, S. 395 ff. neu herausgegebenen Annales Laurissenses minores. 3) Forschungen IV, 582.

sie nicht, trotzdem sie ihn sonst verkürzen, gerade die Worte 'Sarracenum' und 'Karolo', um welche F seinen Auszug aus L bereichert, sich anzueignen.

Von dem Bericht des Jahres 798, der in Pertz' Ausgabe 16 Zeilen füllt, nimmt S den ersten Satz ('Karolus cum exercitu hiemavit in Haristallio Saxonico'), der nur geringe, und den letzten ('Mauri piraticam exercere incipiunt'), der gar keine Anklänge im Wortlaut an L aufweist¹, wörtlich auf, während er die dazwischen liegenden 14 Zeilen, die fast wörtlich aus L stammen, verkürzt zu dem Sätzchen: 'Abodriti Saxones trans Albiam proelio vincunt'.

799 hat F keinen von L abweichenderen Satz als diesen: 'et Geroldus Baioariae praefectus cum Hunis dimicans interfectus est'. Unter den drei Sätzchen, die S zu diesem Jahre bietet, heisst der dritte: 'et Geroldus Baioariae praefectus cum Avaris dimicans interfectus'.

800 ist der abweichendste Satz: 'Inde reversus propter Leonis papae causam Romam proficiscitur ibique hiemavit'. In S ist gerade er allein wörtlich aufgenommen und bildet die Hälfte des ganzen Jahresberichts.

801—805 finden sich keine nennenswerthe Verschiedenheiten zwischen F und L; die unbedeutenderen können wir übergehen, obgleich sich auch hier im Kleinen dasselbe Verhältnis beobachten lässt. Dass S die aus dem Chron. Laur. entlehnten Nachrichten zu 802 und 804 übergeht, kann uns nicht überraschen; zu beachten ist, dass er sich ebenso ablehnend gegen die Notiz über den Abtswechsel in Fulda verhält.

806 finden sich im ganzen Jahresbericht von F nicht drei Worte hinter einander ohne Gleichheiten mit L, ausser den ersten: 'Partitio regni Francorum'; gleich beginnt S das erste seiner vier Sätzchen mit 'Particio regni Francorum ab imperatore'. Er schreibt auch als zweiten Satz wörtlich wie F: 'Carolus iunior cum exercitu missus in Sorabos', weil F hier die Construction von L ändert; denn dort heisst es: 'Karlum filium suum in terram Selavorum, qui dicuntur Sorabi, . . . cum exercitu misit'. Von der Menge des in F noch Uebrigen meidet S weiteres wörtlich aufzunehmen, offenbar weil F seiner Vorlage L darin zu slavisch folgt; das dritte Sätzchen bei S hat mit F nur die beiden Namen 'Hadomarus' ('Hadumar' F) und 'Genuae' gemein, das vierte bezieht sich auf eine Mondfinsternis, von der F ganz schweigt.

807 berichtet F von den Geschenken des Chalifen durchaus wörtlich gleich L, nur die Worte 'munera . . . quae praedictus rex . . . miserat' verändernd in 'Aaron rex Persarum . . .

1) Durch gesperrten Druck bezeichne ich die von dem Wortlaut der Laur. abweichenden Worte und Silben der Ann. Fuld.

misit'; wieder nimmt S nur diesen Satz auf, ihn aber wörtlich bis auf 'pulcherrima' für 'mirae pulchritudinis'. Der Bericht über die andern Geschenke wird durch die Worte 'cum aliis multis muneribus' erledigt.

808 beginnt F: 'Godafridus rex Danorum Abodritos bello adgressos quamvis multis afficeret malis' für 'nunciabatur Godofridum regem Danorum in Abodritos cum exercitu traiecisse'. S macht gerade daraus einen selbständigen Satz: 'Godofr. r. D. Ab. b. adgressus multis afficit iniuriis' (wobei er aber den Schreibfehler 'adgressos' seiner Vorlage¹ berichtigt), während er die folgenden sieben Zeilen, die wörtlich aus L entlehnt sind, zu einem einzigen Sätzchen von gleicher Länge zusammenschweisst.

809 enthalten folgende Sätze bei F erheblichere Verschiedenheiten von L: 'Dertosa civitas Hispaniae a Hludowico filio imperatoris obsessa, sed non expugnata est' und 'Imperator . . . iussit castrum Esesfeld trans Albiam aedificari'. Bei S heisst der erste Satz: 'Dert. civ. Hisp. Hluduico fil. imp. obsessa', der vierte und letzte: 'Castrum Essesfleth tr. A. a Francis aedificatur'.

810 ist von F Wort für Wort bis auf ein hinzugefügtes 'vero' aus L entlehnt; auch 811 finden sich bei F nirgends zwei Worte hinter einander ohne Gleichheiten mit L. Jene Vorliebe für die eigenen Zuthaten von F kann S also hier nicht bethätigen; dafür nimmt er aber auch den Text von F nicht unverändert an.

812 ist es ebenso; nur der Satz 'Niciforus imp. Graecorum post multas victorias et res prospere gestas a Bulgaris occisus Michahalem successorem accepit' bildet eine Ausnahme. Natürlich heisst bei S der einzige der drei Sätze, der ganz aus F genommen zu sein scheint: 'Nic. imp. a Bulgaris occiditur'².

813 enthält keine irgendwie erheblichen Abweichungen von L.

814 dagegen zeigt sich F in zwei Sätzen etwas selbständiger, nämlich in 'Cui Hludowicus filius eius successit' und am Schlusse des Jahresberichts 'erepta per vim patrimonium multis restituit'. Gerade diese beiden Satzglieder verbindet S mit Uebergang der dazwischen liegenden 4½ Zeilen zu dem Satze: 'Cui Hl. f. e. succedens erepta p. v. patr. cum magna liberalitate rest'.

Ebenso auffällig ist 815. Hier hat F 'Exercitus Fran-

1) Ob dieselbe den Fehler wirklich schon enthielt, ist allerdings fraglich; s. o. S. 103. 2) Wenn die uns einzig erhaltene Handschrift der Ann. Sith. nur eine Abschrift ist, so dürfen wir vielleicht vermuthen, dass ihr Original hier noch etwas mehr mit F übereinstimmte.

corum a Hludowico imperatore ad auxilium Herioldo Danorum regi ferendum contra filios Godafridi in Nordmanniam missus' inhaltlich gleich L 814, dann 1½ Zeilen 'cum — est' ungefähr wörtlich gleich L 815, endlich 'Romae quidam primores in necem Leonis papae conspirantes interficiuntur' ganz abweichend. S wiederholt mit geringer Aenderung: 'Hluduwicus imp. exercitum Fr. ad — mittit', lässt dann das 'cum — est' aus, schreibt aber den letzten Satz wortgetreu ab.

816 lehnt F sich Wort für Wort an L an; ausgenommen sind, abgesehen von einem 'missi' für 'expeditionem . . . facere iussi', nur 'Wascones gentilia levitate usu defecerunt' und 'Leo papa decessit VIII. Kal. Iun. et Stephanus diaconus pontifex factus paucis post ordinationem suam diebus ad imp. venit, a quo apud Remorum civitatem honorifice susceptus est'. Nur den letzteren Satz würdigt S der wörtlichen Aufnahme, den ersteren verändert er noch in 'Gens Wasconum gent. lev. usa deficit'.

817 hat F sieben Notizen verschiedenen Inhalts. Die erste 'Eclipsis solis facta est Non. Febr.; eadem nocte stella cometes gladio similis visa est' eignet sich S ganz an ohne die beiden 'est' und mit der Berichtigung 'lunae' für 'solis'. Auch die zweite nimmt er ganz herüber und die dritte und fünfte zum Theil; dabei scheut er freilich diesmal wörtliche Gleichheiten mit L nicht, aber er achtet doch auch hier wenigstens darauf, dass er von den wenigen Worten 'presbyter', 'Hludowicus imperator', 'Bernhardus rex Langobardorum', um welche F reicher ist als L, keines auslässt. Dass von der vierten Nachricht, nach welcher 'Sclaomir dux Ab. . . iratus cum populo suo sibi subiecto defecit', und von der sechsten: 'Legati Leonis imperatoris de Constantinopoli pro pace ad imperatorem Hludowicum missi venerunt, quos ille apud Ingilenheim susceptos audivit ac dimisit', sich nichts in den Ann. Sith. findet, mag an deren mangelhafter Ueberlieferung liegen. Beachtung verdient, dass S die siebente Nachricht, über Ratgars Absetzung, wie alle fuldischen Nachrichten von 744 an bis 822 (im Folgenden noch 818, 819 und 822) mit völligem Stillschweigen übergeht.

818 sind die am meisten von L abweichenden Stellen bei F: 'Bernhardus Francorum iudicio excaecatus moritur', 'Imperator vero Brittanniam cismarinam bello petens' und 'Mormanno, qui in ea tyrannidem exercuit, occiso'. Die erste nimmt S wörtlich auf, aus den beiden anderen macht er: 'Hlud. imp. Britt. cism. bello expetens Mormannum eorum tyrannum interficit'.

819 nimmt S wieder von dem aus L Geschöpften nur die

beiden selbständigsten Sätze 'Contra Liudewitum quoque Slavum in Pannonia rebellantem exercitus de Italia missus' und 'Pippinus filius imperatoris Wascones vicit ac subegit' (bis auf das 'quoque') wörtlich auf; die fuldische Nachricht lässt er weg.

820 gar scheint sich S aus dem Satze: 'Tres exercitus contra Liudewitum in Pannoniam mittuntur, quorum unus de Italia per Alpes Noricas, alter de Saxonia per Carantanorum provinciam, tertius Francorum per Baioariam et Pannoniam superiorem ingressi' mit besonderer Sorgfalt die den Fuld. eigenthümlichen Brocken auszuwählen, wenn er schreibt: 'Tres ex. de Francia, Saxonia atque Italia in Pannoniam c. Liud. missi'. Ausser diesem zeigt nur noch ein Satz von F einige Freiheit im Ausdruck, nämlich: 'Propter nimietatem pluviarum aere corrupto'; nur er findet denn auch bei S Beachtung und wird fast wörtlich abgeschrieben: 'Pr. n. pl. aer corruptus'.

Nicht anders ist es 821: die einzigen Sätze, in denen F seiner Vorlage L nicht wörtlich folgt, sind: 'Hludowicus imperator Noviomagi divisionem regni fecit inter filios suos; deinde in villa Theodonis omnes, qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit et singulis in statum pristinum restitutis possessiones quoque . . . restituit' und 'Hlotharius filius eius uxorem duxit et apud Wormatiam hiemavit'. Der Jahresbericht von S lautet fast wörtlich gleich: 'Hludowicus — revocavit et unumquemque in suum st. restituit. Hl. iuvenis ux. — hiemavit'.

Auch 822 übergeht S den wörtlich aus L abgeschriebenen Abschnitt 'In — subrexit' ganz, nimmt aber den folgenden: 'Hludowicus imperator sacerdotum usus consilio de omnibus, quae publice perperam gessit, publicam poenitentiam egit et post haec cuncta, quae in regno suo corrigenda invenire potuit, corrigere atque emendare curavit. Hlotharius in Italiam, Pippinus frater eius et ipse uxore ducta in Aquitaniam missus est' vollständig auf, indem er nur 'omnibus' in 'his' ändert, hinter 'Italiam' ein 'missus' einschiebt und das letzte 'est' auslässt. Wieder übergeht S die fuldische Nachricht 'Eigil — reliquit'. Dass auch der letzte Satz der Fuld.: 'Ebo Remorum episcopus genti Nordmannorum evangelizavit verbum Dei' in den Sith. fehlt, ist vielleicht die Schuld lückenhafter Ueberlieferung.

823 endlich ist wieder der einzige Satz von F, der einige Selbständigkeit besitzt: 'Hlotharius iuvenis rogante Paschale papa Romam veniens ab eodem coronatur et a populo Romano imperator augustus appellatur', auch ganz allein wörtlich (ohne 'augustus') bei S wiederzufinden.

Man sieht, der Verfasser der Ann. Sith. verhält sich in diesem Theile gegen die Laur. nicht so ablehnend, wie vorher gegen das Chron. Laur., — und er konnte das nicht thun, da sie ja fast die einzige Quelle der Fuld. sind, — aber er sucht sich zu wörtlicher Aufnahme immer diejenigen Sätze der Fuld. aus, die von den Laur. möglichst im Wortlaut abweichen. Ein Grund für dieses seltsame Verfahren wird sich schwerlich ermitteln lassen; man müsste denn glauben, der Annalista Sithiensis sei so sehr von Bewunderung für das stilistische Talent des Fuldensis erfüllt gewesen, dass er sich kaum eine Stelle entgehen lassen mochte, an der dieser einigermassen selbständig auftritt. Die grösste Anerkennung verdient dabei die Vorsicht, mit welcher er die Richtigkeit der Angaben seiner bewunderten Vorlage nachprüft und ihre Fehler (808 'adgressos', 817 'solis') berichtigt. Andererseits muss man sich sehr wundern, warum er die fuldischen Nachrichten, in denen F doch entschieden am selbständigsten ist, so ganz verschmäh.

Oder im Ernst gesprochen: die Zahl der Unwahrscheinlichkeiten, auf welche die Annahme, dass die Ann. Fuld. Quelle der Sith. gewesen seien, stösst, ist so erdrückend gross, dass diese Annahme sich durchaus nicht mehr aufrecht halten lässt. Manchem mag vielleicht schon die von mir im Vorstehenden gegebene Zusammenstellung als eine unnütze Häufung von Beweismaterial erscheinen; doch meine ich, dass gerade in der Vollständigkeit des Materials die rechte Beweiskraft liegt, und halte sie nicht für überflüssig, da die von Simson und Bernays zusammengetragenen Beweisstellen noch immer nicht alle Zweifel der Gegner beseitigt haben.

Die umgekehrte Annahme dagegen, dass in den Ann. Fuld. neben den Laur. auch die Sith. benutzt sind, erklärt die Verwandtschaft der drei Annalen vollkommen. Auch sprechen mehrere Stellen direct für die Abhängigkeit der Fuld. von den beiden anderen, unter welchen ich die Jahre 804 (Papst Leo in Quierzy und Aachen)¹, 820 (drei Heere nach Pannonien)² und 821 (die Tautologie 'restitutis . . . restituit')³ besonders beweisend finde. Dass freilich die erhaltene Hs. der Sithiensis Vorlage der Fuldenses gewesen sei, halte auch ich nicht für wahrscheinlich. Denn in einigen Fällen hat F Fehler von S, die nicht dem Verfasser, sondern nur dem Schreiber unserer Hs. angerechnet zu werden brauchen, glücklich vermieden; so bringt er den Feldzug Karlmanns und Pippins gegen Odilo, den S zu 742 stellt, richtig unter 743; so hat er auch 753 richtig 'Romanus', 774 'Hessis', 808 und 809 'Eardulfus' und 809 'Esesfeld', wo S 'Romanis', 'hēsīt', 'Hardulfus' und 'Esses-

1) Dünzelmann S. 503; Bernays S. 123 f.

2) Bernays S. 124.

3) Simson, Forschungen IV, 578.

fleth' schreibt. Auch ist zu vermuthen, dass das Original der Sith. um einige Sätze reicher war und vielleicht etwas weiter reichte, als die erhaltene Hs.; vgl. oben zu 817 und 822, im Folgenden S. 137 f.

Die Einwendungen, welche gegen die Abhängigkeit der Ann. Fuld. von den Sith. erhoben worden sind, sind schon alle mehr oder weniger schlagend zurückgewiesen worden. Die wichtigste, auf welche Waitz¹ sich stützte, dass die Fuld. den Quellen näher ständen als die Sith., liess sich freilich nicht mit Erfolg widerlegen, so lange man nur mit den erhaltenen Quellen rechnete; denn aus diesen lässt sich weder der Inhalt der Fuld. noch der der Sith. ausreichend erklären. Auf Grund der Annahme einer verlorenen Quelle aber ist es Bernays (S. 116—122) nicht schwer geworden, eine ganze Reihe von Ausstellungen zu entkräften. Nur für das Jahr 796, das nach Waitz² entscheidend sein sollte, weiss er keine bessere Erklärung, als die, dass der Text der Sith. hier verderbt sein müsse; er nimmt aber auch nur für die Sith., nicht für die Fuld. Benutzung der verlorenen Quelle an. Ob das nun richtig ist, und welcher Art diese Quelle war, bedarf noch der Untersuchung.

2. Eine verlorene Quelle bis 796.

In dem Abschnitt von 714—740 der Ann. Fuld. ist von erhaltenen Quellen nur das *Chronicon Laurissense* benutzt. Ihm gegenüber weisen aber die Fuld. ein bedeutendes Mehr auf zu den Jahren 714. 715. 717 und 719, und hier nähern sie sich sehr den Ann. Mettenses (SS. I). Man vergleiche:

Ann. Mett. 714: 'Defuncto autem Pippino . . . Plectrudis etenim, relicta Pippini vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus est'.	Ann. Fuld. 715: 'Post mortem Pippini Plichthrud, relicta eius vidua, incomparabili odio contra Karlum succensa custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus . . .'
---	--

718 haben die Ann. Mett. ganz wörtlich wie die Fuld. 717: 'His temporibus Winfridus, qui et postea, cum episcopus ordinaretur, Bonifacii nomen accepit, doctor catholicus, natione Anglus, primum Romam, deinde cum auctoritate Gregorii papae in Franciam ad praedicandum verbum Dei venit' und 719: 'Bonifacius vir sanctissimus ('Idemque Bonifacius' Mett.) a praesule sedis apostolicae Gregorio Mogontiacae ('Magontiae' Mett.) civitati, metropoli Germaniae, archiepiscopus ordinatur et legatus Germanicus Romanae ecclesiae in Franciam mittitur.

1) Göttinger Nachrichten 1873, S. 595; Forschungen XVIII, 357.

2) Göttinger Nachrichten 1864, S. 63. Vgl. unten S. 128.

Qui praedicatione sua multos populos, Thuringorum videlicet, Hessorum ('Hessionum' Mett.) et Austrasiorum, ad fidem rectam, a qua diu aberraverant, convertit, monasteria quoque monachorum et virginum primus in partibus Germaniae instituit'. Das Chron. Laur. hat erst zum fünften Jahre Pippins: 'Bonifatius vir sanctus de genere Anglorum legatus Germanicus Romanae ecclesiae, Magontiacae civitatis episcopus ordinatur. Qui praed. s. m. pop. Thur., Hessorum necnon et Austr. ad f. r. et christianam religionem, a qua d. aberr., conv., sed et mon. mon. ac virg. pr. in p. Austriae exorsus est'.

Dünzelmanns Erklärungsversuch (S. 518 ff.), dass die Ann. Fuld. in den Mett. benutzt seien, befriedigt in keiner Weise; diese Benutzung müsste sich auf sehr wenige Stellen beschränkt haben, und zwar gerade auf solche, deren Herkunft in den Fuld. unklar bliebe. Offenbar sind vielmehr Ann. Fuld. und Mett. auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen. Dieselbe ist von den Fuld. neben dem Chron. Laur. auch 733. 739 und 740 benutzt:

Ann. Mett. 737: 'Haec audientes maiores natu Sarracenorum . . . cum alio rege, nomine Amormacha, adversus Karolum arma corripunt. Contra quos . . . Karolus . . . occurrit . . . exercitumque eius penitus usque ad internecionem delevit'.

739: 'Totaque Provincia usque ad litus maris peragrata . . .'

740: 'Karolus . . devictis . . hostibus eo anno interiora regni sui cum pace disponens in nullam partem exercitum duxit.

Ann. Fuld. 733: 'Sarraceni de Hispania audientes urbem obsessam armati superveniunt; contra quos Carlus dimicans regem cum populo || usque ad internecionem delevit'.

739: 'Carlus Provinciam totam et cuncta eius loca maritima suae dicioni subegit'.

740: 'Pax et quies regno Francorum per Carlum redditur ad tempus, Gothis superatis . . .'

Chr. L. Karl 19: 'Sarraceni in Hispania . . haec audientes armati cum suo rege occurrunt; contra quos Carlus dimicans regem cum populo suo interficit'.

25: 'cunctam Provinciam et maritima illa loca suae dicioni subegit'.

26: 'Karlus Gothos superatos . . . regnum Francorum feliciter possidens . . .'

Die von Dorr¹ zuerst nachgewiesene verlorene Quelle der

1) R. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, diss. Regimont. 1861, S. 40 f.

Ann. Mett. hat Dünzelmann (S. 518—537) genauer bestimmen wollen als ein aus Fredegars Fortsetzungen und originalen Notizen zusammengearbeitetes Werk, das um 780 geschrieben und in den Ann. Laur. mai. und min. benutzt sei. Nach ihm haben aber Waitz¹ und Simson² noch auf die Verwandtschaft derselben mit dem Chron. Vedastinum und den Ann. Lobienses hingewiesen und aus den verschiedenen Spuren mit ziemlicher Sicherheit das Ergebnis gewonnen, dass die gemeinsame Quelle eine von 687 bis wenigstens 805 reichende Compilation war, die aber nicht zu den Quellen, sondern zu den Ableitungen der Ann. Laur. gehört. Nach dem Ort ihrer Entstehung sucht Pückert, welcher zuletzt sehr eingehend über diese Quelle gehandelt hat (S. 142—145)³, und entscheidet sich aus guten Gründen für St. Denis. Von zwei Hss. dieser verlorenen Quelle, welche ich ebenfalls mit dem von Bernays gebrauchten Namen 'die Compilation' bezeichnen will, haben sich je zwei Bruchstücke erhalten: zu der einen gehören das Düsseldorfer und das Wiener Fragment, welche Pertz, SS. XX, 1—15 als Fragmenta Werthinensia⁴ herausgegeben hat, zu der andern das Baseler und das Berner, von Waitz zusammen mit dem Wiener, SS. XIII, 26—33 veröffentlicht⁵. Unmittel-

1) Forschungen XX, 385—394. 2) Ebenda 395—405. 3) Berichte d. Verh. d. Ges. d. Wiss. zu Leipzig 1884, S. 106—190. Als die treuesten Ableitungen der Quelle, welche er mit VW bezeichnet, stellt Pückert S. 137 die Ann. Mett., das Chron. Anianense (cod. 2 des Chron. Moiss.), das Chron. Fontan. und die in SS. XIII und XX gedruckten Fragmente karolingischer Annalen hin. Als Bestandtheile des Werkes will er aber (S. 150, Anm. 39) die letzteren nicht gelten lassen, weil er dasselbe mit der von mir im Folgenden untersuchten Quelle verwechselt und zu den Ableitungen nicht nur mit Waitz das Chron. Laur., sondern sogar die Ann. Einh., d. h. die Uebearbeitung der Ann. Laur., rechnet. 4) Weil das Düsseldorfer in einem ehemals Werdenener Codex gefunden worden ist. 5) Den Zusammenhang des Baseler Fragments hat W. von Giesebrecht (Forsch. XIII, 627) erkannt und dargelegt. Dass die Baseler und Berner Blätter aus derselben Hs. stammen, zeigt die Vergleichung der daraus in SS. XIII (S. 2) mitgetheilten Proben, obwohl Waitz ebenda (S. 27) das Gegentheil behauptet. Man vergleiche nur das g des Fragm. Bas. in 'magoncia' Zeile 1, in 'egit' Z. 3 und in 'Remigii' Z. 6 mit dem des Fr. Bern. in 'pugnam' Z. 4, ebenso das f (Bas. Z. 4 'defunctus', 6 'confessoris', — Bern. Z. 3 'fluviū', 5 'fidelibus' u. a.), ferner die Ligaturen ct (Bas. 'defunctus' Z. 4, — Bern. 'aucto' Z. 2, 'victoriam' Z. 5, 'cunctisque' Z. 8) und st (Bas. Z. 2 'heristallio' — Bern. Z. 3 'castra'); auch die Länge und der Abstand der Zeilen, sowie die Grösse der Schrift sind hier wie da dieselben. Darin, dass das Baseler Bruchstück Jahres- und Kapitelzahlen enthält, das Berner aber weder die einen noch die andern, wird Niemand einen Gegengrund gegen die Zugehörigkeit zu einer Hs. finden können; denn beiderlei Zahlen sind in Mennig eingezeichnet, und es ist nur zu oft zu beobachten, dass solche Eintragungen mit grosser Sorgfalt begonnen, aber nicht bis zum Ende durchgeführt sind.

bar erhalten sind uns dadurch Stücke des Werkes von a. 759 Mitte bis 762 Anfang (Düsseld.), 769 bis Mitte 772 (Bas.) und 783 Mitte bis 785 fast zu Ende (Berner und Wiener Fragment). Ausserdem aber geben die Ann. Mett. von 687—775 fast ausschliesslich diese Quelle wieder, und zwar, wie die Vergleichung mit den Fragmenten für die betreffenden Stellen zeigt, so wörtlich, dass wir die Compilation für diese Strecke so gut wie vollständig zu besitzen glauben dürfen.

Indessen die Compilation selbst ist nicht die Quelle der Ann. Fuld. gewesen. Die letzteren geben zu 714 mit den Worten 'quam (Alpheidam) posthabita priore coniuge Plichthrude duxit uxorem', die dem Chron. Laur. fehlen, eine Nachricht, welche sich nicht in der Compilation findet, aber doch ihren Ursprung in Fredegars Fortsetzung hat. Denn dort heisst es (SS. rer. Merov. II, 172) in c. 6 (103): 'Igitur prae-fatus Pippinus aliam (neben der in c. 5 [100] genannten Plectrudis) duxit uxorem nobilem et elegantem nomine Chal-paida' ('Alpheida' cod. 5a, d. h. die Lorscher Hs. saec. IX.). Desgleichen schreibt der Verfasser der Fuld., worauf schon Manitius a. a. O. aufmerksam gemacht, 'destructis muris et moeniis', wie Cont. Fred. 20 (109) 'muros et moenia destruens', während das Chron. Laur. nur 'destructis moeniis', die Compilation gar nichts davon hat. Dass nun der erstere Fredegars Fortsetzung direct benutzt habe, wird um dieser Stellen willen Niemand wahrscheinlich finden; er muss aber einen ausführlicheren Auszug daraus gehabt haben, als die Compilation bietet. Als Quelle der aus der Cont. Fred. stammenden Nachrichten der Ann. Sith. würde die Compilation ausreichen; wenn es aber ein älteres auf der Cont. Fred. beruhendes Werk gegeben hat, so ist auch die Möglichkeit, dass dasselbe dem Verf. der Sith. vorgelegen, nicht ausgeschlossen.

Dass aber ein solches Werk vorhanden gewesen, macht auch die Betrachtung des Chronicon Laurissense wahrscheinlich. Dasselbe giebt bekanntlich ebenfalls im ersten Theile fast nur einen Auszug aus Fredegars Fortsetzung, ist aber an zahlreichen Stellen reichhaltiger als die Compilation. Nun könnte man ja mit Waitz¹ annehmen, dass der Chronist neben der Compilation auch die Cont. Fred. unmittelbar benutzt hätte; aber diese Auffassung hat meines Erachtens Bernays (S. 78 f.) siegreich widerlegt. Denn von 738 an scheint eine Benutzung der Cont. Fred. seltener zu werden und doch immer nur an solchen Stellen vorzuliegen, die sachlich der Compilation verwandt sind; der Chronist müsste also die Cont. Fred. immer gerade dann benutzt haben, wenn er den Annalen folgt, zu keinem anderen Zwecke, als um die letzteren durch

1) Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1882, S. 404 ff.

Vergleichung ihrer Quelle zu controlieren und zu berichtigen. Das ist mit dem Standpunkte eines damaligen Geschichtschreibers unvereinbar.

Ganz unbegreiflich wäre auch die Flüchtigkeit, mit welcher der Verfasser des Chron. Laur. die Cont. Fred. ausgezogen haben müsste, wenn er Karl Martell in c. 26 zu Wermbria sterben lässt, wo derselbe nach Cont. Fred. 21 (109) nur erkrankte, während doch nicht allein Cont. Fred. 24 (110), sondern auch die Compilation Karls Tod zu Carisiacum berichtet. Ganz anders, wenn der Chronist eine ihm mit der Compilation, den Ann. Fuld. und Sithiensens gemeinsame, aus Cont. Fred. abgeleitete Quelle benutzte, deren Wortlaut etwa folgender gewesen sein müsste: 'aegrotare coepit in villa publica Wermbria et moritur anno DCCXLI. incarn. dom. Carisiaci et apud sanctum Dionisium sepelitur'. Wenn der Verfasser des Chron. Laur., der seine Quelle überhaupt höchst gedankenlos in kleine Absätze zerlegt, um den Stoff auf die einzelnen Jahre zu vertheilen, mit der Jahreszahl einen Abschnitt schloss, so konnte er sich freilich für berechtigt halten, die Worte 'aegrotare coepit in v. p. W. et moritur' zu vereinfachen in 'moritur in v. p. Wermbria' und im folgenden Absatz das widerspruchsvolle 'Carisiaci et apud sanctum Dionisium sepelitur' auszulassen.

Ich glaube also ein verlorenes Werk annehmen zu sollen, welches von 687—768 hauptsächlich auf Fredegars Fortsetzungen beruhte. Zu der Annahme einer solchen gemeinsamen Quelle des Chron. Laur., der Compilation und der Ann. Sith. (A) ist auch Bernays geführt worden; nicht überzeugt aber haben mich seine Ausführungen (S. 100—106), dass A auch noch über die Cont. Fred. hinausgehe und auch deren Quelle, d. h. der erste Theil der 'Hofannalen' (s. u.) gewesen sei. Wenn A von der 'villa Wermbria' anzugeben weiss, dass sie eine 'villa publica' war, so finde ich darin nichts Besonderes: der Ort existierte ja auch nach 768 noch, wahrscheinlich aber erhält er diese Bezeichnung einfach darum, weil Karl sich dort aufhielt. In dem aus A geschöpften Bericht der Compilation 741 über Karls Verhandlungen mit dem Papste sehe ich nichts, was sich nicht aus der Cont. Fred. c. 22 (110) herauslesen liesse. Wenn für Cont. Fred. 21 (109) 'cuncta sibimet adquisita regna' oder 24 (110) 'cuncta in giro r. adq.' das Chron. Laur. Karl 26 hat: *Carlus Gothos superatos, Saxones et Fresones subactos, Sarracenos expulsos, Provinciales receptos, regnum Francorum feliciter possidens*, so weiss ich wirklich nicht, warum man 'über die Sucht der Hofannalen, ihre Quelle zu erweitern, staunen' müsste. In viel höherem Grade eignet der Compilation diese 'Sucht' gegenüber der Quelle A. Was A nicht aus den Cont. Fred. entlehnt haben

kann, erklärt sich leicht aus der Benutzung anderer Quellen neben jenen. So liessen sich auch die kleinen Zuthaten, welche die Compilation 737 zu dem Bericht der Cont. Fred. über die Schlacht an der Berre aufweisen, 'civitate Narbona sub custodia derelicta' und 'septimo ab urbe miliario', und die Bemerkung der Fuld. 742, dass Hunald 'ad Wascones' habe fliehen müssen, aus der von Dorr vermutheten aquitanischen Chronik herleiten; es ist aber hier meines Erachtens gar nicht nöthig, eine besondere Quelle anzunehmen. Denn das erste Zusätzchen berichtet nur etwas, das ganz selbstverständlich erscheint, wenn man Cont. Fred. 20 (109) so versteht, dass nachher zu den von Karl eroberten Plätzen auch Narbonne gehörte, wozu der überschwängliche Preis des Siegers verleiten kann; und dass die Berre von dort sieben Milien entfernt war, konnte ein späterer Schreiber so gut wie ein gleichzeitiger erfahren. Die Basken aber werden Cont. Fred. 25 (111) bei der Empörung Hunalds als dessen Verbündete genannt; wenn es also dann weiter heisst, dass er verjagt und verfolgt wurde, so gehörte nicht viel Phantasie dazu, um danach das Baskenland als das Ziel seiner Flucht benennen zu können. Ein Grund für die Priorität von A gegenüber den Contt. Fred. lässt sich auch in diesen Stellen nicht finden.

Es handelt sich nun zunächst darum, zu untersuchen, wie weit unsere verlorene Quelle, für welche ich der Kürze halber die Bezeichnung A beibehalten will, wohl gereicht haben mag. Da sie aus den Fortsetzungen Fredegars geschöpft und im Chron. Laur. sowie in der Compilation von St. Denis benutzt ist, so ergeben sich als Grenzen, zwischen denen ihr Ende zu suchen ist, die Jahre 768 und 806. Nun hat Waitz Uebereinstimmung des Chron. Laur. mit der Compilation (wie er meinte, Benutzung der letzteren in ersterem) bis 789 nachgewiesen; dadurch wird die erste Zeitgrenze von 768 auf 789 herabgerückt. In den Ann. Fuld. aber findet sich auch nachher noch Benutzung einer verlorenen Quelle beim Jahre 791, wo sie den Feldzug gegen die Avaren genauer als alle andern erhaltenen Berichte erzählen, ebenso 792, wo sie von der Bestrafung der Verschwörer zu berichten wissen, und wahrscheinlich auch 794—796; denn wenn hier auch alle Nachrichten aus den Laur. und Sith. zu erklären sind, so weicht doch der Wortlaut sehr stark ab. Von 797 an ist das Verhältnis zu den Laur. ganz auffällig verändert; fortan werden dieselben, wie wir sahen, fast wörtlich ausgeschrieben und daneben, abgesehen von den Nachrichten über Fulda, nur die Sith. noch berücksichtigt. Wir dürfen demnach annehmen, dass die verlorene Quelle der Ann. Fuld. bis 796 reichte;

und da mit dem gleichen Jahre eine von Waitz¹ nachgewiesene Quelle endete, welche in den Ann. Maximiniani, Xantenses und Iuvavenses minores benutzt ist, so liegt der Schluss nahe, dass dieses Werk das von uns gesuchte war.

An einer früheren Stelle² hatte Waitz in der Quelle der Ann. Maxim. von 787—795 'eine Fortsetzung der alten den Ann. Mosellani und Laureshamenses zu Grunde liegenden Annalen' vermuthet, 'die hier neben den Ann. Laur. mai. benutzt' sei. Darauf hat Arnold³, gleichfalls von den Max. ausgehend, dargethan, dass dieselben, da sie ihre dürftigen Nachrichten schwerlich selbständig aus allen den älteren Annalen, mit welchen sie Verwandtschaft zeigen, zusammengetragen haben können, ihren Stoff ziemlich vollständig schon in ihrer verlorenen Quelle vereinigt gefunden haben müssen. Daraus hat er dann aber weiter geschlossen, dass dieses verlorene Werk die Quelle aller karolingischen Annalen gewesen und darum am Hofe entstanden und gleichzeitig fortgeführt sein müsse. Dieser Ansicht entgegentretend, wies nun Waitz (N. A. V) auf die enge Verwandtschaft der Ann. Max., Xant. und Iuv. min. hin und betonte den bairischen Ursprung ihrer gemeinsamen Quelle; über das Wesen der letzteren äusserte er sich aber nur dahin (S. 496), dass er sie für 'eine Redaction fränkischer Annalen' hielt, 'die den Ann. Laur. mai. verwandt war, aber in der Form (748) und im Inhalt (772 Adrian) noch von diesen abwich'. Sein Ergebnis bezüglich der 'bairischen Quelle' hat nun auch Bernays (a. a. O.) anerkannt, aber gleichwohl an Arnolds Hypothese festhalten zu müssen geglaubt, in Folge dessen er sich bemüht, auch die 'bairische Quelle' als eine Ableitung der 'Hofannalen' zu erweisen (S. 61—69)⁴. Indessen bedarf es der Annahme einer verlorenen Urquelle sicherlich nicht, wenn man 'die bairische Quelle', d. h. unser A, als vermittelndes Zwischenglied einschiebt, unter der Voraussetzung, dass dasselbe um 796 aus den Fortsetzungen Fredegars, der gemeinsamen Quelle der Ann. Laureshamenses und Mosellani, den Ann. Laurissenses⁵ und ande-

1) Neues Archiv V, 491—501. 2) Göttinger Nachrichten 1871, S. 317. 3) Arnold, Beiträge zur Kritik karolingischer Annalen, Diss. Leipz. 1878, S. 8—16. 4) Auch die jüngste Bearbeitung dieser Fragen, ein Programm des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin von E. Seraphim, Quellenkritische Untersuchungen der kleineren karolingischen Annalen, hält an der Annahme verllorener Hofannalen fest. Verdienstlich sind die reichlich gegebenen Zusammenstellungen paralleler Annalenabschnitte, wenn man auch nicht immer die Folgerungen, welche der Verfasser daraus zieht, wird unterschreiben können. 5) Dass deren erster Theil bald nach 788 verfasst ist, scheint mir W. Giesebrecht (Ueber die fränkischen Königsannalen, Münchener historisches Jahrbuch 1865, 187—222) erwiesen zu haben.

ren Quellen zusammengearbeitet und in den meisten jüngeren Werken wieder benutzt worden ist. Durch wechselseitige Benutzung der verschiedenen Werke in den andern bezw. deren Fortsetzungen müssen sich dann ihre Beziehungen zu einander erklären lassen. Laufen auch die Fäden zu einem noch immer sehr verworrenen Knäuel zusammen, dessen völlige Lösung gar nicht unsere Aufgabe sein kann, so ist doch an der Möglichkeit derselben nicht zu verzweifeln. Man muss sich nur hüten, mit drei, vier verlorenen Quellen neben einander zu operieren, ohne sich über den Inhalt jeder einzelnen in möglichst bestimmter Weise Auskunft zu geben. Durch eine nähere Untersuchung der bairischen Quelle hoffe ich einen Theil zur Lösung des grossen Knotens beizutragen.

Eine weitere Quelle von A lässt sich schon aus den bisher festgestellten Ableitungen erkennen. Die Nachrichten der Fuld. über Bonifatius zu 717. 719. 746 und 754 stammen alle aus Willibalds Vita Bonifatii¹; dass diese aber nicht direct benutzt sein kann, beweist die wörtliche Uebereinstimmung bei 717 und 719 mit Ann. Mett. 718 und Chron. Laur. Pippin 5, bei 746 mit Chron. Laur. 5 und 6, bei 754 mit Chron. Laur. 17. Dieselbe lässt sich nur durch Benutzung einer gemeinsamen Quelle erklären: also muss A diese Nachrichten ebenso wie die Fuld. enthalten und somit seinerseits die Vita Bonifatii benutzt haben.

Ehe ich mich anderen Quellen der verlorenen Annalen zuwenden kann, habe ich den Beweis nachzuholen, dass die Sith. wirklich zu ihren Ableitungen gehören; denn deren aus der Cont. Fred. stammende Notizen könnten ja auch der Compilation entnommen sein. Zu diesem Beweise genügen schon die bairischen Nachrichten der Sith. zu 743² und 744, die von hier auch in die Fuld. übergegangen sind: 'Carlomannus et Pippinus Odilonem ducem Baioariorum rebellare conantem proelio superant' und 'Carlomannus cum Odilone duce Baioariorum pacem facit'. Offenbar stammt die zweite aus derselben Quelle wie die erste; in den erhaltenen Annalen findet sich aber sonst nur die erste: es muss also eine verlorene Quelle angenommen werden, und zwar eine bairische. Eben daher haben auch die Ann. Iuv. min. 743: 'Carolomannus et Pippinus pugnabant contra Baioarios'. Ebenso zeigt die Notiz der Sith. (und Fuld.) zu 772: 'Adrianus Romae pontificatum suscipit', dass sie hier derselben Quelle folgen wie die Maxim. und Iuv. min. ('Adrianus papa factus est'); denn die Laurissenses sowohl, wie die Laureshamenses, Mosellani, Petaviani und S. Amandi schweigen über dieses Ereignis. Ueberhaupt steht

1) SS. II, 331—353 ed. Pertz. 2) Die erhaltene Hs. der Sith. bringt diese Nachricht allerdings zu 742; s. o. S. 115.

der Annahme nichts entgegen, dass die Sith. bis 796 ganz aus A und den Ann. Laur. (oder der Compilation aus St. Denis) abgeleitet sind. Dieses Verhältniß schwebte Dünzelmann vor, wenn er in dem ersten Theile der Sith. eine Ableitung der Fuld. zu sehen glaubte: zwar nicht die Fuld. selbst waren ihre Vorlage, aber eine Quelle, deren Wortlaut die Fuld. stellenweise gerade am treuesten wiederzugeben scheinen.

Zu den Ableitungen von A gehören aber ferner auch die sogenannten Annales Einhardi. Dünzelmann hat (S. 499—502) die Stellen zusammengesucht, in denen sie Aehnlichkeit mit den Fuld. zeigen¹. Mit Recht mag er sie nicht, wie Waitz wollte, für die Quelle der letzteren ansehen; es wäre sonst nicht zu begreifen, warum die Fuld. eine so vorzügliche Quelle gegen eine andere weit unbedeutendere so sehr zurückgesetzt hätten. Dünzelmann findet nur den einen Ausweg, dass man die Fuld. zu theilen und ihren ersten Theil den Quellen der Ann. Einh. zuzurechnen habe. Nun folgen aber die Fuld. an fast allen diesen Stellen wörtlich den Sith.; dadurch hat sich Simson (schon in der Habilitationsschrift) veranlasst gesehen, vielmehr die Sith. aus den Einh. abzuleiten. Indessen eine Stelle bleibt dabei unerklärt; zu 753 haben

Ann. Sith.: 'Pippinus iterum Saxonum perfidia provocatus regiones eorum devastat.' Chr. L. 13: 'Pippinus rex Saxoniam pergit; Hildigarius episcopus Colonensis a Saxonibus interimitur'.	Fuld.: 'Pippinus iterum Saxonum perfidia provocatus regiones eorum devastat. In qua expeditione Hildigarius Colonensis episcopus a Saxonibus interimitur.'	Einh.: 'Hoc anno Pippinus rex cum exercitu magno Saxoniam ingressus est . . . In qua expeditione Hildigarius archiepiscopus interfectus est.'
--	--	---

Man wird schwerlich annehmen dürfen, dass die Fuld. den ersten Satz den Sith., den zweiten dem Chron. Laur. und nur die verbindende Wendung 'In qua expeditione' den viel ausführlicheren Ann. Einhardi entnommen haben; vielmehr scheinen die Fuld. hier wieder am genauesten die Worte der gemeinsamen Quelle A wiederzugeben, aus der auch die drei anderen geschöpft haben. Auch die Uebereinstimmung der Ann. Einh. mit den Sith. wird also aus der Benutzung derselben Quelle zu erklären sein. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass Bernays (S. 93 ff.) einen Zusammenhang der Ann. Einh. mit der Compilation (Ann. Mett. und Chron. Moiss.)

1) Ein noch vollständigeres Verzeichnis giebt Manitius S. 38 f.; er hat aber auch solche Stellen aufgenommen, wo sich die Aehnlichkeit durch gemeinsame Benutzung der Ann. Laur. mai. erklärt.

bei 741, 769 und 793 nachgewiesen hat¹; und gerade die erste dieser Stellen, welche über Grifo, den Sohn von Odilos Nichte Schwanhild, berichtet, bekundet deutlich ihren bairischen Ursprung. Dass die Ann. Einh. verhältnismässig nur wenige wörtliche Anklänge an die andern Ableitungen von A aufweisen, kommt daher, weil ihr Verfasser seine Vorlagen in dem Streben nach einem reineren Stil fast durchaus umgestaltet. Dennoch dürften alle Zusätze, welche die Ann. Einh. zu dem Inhalt der Laur. machen, aus A herzuleiten sein.

Dass auch in Einhards Vita Karoli A benutzt ist, zeigt ihre Verwandtschaft mit dem Chron. Laur., welches von ihr unabhängig sein muss, weil es älter ist. Ob man auch die Anklänge der Sith. und Fuld. (Manitius S. 29 f.) an die Vita (747 = c. 2, 768 und 771 = c. 3, 786 und 787 = c. 10) auf die gemeinsame Quelle A zurückführen darf, bleibt ungewiss; die Verwandtschaft der Ann. Einh. mit der Vita mag zum guten Theil ihren Grund in directer Benutzung der letzteren durch die ersteren haben².

Der Bericht über Karlmanns Uebertritt in den geistlichen Stand stellt sich in allen Ableitungen dar als eine Verbindung von Ann. Laur. 746 mit Vita Zachariae 21: 'Carolomannus . . . praesentis vitae relinquens gloriam atque potestatem terrenam ad beatum Petrum apostolorum principem devotus cum

1) Derselbe prüft S. 126—131 das Verhältniss der Fuld. zu den Einh. und sucht zu beweisen, dass erstere nicht Quelle der letzteren gewesen seien; das Umgekehrte hält er für möglich. Auf den Gedanken an eine gemeinsame Quelle kommt er nicht, da er die Fuld. nicht zu den directen Ableitungen der 'Hofannalen' rechnet. 2) Vgl. Simson, De statu quaest. etc. 44 ff. Bernays (S. 140—145) nimmt allerdings das umgekehrte Verhältniss an; seine Gründe sind aber sehr wenig überzeugend. Ebenso ist Dünzelmanns Beweisführung, dass die Ann. Einh. bald nach 801 geschrieben seien, nicht stichhaltig. Sie stützt sich eigentlich nur auf den Satz: wäre das Werk über 801 hinaus weitergeführt, so wäre auch im Folgenden mehr verändert worden. Wie täuschend eine solche subjective Kritik ist, liegt auf der Hand. Mit viel besserem Rechte kann man sagen, dass die Ann. Einh. sich von 797 an mehr und mehr den Laur. nähern und ihnen schliesslich wörtlich folgen. Die Mitte von 801 als Endpunkt anzunehmen, ist ziemlich willkürlich; und mindestens hätte Dünzelmann es nicht auch noch 'sehr merkwürdig' finden sollen, 'dass der Bearbeiter sein Werk gerade da abschliesst, wo der erste Fortsetzer'; denn das ist ein offener Zirkelschluss. Auch die Jahre 800—801 sind in den Ann. Einh. und Laur. fast völlig gleich. D. aber zieht daraus nur die wunderbare Folgerung: 'Wenn nun dem Autor (der Einh.) die Jahre 800—801 (der Laur.) stilistisch genügen, wie war das möglich, wenn er sie nicht selbst geschrieben hatte?' Dünzelmann zeigt, ohne irgend welche Schlüsse daraus zu ziehen, dass die Ann. Einh. stilistisch dem Stück der Laur. 816—821 aufs engste verwandt sind; ich halte dafür, dass der Verfasser des letzteren ungefähr zu derselben Zeit auch die ersteren geschrieben und dabei die soeben erschienene Vita Karoli benutzt hat.

aliquantis suis advenit fidelibus seseque eidem Dei contulit apostolo atque in spiritali habitu fore spondens permansurum clericatus iugum ab eodem sanctissimo suscepit pontifice. Et post aliquantum temporis ad beati Benedicti, quod Aquinensium finibus situm est, profectus est monasterium, in quo et suam finiri vitam iure professus est iurando'. Daraus ergibt sich als eine weitere Quelle von A die Vita Zachariae oder, da die erwähnte Stelle über Hadrians Stuhlbesteigung 772, welche sich gleichmässig in den Ann. Sith., (Fuld.), Maxim., Iuvav. min. und Einh. findet, auf Benutzung auch der Vita Hadriani hinweist, der Liber pontificalis.

In den Ann. Maxim. sind die Vitae Zachariae und Stephani daneben direct benutzt, dagegen mögen die (von Manilius S. 31 verzeichneten) Stellen, an denen die Fuld. der Vita Stephani II. zu folgen scheinen, aus A herzuleiten sein.

Zu den Quellen von A gehören endlich die Gesta episcoporum Mettensium des Paulus Diaconus in dem Bericht über die Uebertragung der Heiligen Gorgonius, Nabor und Nazarius durch Hrotgang von Metz (SS. II, 268); denn in den Ableitungen der verlorenen Annalen von Gorze, den Ann. Lauresham., Mosell. und Petav. findet sich derselbe nicht mit gleicher Ausführlichkeit wie in den Ableitungen von A, dem Chron. Laur., den Ann. Sith. und Fuld. Die letzteren sind freilich vom Chron. Laur. und den Ann. Sith. abhängig, ihr selbständiger Zusatz 'Laureshaim, quod est in Germania', zeigt aber Verwandtschaft mit dem 'ultra fluvium Rhenum in monasterio, quod vocatur Lorishaim' der Gesta; möglicherweise ist A also auch hier in den Fuld. direct benutzt und dann wieder von ihnen wahrscheinlich treuer wiedergegeben als von den anderen Ableitungen.

Auf eine Untersuchung der den Fuld. ferner stehenden Annalen kann ich mich hier nicht einlassen. Die Laureshamenses, in denen man auch nach 785 noch Verwandtschaft mit den Fuld. gefunden hat, halte ich in dem späteren Theile für eine Verschmelzung unserer bairischen Annalen (—796) mit den verlorenen Murbacenses oder Nazariani (—790) und den Petaviani (—799) oder deren Quelle, die ihren Ursprung in Sachsen zu haben scheint¹. In dem sogenannten Fragmentum

1) Ich nehme folgenden Entwicklungsgang der karolingischen Annalenlitteratur an: Annalen von St. Amand (—769) und Gorze benutzt in den Petaviani —771; Gorzer Annalen fortgesetzt in Lorsch —785 (oder 786, die gemeinsame Quelle der Ann. Lauresh. und Mosell. und des Fragm. Chesn.); Ann. Laurissenses —788 (nicht in Lorsch verfasst); Ann. Murbac. —790; die bairischen Annalen —796; die Fortsetzung der Petaviani —799; die Fortsetzung der Laurissenses —801(?); die Laureshamenses (nicht in Lorsch) —803; die 'Compilation' —805; das Chron. Lauriss. (in Lorsch) —806; die Laurissenses —815 und 819. Jedes neu

Annalium Chesnii aber dürfte uns ein Bruchtheil unserer Annalen selbst in freilich sehr unzuverlässigem, fehler- und lückenhaftem Auszuge erhalten sein. Dasselbe steht in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts¹, welche im Anschluss an Fredegars Fortsetzungen das letzte Stück der den Ann. Laureshamenses und Mosellani gemeinsamen Quelle (von 768—786) mit verschiedenen kleinen Lücken, dann von 786—791 ein Stück von sonst nicht mehr erhaltenen Annalen, von 791—806 aber einen Abschnitt der Laurissenses enthält und von verschiedenen Schreibern zusammengeschrieben ist. Eben dies Stück a. 786—791 scheint mir nun aus unserer Quelle A zu stammen. Dass die Vorlage des Schreibers zu den Quellen der Lauresh. gehört, lehrt der Paralleldruck in Pertz' Ausgabe der letzteren unzweifelhaft; in den Worten 'et filio Aregiso inde in ospitatum (für 'obsidatum') recepit' zeigt das Fragment Verwandtschaft mit Einhards Vita Karoli 10: 'unoque . . . obsidatus gratia retento' (woraus Ann. Einh.) den Sith. 787: 'Grimaldus filius Aragisi . . . in obsidatum regi datus' und Fuld. 'Grimaldum . . . in obsidatum accepit'. Die genauen Angaben über Tassilos Schicksal und den Avarenfeldzug von 791 sprechen deutlich für bairischen Ursprung; leider bricht das Fragment im Anfang der Schilderung des Feldzuges ab.

Eine Ableitung von A ist endlich auch die Continuatio Romana des Paulus Diaconus (SS. rer. Langob. 200—203). Nach Waitz, der sie herausgegeben (S. 200), hat dieselbe eine Verbindung der Ann. Laur. und Lauresham. benutzt und stimmt in dem Bericht über die Synode zu Frankfurt 794 auffallend mit den Ann. Maxim. überein. Bernays (S. 82) aber zeigt, dass die Cont. Rom. 788 ('de principatu eiecit') mit dem Chron. Laur. ('eicitur de principatu') verwandt, und dass mit-

erscheinende Werk halte ich für eine Bearbeitung einer Anzahl seiner Vorgänger mit selbständigen Zusätzen; die Fortsetzung der Mosellani 787—797 (=788—798) kann wegen der Verschiebung der Jahreszahlen erst später verfasst sein, in den Guelferbytni von 791—805 sehe ich einen schlechten Auszug aus der 'Compilation' (vgl. Ann. Mett. 802—805 und Heigel, Forschungen V, 400), welcher im Gegensatz zu dieser wenig treffenden Bezeichnung für die letzten Jahre ein hoher selbständiger Werth beizumessen ist. Für 'Hofannalen' finde ich in diesem System keinen Raum; doch passt der Name in gewissem Sinne auf die Lauriss. —788 und die bairischen Annalen, später auf die Laureshamenses, die 'Compilation', welche in St. Denis unter Hilduin (814—840) wahrscheinlich auch noch weiter fortgesetzt wurde (vgl. unten S. 131), und die Laurissenses, deren letzter Theil aber vielleicht bloss eine Copie der Annalen von St. Denis ist. 1) Hs. der Bibl. der Königin Christine im Vatican nr. 213 in 4^o aus Reims, in Krusch' Ausgabe Fredegars (SS. rer. Merov. II, 11) mit 4a bezeichnet; vgl. Neues Archiv VII, 294—297. Das Fragment von 786—891 ist gedruckt bei Duchesne, Hist. Franc. Script. coact. II, 21—23.

hin Ann. Maxim., Chron. Laur. und Cont. Rom. aus einer Quelle stammen. Er kommt dadurch selbst zu dem Ergebnis, dass es am nächsten liege, hier an die bairische Quelle zu denken. Er weist dann aber diese Vermuthung ab, weil die Cont. Rom. 773 mit dem Satze: 'Finitumque est regnum Langobardorum, quod mansit per annos CCVI, postquam ipsi Italiam intraverunt', der Compilation (Ann. Mett. und Chron. Moiss.) nahe stehe; denn die Verwandtschaft der letzteren mit der bairischen Quelle hat er nicht erkannt. Für uns aber ist das nur ein neuer Beweis für die Abhängigkeit der Cont. Rom. von A, da wir auch die Compilation als eine Ableitung derselben Quelle kennen.

Der Verfasser von A also ist es, der ein so grosses Interesse für das langobardische Reich bekundet, dass er die Zahl der Jahre seines Bestehens ausrechnet. Im Einklang damit steht, was wir oben fanden, dass er den Liber pontificalis benutzt, um über die italischen Angelegenheiten genauer berichten zu können, und dass er über Tassilo, welcher des Königs Desiderius Schwiegersohn war, immer mit besonderer Ausführlichkeit berichtet. Angesichts dieser Beobachtung erscheint eine Beziehung der Ann. Einh. 796 zu den Sith., auf welche Simson (Habilit.-Schr. 27) aufmerksam gemacht hat, in neuem Lichte. Die ersteren haben nämlich: 'regia, quae, ut dictum est, Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur, ex toto destructa', die letzteren aber einfach: 'campus Hunorum . . . subactus est'. Simson bemerkte, dass die Sith. den Ausdruck 'campus' schlechthin gebrauchen, welchen die Einh. als langobardisch bezeichnen; und da er die ersteren für die Quelle der letzteren hielt, so schloss er daraus, dass der Verfasser der Sith. ein Langobarde gewesen sei. Dagegen hat Waitz (Forschungen XVIII, 358) bewiesen, dass die Sith. hier nicht original sein können, weil ihr Verfasser den Ausdruck 'campus', wie das folgende 'subactus est', zeigt, gar nicht verstanden hat. Trotzdem hat Bernays (S. 135 f.) sich mit Berufung auf Sith. 754 ('Haistulfus rex Langobardorum a Pippino in Langobardia superatur') und 779 ('Hiltibrandus Langobardus dux Spolitanus') für Simsons Meinung erklärt und den Fehler der Sith. bei 796 der Willkür des Abschreibers zur Last legen wollen. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Anwendung von 'campus' nach langobardischem Sprachgebrauch und die kleinen Eigenthümlichkeiten der Sith. zu 754 und 779 für A in Anspruch zu nehmen; der Verfasser von A mag also ein Langobarde gewesen sein.

Auch über den Namen des letzteren liegt uns eine freilich wegen ihrer handgreiflichen Ungenauigkeit unsichere Angabe vor; denn ohne Zweifel ist unsere bairische Quelle A dieselbe, als deren Verfasser Aventin 'Herzog Thessels Kanzler mit

Namen Crantz' bezeichnet¹. Den Namen 'Crantz' erklärt v. Oefele² meines Erachtens richtig für identisch mit dem Namen 'Grantzo', welcher 768 unter den Unterschriften einer Schenkungsurkunde für das Kloster Lorsch begegnet³. Vielleicht ist gar derselbe Grantzo der Verfasser der bairischen Annalen gewesen. Auf nahe Beziehungen des letzteren zum Kloster Lorsch deutet wenigstens ausser der Benutzung der älteren Lorsch Jahrbücher (Quelle der Lauresh. u. Mosell. bis 785) auch der Umstand, dass er sich für seinen Auszug aus den Fortsetzungen Fredegars des Lorsch Codex (5a bei Krusch) bedient zu haben scheint: denn 714 lesen Chron. Laur. und Ann. Fuld. mit 5a 'Alpheida' gegen das 'Chalpaida' der übrigen Fredegar-Hss., und 717 haben die Ableitungen von A richtig mit 5a 'Vinciaco', die andern Hss. 'Vinceco'.

3. Die übrigen Quellen und der Verfasser.

Neben der verlorenen Quelle ist in den Ann. Fuld., wie wir sahen, gleichwohl auch Benutzung des aus derselben abgeleiteten Chron. Laur. und der Ann. Sith. (in einem nicht mehr erhaltenen Exemplar) anzuerkennen; directe Benutzung der Vita Stephani, die zu den Quellen der verlorenen Annalen gehört, ist unsicher, Benutzung der Vita Karoli, welche wir gleichfalls unter den Ableitungen von A gefunden haben, bei ihrer grossen Verbreitung nicht ausgeschlossen. Die Verwandtschaft mit den Ann. Laureshamenses, Mosellani und Petaviani und der Uebersetzung der Ann. Laurissenses (den sogenannten Ann. Einhardi) erklärt sich dagegen daraus, dass die Ann. Einh. gleichfalls aus A abgeleitet sind, die ersteren aber mit A gemeinsame Quellen benutzt haben.

Eine Hauptquelle der Ann. Fuld. sind ferner die Ann. Laurissenses, die aber erst von 771 an benutzt sind. Den Grund für die letztere Thatsache hat schon Waitz⁴ darin erkannt, dass dem Verfasser der Fuld. eine Hs. der Laur. vorlag, welcher am Anfang ein grosses Stück fehlte, dieselbe, aus welcher die Wiener Hs. saec. XI, die Pertz in seiner Ausgabe der Laur. als 6 bezeichnet, abgeleitet ist; die Hs. 6 beginnt nämlich auch erst 771 und enthält zu 785 eine in den meisten andern Hss. fehlende Nachricht über die Verschwörung Hartrats, welche aus den Ann. Laur. auch in die Sith. und Fuld. übergegangen ist. Von 797 an sind die Laur. fast alleinige Quelle; neben ihnen sind, wie oben im Einzelnen

1) Vgl. Riezler, Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des achten Jahrhunderts, Sitzungsberichte der Münchener Akad. I, 1881, 247—291; und denselben in der neuen Aventinausgabe III, 576 f. 2) Historische Zeitschrift LI (1883), S. 154. 3) Codex diplomat. Laurehamensis, Mannheim 1768, I, 285 n. 167. 4) Neues Archiv XII, 41 ff.

dargelegt ist, von den Notizen über Fulda abgesehen, nur die Sith. benutzt.

Die zahlreichen fuldischen Nachrichten (744. 778. 779. 802. 817. 818. 819 und 822), von welchen die Annalen ihren Namen erhalten haben, gehen zum Theil, wie schon Pertz (SS. I, 338) erkannte, auf die *Annales Fuldenses antiquissimi* zurück (744. 779. 802. 818. 819 und 822), deren Original in der Wiener Hs., wie Sickel¹ gezeigt hat, vor 759 angelegt und bis 822 gleichzeitig fortgeführt ist.

Die Nachricht, dass das Kloster Fulda 744 'a sancto Bonifacio in solitudine Boconia' gegründet sei, stammt aus der *Vita Sturmi* (SS. II) c. 12; eine andere von dem Auszug der fuldischen Mönche vor den anrückenden Sachsen im Jahre 778 ebendaher c. 23. Die Notiz über die Weihe der Hauptkirche zu Fulda durch den Erzbischof Heistolf und über die Uebertragung der Gebeine des Heiligen am 1. November 819 ist der geschichtlichen Vorbemerkung entnommen, mit welcher Hraban eine Reihe von vierzehn Weihgedichten, die sich auf diese Feier beziehen, einleitet². Die einzige selbstständige Nachricht über Fulda, welche nun noch übrig bleibt, ist die über Ratgars Absetzung im Jahre vor Eigils Erwählung; sie setzt immerhin einige Bekanntschaft mit der Geschichte des Klosters voraus. Auch die Benutzung kleiner fuldischer Quellen³ und das Interesse für Fulda, welches sich darin ausspricht, genügt zur Begründung der Annahme, dass der Verfasser diesem Kloster angehört oder doch ihm sehr nahe gestanden hat. Ehe wir uns aber der Person des Verfassers zuwenden, haben wir uns noch mit einer anderen Quelle zu beschäftigen, deren Spuren am Ende des Werkes erkennbar sind.

Bernays hat (S. 46—61) durch Vergleichung Thegans und der Ann. Bertiniani und Xantenses mit den Fuldenses zu zeigen gesucht, dass diesen Werken bis mindestens 834 eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege, unter welcher er natürlich wieder die 'Hofannalen' versteht. Jedoch beschränkt sich die Verwandtschaft in den meisten Fällen auf ungefähre Gleichheit des Inhalts und giebt für die Erschliessung unbekannter Quellen durchaus keine irgendwie genügenden Anhaltspunkte. Wir wissen nicht, ob die verlorenen Annalen, welche

1) Forschungen IV, 454—461. 2) Poetae latini II, 205 unter dem Titel 'Denotatio dedicationis ecclesiae' u. s. w. 3) Abweisen muss ich die Vermuthung von H. Lorenz (a. a. O. 70), dass in unsern Ann. Fuld. auch die ältere fuldische Quelle benutzt sei, aus welcher, wie zuerst Waitz (Archiv VI, 681) erkannte, Marianus und die Hersfelder Annalen geschöpft haben. Die Verwandtschaft der beiden letzteren reicht bis 863 (Mar. 885): ihre gemeinsame Quelle kann also wohl nur eine Ableitung der Ann. Fuld. gewesen sein; vgl. oben S. 106.

in den Fuld. bis 796 benutzt sind, eine Fortsetzung erhalten haben, und wir wissen ferner nicht, wo die 'Compilation' (d. h. die Annalen von St. Denis) endete; dass wir die letztere nur bis 805 sicher verfolgen können, liegt ja vielleicht nur an der zufälligen ungünstigen Beschaffenheit der Ableitungen. Die spärlichen Bruchstücke, welche uns die Ann. Mett. zu 803. 804 und 805 erhalten haben, lüften den Schleier gerade so weit, um uns erkennen zu lassen, dass uns hier ein Hauptwerk der Periode verloren gegangen ist, welches selbst die Ann. Laur. an Ausführlichkeit überragte; wohl möglich, dass auch Abschnitte der Ann. Laur. (etwa 797—815) einfach aus diesem Werke mit einigen Kürzungen ausgeschrieben sind. Die gleiche Vorstellung eines verlorenen Geschichtswerkes von höherer Bedeutung, als selbst den Ann. Laur. für die gleiche Strecke gebührt, erhält man, wenn man den Inhalt des Chron. Moissiacense von 803—818 prüft, welches hier unmöglich selbstständig sein kann. Da ist es wohl fast eher vorsichtig als kühn, wenn man in der verlorenen Quelle des Chron. Moiss. nicht ein neues Hauptwerk sehen mag, sondern in ihr eine Fortführung jener Annalen vermuthet, deren Heimath St. Denis zur Erklärung einer solchen Centralstellung ganz besonders geeignet scheint. Wenn aber solche Jahrbücher im Kloster Hilduins geführt wurden, — in gewissem Sinne wirkliche 'Hofannalen', — so kann ich mir nicht denken, dass dieselben bei Hilduins Lebzeiten sollten liegen geblieben sein. Dann möchte vielleicht auch der letzte Theil der Ann. Laur. — Dünzelmann rechnet ihn von 821 bis 829 — und der erste der Bertiniani, welchen man bisher willkürlich bei 835 enden lässt, aus diesen Jahrbüchern herzuleiten, Prudentius aber für Hilduins Fortsetzer zu erklären sei. Das Aufhören der Laur. bei 829 erhielt durch die infolge von Hilduins Verbannung eingetretene Unterbrechung der Arbeit ebenso wohl eine Erklärung wie durch die Annahme, dass Einhard sie verfasst und in diesem Jahre sich von den Geschäften zurückgezogen hätte.

Doch das sind vorläufig unbeweisbare Vermuthungen. Für unsere Frage ist allein die Thatsache von Wichtigkeit, dass nach dem Ende der Ann. Laur. wie die Vitae Ludwigs so auch die Ann. Fuld. von den Bertiniani abhängig sind. Das ergibt sich aus folgender Vergleichung:

A. Bert. 832: 'Audiens dominus imperator . . . cum omni exercitu in Alamanniam perrexit pervenitque ad Augustburg.'	A. Fuld.: 'Imperator mense Maio contra Hludowicum filium ad Augustam Vindelicam cum exercitu venit.'
--	---

833: 'Qui consilio inito Wormatiam ante initium qua-	'Imperator initio quadragessimae Wormaciam ve-
---	---

dragesimae pervenit . . . convocatoque exercitu . . . In quo conventu . . . arma deponere habitumque mutare cogentes . . .

834: 'Quibus confirmatis eum (Lotharium pater) in Italiam regredi fecit cum his, qui eum sequi maluerunt.

... Eo etiam tempore in expeditione, quae contra Lantbertum et Matfridum . . . directa fuerat, interfecti sunt Odo . . . et Theoto monasterii sancti Martini abbas et alii quam plures.'

Prud. 835: '... imperator ad placitum suum generale, quod in Stremiaco prope Lugdunum civitatem se habiturum indixerat, profectus est . . . dispositisque markis . . . ad Aquisgrani reversus est . . . Nordmanni . . . Dorestadum irruentes vastaverunt . . .

836: . . . 'in villa Theodonis ad imperatoris praesentiam . . . ipse (imp.) . . . ad indictum placitum Wormatiam venit. In quo cum . . . Lotharium operiretur, nunciatus est feбри correptus nullatenus advenire posse . . . Peracta autumnali venatione in Franconofurd palatio ad Aquisgrani reversus est.

837: '... Et Lantbertus fautorum Lotharii maximus et Hugo socer illius defunctus est.'

'... Nordmanni . . . Fri-

nit et . . . exercitu congregato . . .'

834: 'Post haec iudicio episcoporum arma deposuit et ad agendam poenitentiam inclusus est. . . . Hlotharium ad Italiam cum his, qui eum sequi volebant, redire coegit.

Pugnatum est eodem anno cum Mahtfrido et Lantberto; in quo proelio perierunt Uodo comes Aurelianensium et Theodo abbas sancti Martini Turonensis et alii multi.'

835: 'Imperator . . . conventum generalem habuit apud Lugdunum dispositisque ibi illarum partium causis ad Aquense palatium reversus est. Nordmanni Dorestadum vastaverunt.'

836: 'Imperator in palatio Thiodenhove conventum habuit, ad quem Hlotharius venire non potuit, quia graviter et usque ad desperationem aegrotavit. Quo peracto imperator ad Franconofurd venit, inde ad sanctos Marcellinum et Petrum et inde ad Ingilenheim et inde ad Aquense palatium rediit.'

837: '... Plures ex primoribus Italiae defuncti sunt, inter quos praecipui fuerunt Lantbertus et Hugo.'

'... Nordmanni tribu-

siam irruentes in insula, quae Walacria dicitur, nostros im-
paratos aggressi multos truci-
daverunt, plures deprae-
daverunt et . . . censu, prout
libuit, exacto ad Dorestadum . . . pervenerunt et tri-
buta similiter exegerunt. Qui-
bus imperator auditis, prae-
termisso memorato itinere

tum exactantes in Wal-
chram insulam venerunt ibi-
que Eggihardum . . . et Hem-
mingum . . . cum aliis multis
. . . occiderunt et Dore-
stadum vastaverunt; accepto-
que a Frisionibus tributo re-
versi sunt. Imperator
omisso itinere Italico . . .

838: ' . . . inchoatisque
quadragésimae ieiuniis
imperator sermo innotuit, Lu-
doicum fratris Lotharii intra
Alpium septa colloquium
expetiisse . . . '

838: ' . . . Hlotharius et Hlu-
dowicus in valle Tredentina
colloquium habuerunt ante
mediam quadragésimam. '

Ein Zusammenhang beider Werke ist nicht zu leugnen; dass dieser Theil der Ann. Bertin. erst nach 838 mit Benutzung der Fuld. oder einer ähnlichen kurzgefassten Quelle, die auch in jenen benutzt sein könnte, verfasst sein sollten, ist schier unglaublich: die Fuld. müssen also von den Bert. abhängig sein. Die Abweichung bei 836 erklärt sich leicht aus einem Missverständniss auf Seiten der Fuld. infolge der starken Zusammenziehung der Vorlage; ebenso 831 das Zusammenwerfen der beiden Reichstage zu Nymwegen (Oct. 830) und Aachen. Als eigene Zusätze der Fuld. bleiben von 830—838 nur folgende Kleinigkeiten übrig: 832 'mense Maio', 'postquam uxorem abdicavit' und die Notiz über die Sonnen- und Mondfinsternis; 833 'ibi uxore recepta'; 836 'inde ad sanctos Marcellinum et Petrum et inde ad Ingilenheim' auf dem Wege von Frankfurt nach Aachen und die Plünderung von Antwerpen und 'Witlam' durch die Normannen; 837 die Erdbeben bei Pavia, der Komet, die Namen der von den Normannen Erschlagenen und der Tag ihres Untergangs; endlich 838 das Erdbeben in der Gegend von Lorsch, Worms und Speier und, wenn der Mönch von Kirschgarten uns hier einen echten Bestandtheil der Ann. Fuld. erhalten hat, der lange Winter vom 22. Sept. 838 bis zum Osterfest 839. Die Notizen über die erzwungene Scheidung der Kaiserin von ihrem Gemahl 832 und ihrer Rückkehr 833 beruhen auf Verwechslung mit Ereignissen von 830. Die Bemerkung zum Itinerar des Kaisers beim Jahre 836 dagegen ist von grösster Wichtigkeit für die Ermittlung der Person des Verfassers.

In der Notiz der Worms-Schlettstädter Hs. (1) und ihrer Ableitungen zu München und Kopenhagen zu 838 wird der Verfasser 'Enhardus' genannt. Ebenso steht, wie erwähnt, am

Ende des zweiten Theils in 1 von gleicher Hand 'Huc usque Ruodolfus', und ganz dieselbe Notiz findet sich in der von Rudolf begonnenen, von Meginhard vollendeten *Translatio S. Alexandri*: für den Urheber der beiden Randbemerkungen dürfen wir also den Verfasser der *Redactio I* halten, in welchem man mit gutem Grunde denselben Meginhard vermuthet¹. Auf die Notiz zu 838 und mit Rücksicht auf die fuldischen Nachrichten der *Annalen* — welche man freilich für ganz selbständig nahm, während sie fast alle nur aus fuldischen Quellen herühren, — hat man einen fuldischen Mönch Enhard angenommen, der allerdings sonst in tiefes Dunkel gehüllt bleibt und auch weder in den *Fulder Todtenannalen* noch im *Reichenauer Nekrolog*² genannt wird. Andererseits ist schon frühzeitig die Vermuthung gehegt und trotz erhobenen Widerspruchs³ immer wieder ausgesprochen worden, dass der unbekannte Enhard kein Anderer als der allbekannte Einhard gewesen sei. Für die früheste unter diesen Stimmen mag die oben (S. 105) angeführte Aeussderung des Kirschgartner Mönches gelten; denn wenn derselbe auch wirklich die Originalhandschrift des ersten Theils gehabt haben mag, so lege ich doch auf sein Zeugnis allein noch kein sonderliches Gewicht: ich traue ihm zu, dass er auch ein 'Enhardus' der ältesten Hs. auf Einhard bezogen haben würde. Darin aber könnte ich ihm auch nur durchaus beistimmen; denn die Form 'Enhardus', und sei sie noch so gut bezeugt, ist und bleibt doch nur eine vereinzelte Nebenform des Namens 'Einhard', und ich glaube, dass auch einer, der sich selbst hin und wieder Enhard schrieb, im IX. Jahrhundert schwerlich der Gefahr entgangen wäre, von anderen Einhard genannt zu werden.

Ob die Hss. den Verfasser Enhard oder Einhard nennen, kann uns also ganz gleich sein⁴. Dass derselbe aber Mönch in Fulda gewesen sei, ist eine unbewiesene Behauptung, welche in seiner Benutzung der kleinen Originalquellen des Klosters nur eine zweifelhafte Stütze findet; Beachtung verdient wenigstens immerhin auch die Thatsache, dass von der kleinen *Lorscher Chronik* ihm nicht die fuldische Hs. vorgelegen hat. Aus den Erwähnungen *Fuldas* in den *Annalen* lässt sich nur so viel ersehen, dass der Verfasser ein besonderes Interesse für das Kloster gehabt und gewisse Beziehungen zu demselben, welche ihm die dortigen Hülfsmittel zugänglich machten, unterhalten haben muss. Dieses Verhältniss kann aber in der That

1) Vgl. den folgenden Theil. 2) Darauf hat Holder-Egger in der *Deutsch. Litt.-Ztg.* 1886, n. 43 aufmerksam gemacht. 3) Wattenbach hat sie noch in der fünften Auflage der *Gesch.-Qu.* (S. 214) bestritten. 4) Auf diesem Standpunkte steht nach Holder-Eggers Vorgang nun auch Wattenbach im Vorwort zur Uebersetzung (2. Aufl. 1889) S. VI f.

offenbar bei keinem Einhard oder Enhard besser zutreffen, als bei dem Biographen Karls, welcher in Fulda erzogen war, und dessen freundschaftliches Verhältniß zu Hraban ausser Zweifel steht, zumal da der erste Theil der Jahrbücher bis 838 oder Ostern 839 reicht, Einhard aber am 14. März 840 gestorben ist. So sind nun auch Holder-Egger und Wattenbach (a. a. O.) der Ansicht, dass der Urheber jener Randbemerkung nur diesen Einhard gemeint haben könne. Dafür bestreiten nun beide, jeder in anderer Weise, die Glaubwürdigkeit der Angabe, jedoch, wie mir scheint, ohne Noth.

Einhard's Ruhm gewinnt freilich nicht eben dadurch, dass unsere Annalen ihm zugeschrieben werden, und dies mag wohl für viele der eigentliche Beweggrund gewesen sein, sie ihm abzusprechen. Man hat sich nun einmal daran gewöhnt, ihn als das klassische, die Zeitgenossen weit überragende Muster lateinischen Stils und gewandter Darstellung zu betrachten, — so sehr, dass Dünzelmann (N. A. II, 495) bei einem Abschnitt der Ann. Laur., dessen Stil seinen Beifall findet, ausruft: 'es kann nur Einer sein, kein anderer als der Verfasser der Vita vermochte damals schon so zu schreiben' — da scheut man natürlich vor allem zurück, wodurch dieses Bild die geringste Trübung erfahren könnte. Das Bild hat aber schon eine erhebliche Verschiebung seiner wahren Züge erlitten durch die ganz unbeweisbare, aber durch die Autorität ihrer Urheber und die Dauer ihrer Geltung ehrwürdige Annahme, dass Einhard auch die Ann. Lauriss. von 801—829 mit der Uebersetzung ihrer vorhergehenden Theile, die seither sogenannten 'Ann. Einhardi', verfasst habe. Bei solcher Anschauung mag man freilich kopfschüttelnd fragen: 'Konnte der Verfasser der Reichsannalen einem ziemlich reichlichen Auszug aus denselben eine so dürftige Fortsetzung anfügen, wie die Jahre 830—838 der Ann. Fuld. sind?' Indessen Einhard ist nur nach der Vita Karoli, der Translatio Marcellini et Petri und seinen Briefen zu beurtheilen, und mag man die erstere noch so sehr bewundern, den Eindruck erhält man sicherlich nicht aus ihr, dass man ihrem Verfasser, der auf Genauigkeit in den Angaben über Thatsachen mit so erstaunlicher Sorglosigkeit verzichtet, sonderliche Fähigkeiten zur selbständigen Fortführung von Jahrbüchern grösseren Umfangs zutrauen dürfte. Ein Zug der Ann. Fuld., der positiv sehr gut zu dem echten Bilde Einhard's stimmt, ist die ausserordentliche Berücksichtigung, die den astronomischen und meteorologischen Vorgängen zu Theil wird. Und was den Stil betrifft, so hat einerseits Dünzelmann (a. a. O. S. 498) an der Translatio und den Briefen zu seiner eigenen Betrübnis festgestellt, dass Einhard sich so wenig beständig auf der gleichen Höhe seines Könnens gehalten hat, dass man zuweilen an ihm irre werden möchte, andererseits

zeigen die Ann. Fuld., wenn sie sich auch nicht durch kunstreichen Periodenbau auszeichnen, doch immerhin ein Latein, gegen das auch vom Standpunkt der Vita aus nichts einzuwenden ist, zumal da einzelne Fehler, welche gerügt worden sind, wahrscheinlich dem Abschreiber zur Last fallen (s. o. S. 103).

Dass Einhard 'auch diese Annalen geschrieben haben könnte', giebt auch Waitz¹ zu; und gern räume ich dem letzteren ein, dass nicht der mindeste Grund vorliegt, Einhards Urheberschaft auf einen Theil derselben zu beschränken. Auffallend findet Waitz (S. 48 f.) nur die sachlichen Abweichungen der Ann. Fuld. von den Laur., die an einzelnen Stellen vorkommen, und die Ungenauigkeit in den Mittheilungen über die Translation der Heiligen nach Seligenstadt, denn die betreffenden Jahresangaben seien falsch. Indessen die beregten Abweichungen erklären sich sämmtlich aus der von Waitz geleugneten Benutzung der Ann. Sith. und erscheinen noch weniger merkwürdig, wenn man die Ann. Laur. nicht für Einhards Werk ansieht. Dass aber die Angaben der Ann. Fuld. über die Translation sich recht gut mit denen der Laur. und der Translatio in Einklang bringen lassen, dafür hat meines Erachtens W. Giesebrecht² den vollgültigen Beweis erbracht, der durch Jaffés (*Monumenta Carolina* 496 f.) chronologische Uebersicht durchaus bestätigt wird, und den auch Waitz in seiner Ausgabe der Translatio (SS. XV) anzuerkennen scheint. Gerade die auf SS. Marcellin und Peter bezüglichen Angaben der Ann. Fuld. scheinen mir Einhards Autorschaft voll zu bestätigen. Nicht nur dass auch die Ueberführung des von Hilduin zurückgehaltenen Restes der Gebeine zu 828 erwähnt wird, während die Ann. Laur. davon schweigen, zu 836 wird sogar 'ad sanctos Marcellinum et Petrum' als Ortsbestimmung für Seligenstadt gebraucht, ohne dass etwa im Vorhergehenden eine Benennung des Ortes, an welchen die Heiligen gebracht worden waren, für nöthig befunden worden wäre. So konnte nur einer schreiben, der die Stätte von Einhards Lieblingsaufenthalt wohl kannte; und nur einer, den das Kloster besonders nahe anging, war im Stande und hatte Veranlassung, in nicht ganz gleichzeitigen und so knapp gehaltenen Annalen den Besuch des Kaisers auf der Reise von Frankfurt nach Aachen bei seinem alternden Rathgeber hervorzuheben. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass die Heimath des ersten Theiles der Ann. Fuld. in Seligenstadt zu suchen, und dass unter solchen Umständen, wenn der Verfasser des dritten

1) Neues Archiv XII, 50 f. (aus dem Nachlass, aber wohl älteren Datums als SS. XV). 2) Münchener historisches Jahrbuch für 1865, S. 229 ff.

Theils denjenigen des ersten Einhard nennt, an der Richtigkeit dieser Angabe nicht gezweifelt werden darf.

Noch eine bisher ungelöste Frage legt uns das letzte Stück von Einhards 'fuldischen Jahrbüchern' vor. Wie geht es zu, dass der Verfasser, der bis 827 die Ann. Laur. so getreulich ausschreibt, für die Jahre 828 und 829 denselben nur noch wenig und den von 830 an ihre Stelle tretenden Ann. Bert. kaum einige Brocken wörtlich entnimmt, zugleich auch inhaltlich von 828 an trotz der eher zu- als abnehmenden Ausführlichkeit der Quellen sich auf so dürftige Notizen beschränkt? Ich weiss dafür nur eine zweifache Erklärung, dass nämlich das Stück 828—838, welches einen so veränderten Charakter trägt, entweder mehrere Jahre nach den vorübergehenden Theilen niedergeschrieben ist oder nur auf indirecter Benutzung der ausführlichen Darstellungen beruht. Einen Beweis für das eine oder das andere vermag ich nicht zu geben; doch sei es mir gestattet, eine Vermuthung auszusprechen, um wenigstens zu zeigen, dass meiner Ansicht keine unerklärlichen Widersprüche entgegenstehen. Wir fanden oben, dass von 797—823 alle Nachrichten der Ann. Fuld., soweit sie sich nicht auf Fulda bezogen, Satz für Satz entweder aus den Ann. Laur. nahezu wörtlich abgeschrieben oder (mit drei kleinen Ausnahmen) den sogenannten Ann. Sith. entnommen sind. Auch für die drei Sätzchen unter 817 und 822, bei welchen keines von beiden der Fall zu sein scheint, bleibt die Möglichkeit einer Herleitung aus der letzteren Quelle offen, da die einzige Hs. derselben, welche aus Sithiu stammt und dem Werkchen seinen Namen gegeben hat, schwerlich Autograph ist. Von dem Original, als dessen Heimath sonach nicht Sithiu, sondern etwa ein benachbartes Kloster anzusehen wäre, dürfen wir vielleicht annehmen, dass es auch diese drei Sätze enthielt; und nichts hindert uns zu glauben, dass sich hier noch eine gleichgeartete Fortsetzung anschloss, die der Abschreiber aus Sithiu, wenn er das Werk etwa schon 823 copierte, noch nicht vorfand. Nach einer Fortsetzung der Ann. Sith. aber sieht man sich unwillkürlich um, wenn man von 823 an die Ann. Fuld. und Laur. mit einander vergleicht; denn ihr Verhältnis bleibt bis 827 das alte: zwischen wörtlich aus den Laur. entlehnten Stellen begegnen in den Fuld. Sätze, die der Vorlage freier gegenüberstehen. Waren nun vorher alle solche Sätze auf die Ann. Sith. zurückzuführen, so sucht man hier nach einer Fortsetzung derselben als der Quelle. Von 828 an aber sehen die plötzlich zu viel geringerem Umfange zusammenschrumpfenden Ann. Fuld. selbst fast aus wie eine Fortführung der Sith., d. h. sie scheinen nicht mehr die Ann. Laur. zu benutzen, sondern nur noch jene unbekannten kürzeren Annalen, welche ihrerseits mit Benutzung der Ann. Laur. (oder ihrer muthmasslichen Quelle aus St. Denis) und Bert. verfasst sein mögen.

Sehen wir uns nun um nach einem Kloster, dessen eigenthümliche Annalen ebensowohl nach Sithiu wie nach Seligenstadt gelangen konnten, so haftet der suchende Blick sofort auf Blandinium bei Gent, wo ja Einhard ebenfalls Abt war und sich wiederholt längere Zeit aufzuhalten pflegte. Und es liegt die weitere Vermuthung nahe genug, dass Einhard auch die sogenannten Ann. Sith., d. h. richtiger ihr Original in Blandigny, angelegt und, so lange er lebte, für die Fortführung derselben Sorge getragen hat¹. Der Stil der Ann. Sith. giebt keine Veranlassung, sie Einhard abzusprechen; dass sie keine schön gegliederte Perioden aufweisen, darf man ihnen bei ihrer Knappheit wohl nicht übel nehmen. Sollte es aber jemand wenig glaublich finden, dass Einhard, der noch immer von vielen für den Verfasser des grössten erhaltenen Annalenwerkes seiner Zeit gehalten wird, statt dessen nur zwei minderwerthige und fast ganz unselbständige annalistische Arbeiten geliefert hätte, so halte ich dem entgegen, dass es meiner Ansicht nach wahrscheinlich ihm überhaupt nicht darum zu thun gewesen ist, bedeutende Geschichtswerke hervorzubringen, sondern nur für seine beiden Klöster Blandigny und Seligenstadt Annalen anzulegen, wie sie an vielen Orten schon geführt wurden; und für diesen Zweck, für die Bedürfnisse der beiden Klöster, dürften diese Arbeiten wohl auch genügt haben.

III.

Die übrigen Theile der Annalen.

1. Der zweite Theil (838—863).

Der Verfasser des zweiten Theiles wird in der erwähnten Randnotiz der Worms-Schlettstadter Hs. (1) und ihres Anhangs zum Ende von 863 Ruodolfus genannt². Ganz unzweifelhaft ist das derselbe, von welchem zu 865 in den Hss. der dritten Redaction berichtet wird: 'Ruodolfus Fuldensis coenobii presbyter et monachus, qui apud totius pene Germaniae partes doctor egregius et insignis floruit historiographus et poeta atque omnium artium nobilissimus auctor habebatur, VIII. Id. Mart. diem ultimum feliciter clausit', ein fuldischer Mönch und Priester, dessen Tod am 8. März 865 auch die

1) Eine anderweitige Stütze erhält diese Meinung vielleicht dadurch, dass in den späteren Ann. Blandinienses (SS. V) die Ann. Sith. benutzt zu sein, aber auch nach 823 noch alte lokale Nachrichten vorzuliegen scheinen.

2) So schreibt auch der Kirschgartener Mönch, welcher die Hs. 1 benutzte, zu 838: 'Huc usque scripsit Einhardus; notamus et, quid Rodolphus continuavit, prout hic sequitur'.

Todtenannalen melden. Was wir sonst von Rudolf wissen, finden wir bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 214 und 223 f., ergänzt durch Dümmler, Ostfränkisches Reich II², 440, ausführlich in der erwähnten Dissertation von Rethfeld¹ S. 2—22. Ausser den Annalen besitzen wir von ihm das Leben der heiligen Lioba (SS. XV), das er auf Veranlassung seines Lehrers Hraban schrieb, eine Schrift über die Wunder der Reliquien, welche Hraban nach Fulda gebracht hatte (SS. XV), und die von ihm unvollendet hinterlassene, von Meginhard fortgesetzte Translatio Alexandri (SS. II); von seinen Gedichten ist uns nichts erhalten, eben so wenig von den Erzeugnissen seiner Malkunst, die Hraban² lobend erwähnt.

Rethfeld hat bemerkt, dass Rudolf bis 841 in Fuldaer Urkunden oft vorkommt, nachher aber nicht mehr, da die Urkunde von 849, in der er als Vorsteher der Schule zu Fulda erscheint, längst als Fälschung erkannt ist. Da nun im zweiten Theil der Annalen Fulda nur 844, 853 und 856 erwähnt wird, dagegen Mainz 838. 840. 842 und von 849 an alljährlich ausser 851. 854. 860 und 861, so hat Rethfeld mit Recht, wie Dümmler³ und Wattenbach⁴ anerkennen, daraus den Schluss gezogen, dass der Verfasser von 847 an, dem Jahre, in welchem Hraban Erzbischof wurde, in Mainz gelebt habe und erst gegen 860 dauernd nach Fulda zurückgekehrt sei, wo er gestorben zu sein scheint. Sehr richtig sucht Rethfeld unter den Nachrichten über Fulda und Mainz diejenigen zu unterscheiden, welche auf persönliche Anwesenheit des Erzählers am Ort der Handlung schliessen lassen. Denn da Rudolf zu den nächsten Vertrauten Hrabans gehörte und auch zu dessen Nachfolger Karl, dessen Wahl er freilich missbilligt zu haben scheint (vgl. unten), später wohl in näherem Verhältniss gestanden haben muss, ja sogar wahrscheinlich am Hofe selbst verkehrte, so ist die Erwähnung von Ereignissen von allgemeiner politischer Bedeutung, die sich in Mainz zugetragen haben, noch gar nicht für den Aufenthalt des Verfassers daselbst beweisend. Nach sorgfältiger Ausscheidung dieser Stellen behält Rethfeld (S. 18—21) aber noch eine ziemlich bedeutende Anzahl von anderen übrig, aus welchen sich mit grösster Wahrscheinlichkeit ergibt, dass Rudolf sich von 847—859 in der That wenigstens vorwiegend in Mainz aufgehalten hat, ganz abgesehen davon, dass schon die nahen Beziehungen Rudolfs zu den Erzbischöfen Hraban und Karl an sich einen dauernden

1) Ueber d. Ursprung d. 2., 3. und 4. Theils der sogen. Fuldischen Ann., Halle 1886. 2) Poetae lat. II, 226. 3) Ostfr. R. II, 440.

4) In der Vorrede zur deutschen Uebersetzung.

oder öfter wiederkehrenden Aufenthalt in der Metropole vermuthen lassen.

Ich möchte demgegenüber nur diejenigen Stellen noch etwas schärfer hervorheben, welche auf Anwesenheit des Verfassers in Fulda oder Abwesenheit von Mainz hinweisen. Von den drei Stellen, an welchen Fulda erwähnt wird, betrifft die erste die Sendung zweier fuldischer Mönche nach Rom im Jahre 844, die dem Papste Hrabans Buch vom Lobe des heiligen Kreuzes Christi¹ überbringen sollten, fällt also in eine Zeit, für welche wir ohnehin Rudolfs Aufenthalt in Fulda annehmen. Aber auch die zweite Stelle, an welcher Rudolf über den am 1. September 853 in der Klosterkirche zu Fulda verübten Einbruchsdiebstahl berichtet, spricht in gleicher Weise für seine zeitweilige Anwesenheit in Fulda, wie Rethfeld (S. 16) selbst zugesteht. Und auch die dritte Stelle, welche den Tod des Abtes Hatto von Fulda am 12. April 856 betrifft, weist mit grösserer Wahrscheinlichkeit nach Fulda als nach Mainz. Desgleichen deutet vielleicht die freimüthige Art, mit welcher Rudolf zum gleichen Jahre von der Einsetzung des Erzbischofs Karl erzählt, dass sie *'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et electione cleri et populi'* erfolgt sei, darauf hin, dass der Verfasser sich damals gerade für längere Zeit in die klösterliche Stille zurückgezogen hatte. Ganz in Einklang damit steht es, wenn Rudolf zu 855 sagt: *'Apud Mogontiacum terra vicies tremuisse perhibetur'*. Was sonst zu demselben Jahre berichtet wird über die Unwetter zu Würzburg am 5. Juni und 8. Juli, den Tod des dortigen Bischofs Gozbald am 20. September und den Besuch seines gleichnamigen Sohnes bei Ludwig in Frankfurt, konnte Rudolf ebensogut in Fulda wie in Mainz erfahren. Da aber von Gozbalds Tod dem König amtlich Anzeige gemacht werden musste, wobei die vorangegangenen Unglück verheissenden Vorzeichen ganz sicher gleichfalls zur Sprache kamen, da ferner diese Botschaft die Rückkehr des Königs von seinem mährischen Feldzuge erwarten musste, welche nach der Reihenfolge der Annalen erst zwischen dem 20. Sept. und dem 17. October, wahrscheinlich näher dem letzteren Tage, erfolgt zu sein scheint, und da um dieselbe Zeit der junge Lothar mit den Grossen seines Reiches nach Frankfurt gekommen sein muss, wohin sie jedenfalls die Nachricht vom Tode des Kaisers mitbrachten, so ist mir das wahrscheinlichste, dass Rudolf diese sämtlichen Nachrichten — die Sternschnuppen konnte er natürlich auch selbst sehen — bei einer vorübergehenden Anwesenheit am königlichen Hofe zu Frankfurt in der Mitte des Octobers erfahren hat.

1) Vgl. über dieses Dümmler, *Poetae lat.* II, 156 f.

Als Gründe, welche für die letzten Jahre des Verfassers Abwesenheit von Mainz wahrscheinlich machen, führt Rethfeld ausser dem seltneren Vorkommen des Ortes in den Annalen an, dass Rudolf in diesen Jahren nach Meginhards Zeugnis¹ an der Translatio arbeitete, und einen von den Magdeburger Centuriatoren erwähnten Brief² an einen Mainzer Erzbischof, welcher vermuthlich die Ehescheidung Lothars betrifft und also wahrscheinlich an den Erzbischof Karl gerichtet war. Ich glaube noch eine Stelle des Jahres 863 hinzufügen zu dürfen, an welcher Rudolf nach dem ursprünglichen Texte, den uns nur eine auch da wieder getilgte Zeile der Leipzig-Altaicher Hs. erhalten hat (vgl. oben S. 96), angiebt, dass nach Karls Tode der Mainzer Stuhl das ganze Jahr unbesetzt geblieben sei, während Liutbert doch schon am 30. November desselben Jahres zum Erzbischof erhoben wurde. Denn diese voreilige Bemerkung kann der Geschichtschreiber doch erst gegen Ende des Jahres niedergeschrieben haben, also entweder nicht lange vor der Neubesetzung oder bald nach derselben, ehe er Kunde davon bekam; wenn er aber zur Zeit in Mainz gewesen wäre, so hätte ihm doch das bevorstehende oder gar schon eingetretene Ereignis nicht verborgen bleiben können.

Ich komme dadurch, im Wesentlichen mit Rethfeld übereinstimmend, zu dem Ergebnis, dass der Verfasser des zweiten Theiles sich zuerst bis mindestens 841, vielleicht bis 847, und zuletzt wieder von 860 an zumeist in Fulda aufgehalten, in der Zwischenzeit aber von 847—859 vorwiegend in Mainz geweiht hat, jedoch mit längeren Unterbrechungen (besonders in den letzten Monaten des Jahres 853 und etwa vom Herbst 855 bis 857), während deren er seinen Aufenthalt wieder in Fulda genommen zu haben scheint, ungerechnet kleinere Reisen und Besuche am Königshofe.

Was Zeit und Art der Abfassung der Annalen betrifft, so wird wohl mit Recht allgemein eine Entstehung derselben durch von Jahr zu Jahr fortschreitende Niederschrift angenommen. Ernstliche Widersprüche mit der wahren Chronologie findet Rethfeld (S. 10) nur 850 und 851, wo der Verfasser von dem Einbruch der Normannen unter Gottfried in das Westreich und von der Auslieferung Pippins von Aquitanien an den König Karl berichtet, während diese Ereignisse in das Jahr 852, zum Theil (Karls Friedensschluss mit Gottfried und Lothars Heimkehr) erst 853 fallen. Auch das Jahr 843 enthält am Ende eine Angabe (über den Tod des Papstes Gregor und die Einsetzung seines Nachfolgers Sergius), die erst in das Jahr 844 (Januar) gehört; umgekehrt wird zu

1) Vorrede zur Translatio S. Alexandri, SS. II, 674.
Dümmeler in den Forschungen V, 390 f. und 394.

2) Vgl.

847 die erneute Verheerung von Duurstede gemeldet, welche nach den Ann. Xant. schon 846 stattfand; doch lassen auch sie die Normannen 847 zu einem neuen Raubzuge wenigstens an der niedergebrannten Stadt vorbeifahren. Daraus folgt nun freilich, was doch auch hervorgehoben zu werden verdient, dass der Schluss von 843 erst im Jahre 844 und die Jahresberichte von 850 und 851 nicht vor dem Jahre 853 niedergeschrieben sein können. Aber schon die Angaben über die Todesfälle des Jahres 853 und die Bemerkung über den Kirchendiebstahl vom 1. September: *‘ita hactenus res latet, ut neque auctores facti investigari neque pecuniae aliquod possit indicium reperiri’*, scheinen doch noch vor Ablauf des Jahres aufgezeichnet zu sein, freilich auch kaum vor dem December, da der Jahresbericht mit der Erzählung von der erst am 8. Nov. geschehenen Verheerung der Stadt Tours durch die Normannen beginnt.

Ist man aber zu der Annahme genöthigt, dass der Geschichtschreiber von mindestens 850 bis in das Jahr 853 gefeiert hat, so drängt sich die Frage auf, ob nicht auch der ganze vorhergehende Abschnitt von 838—849 erst später, mit Benutzung schriftlicher Quellen verfasst sei. Ohne schriftliche Quellen würde sich die Fülle genauer Datierungen in diesem Falle nicht erklären lassen, wenn auch das Gedächtnis des Verfassers und seines Gönners Hraban, unter dessen Auspicien er schrieb, einen grossen Theil des Stoffes darbieten mochte. An Benutzung von Nithards Historien zu denken, möchte man sich besonders durch die Vergleichung des Jahres 842 mit Nithard III, 4—7 und IV, 1. 4. 5. versucht fühlen. Es bleibt aber noch ein so starker Rest, zu dessen Erklärung man nicht allein archivalischer, sondern auch ziemlich reichhaltiger annalistischer Quellen benöthigt wäre, dass es doch schliesslich weit einfacher ist, Rudolf selbst für den ursprünglichen Aufzeichner dieser Begebenheiten zu halten. Dass er nicht in jedem Jahre mit gleicher Pünktlichkeit die Ereignisse, von denen er Kunde bekam, aufzeichnete, ist nur zu natürlich, dass auch einmal eine mehrjährige Unterbrechung der Arbeit eintreten konnte, leicht erklärlich: im Allgemeinen wird man doch an der Annahme ungefähr gleichzeitiger Abfassung festhalten dürfen.

Sehr oft giebt der Verfasser, ganz abgesehen von den Nachrichten über des Königs Weihnachts- und Osteraufenthalt, den Tag eines Ereignisses an. Es sind das: 838 am 29. November die Ankunft des jüngeren Ludwig in Frankfurt, 839 am 7. Januar, dem Tage nach dem Fest der Erscheinung, des Kaisers Uebergang über den Rhein zum Angriff gegen seinen gleichnamigen Sohn, 840 am Tage vor Himmelfahrt, wofür Rudolf irrig den 12. statt des 5. Mai ausrechnete, eine Sonnenfinsternis und am 20. Juni des Kaisers Tod, 841 am 13. Mai

Schlacht auf dem Ries, am 25. Juni bei Fontenoy und am 25. Dec., dem Weihnachtstage; die Erscheinung eines Kometen, 842 am 19. März (dies war der zweite Sonntag vor Ostern) Vertreibung Lothars von Sinzig, am 30. März, dem Donners- tag vor Ostern, eine Mondfinsternis, 844 am 7. Juni (statt des 14.)¹ ein Treffen in Aquitanien, 845 am 13. Januar, eine Woche nach dem Epiphaniensfest, Taufe einiger böhmischer Häuptlinge, 847 am 21. April (Mittwoch nach Quasimodo- geniti) Tod des Erzbischofs Otgar, am 26. Juni (dem vierten Sonntag nach Pfingsten) Hrabans Nachfolge, 853 am 28. März (Dienstag vor Ostern), 27. August (3 Tage nach Bartholom.) und 16. September (2 Tage nach Kreuz-Erhöhung) Todesfälle von Bischöfen, am 1. September Diebstahl in Fulda, 855 am 5. Juni (St. Bonifaz) und 8. Juli (St. Kilian) Unwetter zu Würzburg, am 20. September Tod des Bischofs Gozbald, am 17. October Sternschnuppenerscheinung und am 29. September Tod des Kaisers Lothar, 856 am 4. Februar und 12. April Tod Hrabans und des Abtes Hatto, 857 am 15. September Unwetter zu Köln, 858 am 1. Januar Erdbeben zu Mainz, am 15. Juli² Ankunft westfränkischer Gesandten am Hofe zu Frankfurt, 859 am 25. Juni Tod des Priesters Probus zu Mainz und 863 am 4. Juni Tod des Erzbischofs Karl. In anderen Fällen weiss der Verfasser sich wenigstens auf den Monat zu besinnen, in welchem ein Ereignis geschah: so 838 'mense Iunio', 839 'mense Maio' und 'post Kalendas Iulii', 841 'mense Aprilio' und 'quasi mediante mense Augusto', 842 'mense Augusto', 843 ebenso, 846 'mense Martio' und 'circa medium mensem Augustum', 847 'circa Kalendas Octobr.', 848 'mense Februario', 'quasi mediante mense Augusto' und 'circa Kalendas Octobris', 856 'mense Augusto', 857 'mense Febru- ario' und 'circa Kalendas Octobris', 858 'mense Februario', 'ante dies letaniarum' (den Bitttagen vor Himmelfahrt) und 'mediante mense Augusto' und 861 'tercia septimana post sanctum pascha'.

Die Todestage hätte der Verfasser ja allenfalls auch längere Zeit nachher aus Nekrologen ansehen und mit ihrer Hülfe auch die Schlachttage gewinnen können; aber die zahlreichen Datie- rungen, welche sich an das Kirchenjahr anlehnen, wobei zwei- mal Rechenfehler im Betrag von je einer Woche vorkommen, sowie die nicht minder häufigen unbestimmten Zeitangaben zeigen doch, dass Rudolf bei der Arbeit das chronologische Material seinem Gedächtnis entnahm. Wie er in den Besitz dieses Materials gelangte, haben wir oben für das Jahr 855

1) Von anderer Seite erfahren wir, dass die Schlacht Sonnabend den 14. Juni stattfand; Rudolf hat sich also bei der Berechnung des Sonnabends nach Pfingsten wieder um eine Woche verrechnet. 2) 'Mense autem Iulio . . . die media'.

beispielsweise zu ermitteln gesucht. In ähnlicher Weise lässt es sich in anderen Fällen mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen. So führt er für die Angabe über den Wetterschlag, welcher am 15. Sept. 857 zu Köln vier Menschen tödtete und sechs betäubte, einen Brief des Erzbischofs Gunthar an Bischof Altfried von Hildesheim an, welcher auf der Octobersynode zu Mainz vorgezeigt und also wahrscheinlich von ihm selbst eingesehen worden war. Der Tod der Mainzer Erzbischöfe wurde auch nach Fulda gemeldet, von den andern Todesfällen aus dem Ostreich, welche Rudolf berichtet, musste wenigstens nach Mainz amtliche Nachricht gelangen, wo er auch den Tod des Probus am 25. Juni 859 erlebt zu haben scheint. Eine nicht unbedeutende Reihe genauerer Angaben ist aber wohl auch auf den unmittelbaren Verkehr des Verfassers am Hofe zurückzuführen, wie die über Ludwigs des Deutschen Ankunft in Frankfurt am 29. Nov. 838, Lothars Vertreibung von Sinzig am 19. März 842, die Taufe der Böhmen am 13. Jan. 845, die schon besprochenen Nachrichten des Jahres 855, und die über das Eintreffen der westfränkischen Gesandten bei Ludwig in Frankfurt am 15. Juli 858.

Im Allgemeinen ist also gewiss aus dem Vorkommen solcher Zeitangaben darauf zu schliessen, dass nicht sehr lange, nachdem der Verfasser sie in Erfahrung gebracht, auch die Niederschrift erfolgt ist. Dabei fällt aber auf, dass für die Zeit von 849 bis 852, wo wir Rudolf in Mainz wissen, alle näheren Datierungen fehlen, während dieselben für die Jahre 838—847. 853. 855 und 856, wo er sich wahrscheinlich in Fulda aufhielt, gerade am zahlreichsten sind. Daraus scheint doch hervorzugehen, dass der Verfasser in Mainz nicht eben fleissig an seinen Annalen schrieb, sondern in den Jahren, wo Hraban Erzbischof war, gerade die Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts in Fulda zur Fortsetzung seiner Arbeit benutzte. So scheint er besonders die letzten Monate des Jahres 853, welche er nach Rethfelds Vermuthung vielleicht aus Veranlassung des Kirchendiebstahls im Auftrage Hrabans dort zu brachte, benutzt zu haben, um das lang unterbrochene Werk von 849—853 weiterzuführen. Ebenso wird er die Ereignisse des Jahres 855 aufgezeichnet haben, nachdem er vom Königshofe zu Frankfurt in sein Kloster zurückgekehrt war, wo er sich auch im Jahre 856, vielleicht bis zur Mainzer Synode im Herbst 857, aufgehalten haben mag. Wenn auch in den letzten Jahren 860—863, in welchen Rudolf ebenfalls wahrscheinlich meist in Fulda weilte, dennoch die näheren Zeitbestimmungen ebenso selten werden, so hat das ohne Zweifel seinen Grund hauptsächlich darin, dass er damals mehr an der Translatio Alexandri arbeitete und für die Annalen nicht viel Zeit und Interesse übrig hatte.

Wir erhalten sonach mit einiger Wahrscheinlichkeit das weitere Ergebnis, dass Rudolf, so wenig seine Anwesenheit in Fulda von Dauer war, und obgleich er seinen Stoff fast ausschliesslich von seinem Aufenthalt am Königshofe und in Mainz mitbrachte, an den Annalen doch meist in Fulda weiter geschrieben zu haben scheint, so dass dieser Theil noch mit einigem Recht den Namen fuldischer Jahrbücher führt. Dem Inhalt und der Tendenz nach verdient das Werk freilich weit eher den Namen von Hof- oder Königsannalen des ostfränkischen Reichs. Wie nach Hincmars Zeugnis die Urschrift der Annalen des Prudentius sich in Karls Händen befand, so hat ganz sicherlich auch König Ludwig Einblick in das Werk seines Geschichtschreibers gehabt. Ja auch die Anregung dazu scheint vom König ausgegangen zu sein, da Rudolf in demselben Jahre 838, in welchem er wahrscheinlich mit ihm zu Frankfurt am 29. November zusammen war, mit Zugrundelegung der von Einhard zusammengestellten Annalen sein Werk begann, während das Kloster Fulda mit seinem Abte Hraban noch Jahre hindurch gegen Ludwig feindlich gesinnt blieb. Möglich ist auch, dass der König sich gar für den Eigenthümer des entstehenden Geschichtswerkes ansah; das Kloster betrachtete es jedenfalls so wenig als sein eigen, dass in derselben Zeit dort die Klosterannalen angelegt wurden, welche den Hersfeldern zu Grunde liegen und auch von Marian benutzt wurden¹.

Mit der Mittheilung zweier Aktenstücke über die Streitsache der abgesetzten Erzbischöfe gegen den Papst zum Jahre 863 schliesst Rudolfs Arbeit. Ein Unbekannter hat in der Original-Hs., wie es scheint, einen kurzen Anhang hinzugefügt, welcher von dem Verfasser des dritten Theiles (Red. I) verarbeitet, von dem Urheber der dritten Redaction (Hs. 3) aber wörtlich wieder aufgenommen ist. Dieser Anhang enthält zum Jahre 864 nur eine kurze Angabe über den vergeblichen Versuch des abgesetzten Erzbischofs Gunthar, die Verzeihung des Papstes zu erlangen, zu 865 Mittheilungen über Rudolfs Tod am 8. März und über die Sendung des päpstlichen Legaten Arsenius; eine Notiz über den Tod des Markgrafen Ernst, welcher nach dem Todtenbuch von St. Emmeram an einem 11. November erfolgte, scheint am Rande hinzugefügt gewesen zu sein, da sie in der dritten Redaction (wie auch in den Ann. Xant. geschieht) unter die Ereignisse des Jahres 865, in der ersten aber in der denkbar kürzesten Form 'Ernust obiit' an das Ende von 864 gestellt wird.

Rethfeld (S. 26) schreibt diesen Anhang des zweiten Theils ohne weiteres dem Verfasser des dritten zu, allem Anschein nach freilich nur deshalb, weil ihn Pertz ohne äussere Unter-

1) Vgl. oben S. 106.

scheidung mit dem dritten Theile hat zusammen drucken lassen. Immerhin bleibt diese Annahme ja möglich. Rudolfs Hs. befand sich zur Zeit seines Todes wahrscheinlich in Fulda, wo er starb; was nachher aus ihr geworden ist, wissen wir nicht, — nur dass sie noch in den 90er Jahren dem Altaicher Schreiber vorlag, — irgend welche Umstände könnten also vielleicht den Verfasser des dritten Theils veranlasst haben, die begonnene Fortführung der Original-Hs. aufzugeben und sich für die weitere Fortsetzung eine eigene Abschrift des ersten und zweiten Theils anzufertigen.

2. Der dritte (und vierte) Theil (863—887).

Von selbst drängt sich die Vermuthung auf, dass derselbe Meginhart, welcher Rudolfs *Translatio S. Alexandri* fortsetzte, auch der Fortsetzer seiner *Annalen* gewesen sei. Schon Pertz (SS. I, 339) zog diese Möglichkeit in Erwägung, jedoch nur, um sie dann als unwahrscheinlich abzuweisen. Seine Gründe hat aber Rethfeld (S. 25—28) einer erneuten Prüfung unterzogen und, wie mir scheint, mit Glück widerlegt. Denn aus dem von der Sitte der Zeit erforderten Ausdruck der Bescheidenheit in Meginharts Vorrede zur *Translatio* seine wirkliche Unfähigkeit zu einer solchen Aufgabe zu folgern, ist entschieden unzulässig, die stilistischen Verschiedenheiten des zweiten Theils der *Translatio* und des dritten Theils der *Annalen* (863—882) sind unerheblich, und man darf nicht übersehen, dass der Verfasser des letzteren, wenn er vor Beginn seiner Arbeit den ersten und zweiten Theil der *Annalen* abschrieb, Gelegenheit genug hatte, seinen Stil nach diesen Mustern zu bilden.

Ebenso unzweifelhaft ist meines Erachtens Rethfeld (S. 30 bis 36) der Nachweis geglückt, dass der dritte Theil nicht, wie Pertz meinte, in Fulda, sondern, wie schon Dümmler¹ und Wattenbach vermutheten, in Mainz verfasst ist, und zwar nicht vor dem Jahre 869. Denn die Erwähnung des fuldischen Abtes Sigehard zu 872 und des Besuches, welchen der König 874 dem Kloster abstattete, beweist nichts für des Verfassers Anwesenheit in Fulda; eher lässt sich seine Abwesenheit von dort daraus folgern, dass er weder die 869 erfolgte Absetzung des Abtes Thियो noch den durch eine Urkunde bezeugten Aufenthalt des Königs daselbst am 24. Juli 880 erwähnt. Dagegen spricht für Mainz die Beschreibung der 870 dort beobachteten Himmelserscheinungen und die Erwähnung der beiden Erdbeben, die daselbst um die gleiche Zeit stattfanden, die Nachricht über das in der ersten Stunde des 3. December 872 ebenda geschehene Erdbeben, die bei der Schilderung der Heu-

1) Ostfränk. Reich, 1. Aufl. II, 169; vgl. 2. Aufl. III, 170.

schreckenplage des Jahres 873 eingeschaltete Bemerkung, dass bei Mainz in einer Stunde hundert Morgen Land kahl gefressen worden seien, sowie die Angaben über den starken Frost des Winters 873/74, welcher lange Zeit hindurch Rhein und Main mit starkem Eis überbrückt hielt, über des Königs Besuch in der Stadt am 20. December 874, über die Aufnahme der aus Köln und Bonn vor den Normannen entflohenen Mönche und Nonnen im Jahre 881, über das Erdbeben, von welchem Mainz am 30. December desselben Jahres erschüttert wurde, und die neue Befestigung der Stadt im Jahre 882.

Sonach scheint Meginhart sich mindestens von 869 an in Mainz befunden zu haben. Vortrefflich stimmt dazu die von Rethfeld (S. 29) bemerkte Thatsache, dass in fuldischen Urkunden von 845. 857. 865 und 869 ein Meginhart begegnet, 845 mit dem Titel 'diaconus', später als 'presbyter' und in den drei ersten Urkunden mit dem Zusatz 'qui hanc (fehlt 845) kartam traditionis (fehlt 857) iussus scripsit'. Denn wenn auch in den Fuldaer Todtenannalen vier Priester und Mönche des Namens (zu 881. 883. 884 und 888) vorkommen, so ist es doch am wahrscheinlichsten, dass der Schriftsteller mit dem Urkundenschreiber eine und dieselbe Person ist. Bezieht sich auch die vierte Urkunde auf denselben Meginhart, so müsste dieser, wie Rethfeld hervorhebt, eben im Jahre 869, sonst wenigstens nicht vor 866, an den Hof seines Erzbischofs, des gelehrten Liutbert, der als ein eifriger Freund der Wissenschaften gepriesen wird, übergesiedelt sein, vielleicht auf dessen Ruf, um dort die unterbrochenen Königsannalen fortzusetzen. Vor 866 kann die Niederschrift des dritten Theils auch schon darum nicht begonnen sein, weil der bis 865 reichende Anhang des zweiten darin benutzt ist. Vielleicht, weil das Kloster Fulda die Original-Hs. Rudolfs herzugeben verweigerte, sah Meginhart sich genöthigt, sich für seine Arbeit eine Abschrift davon zu machen.

Meginharts Abschrift der Annalen mit seiner Fortsetzung bis 882 ist die erste Redaction derselben, welche in directer Ueberlieferung (durch die Hs. 1) auf uns gekommen ist. An drei Stellen hat er sich gegenüber dem Texte Rudolfs, wie sich derselbe mit Hülfe der Hs. 3 wiederherstellen lässt, erheblichere Aenderungen erlaubt, welche wir oben (S. 91 f. und 96) zusammengestellt haben. Zu der Ernennung Karls zum Erzbischof von Mainz im Jahre 858 erzählt Meginhart nämlich, dass dieser, ein Sohn des Königs Pippin, aus dem Kloster Corbie, wo er vom König Karl gefangen gehalten wurde, zu seinem ostfränkischen Oheim Ludwig entflohen und am 12. März mit der erzbischöflichen Würde bekleidet worden sei, indem er gleichzeitig, um das Lob des Verstorbenen, den er noch sehr wohl gekannt haben muss, zu mehren, seine Einsetzung

statt 'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et electione cleri et populi' vielmehr 'non solum ex vol. r., verum etiam ex cons. et el. cl. et pop.' erfolgen lässt. Bei 863 ersetzt er die Angabe, dass der Mainzer Stuhl nach Karls Tode das ganze Jahr hindurch unbesetzt geblieben sei, natürlich durch die richtigere, dass Liutbert am 30. November an seine Stelle getreten. Die Aktenstücke endlich am Schlusse des Jahres lässt er mit gutem Grunde als nicht in den Rahmen seines Annalenwerkes gehörig aus, indem er sich mit dem Hinweis begnügt, dass die betreffenden Schriftstücke an einigen Orten Deutschlands zu finden seien.

Freier schaltet Meginhart mit den angehängten Nachrichten zu 864 und 865, deren Verfasser er vielleicht selbst war. Die Angabe über Gunthars vergeblichen Versuch, die Verzeihung des Papstes zu erlangen (November 864), stellt er mit kleinen redactionellen Aenderungen an das Ende des Jahres 864, welchem er auch die Notiz über Ernsts Tod anfügt. Den Bericht über die Sendung des Arsenius 865, welcher in der älteren Fassung nur das ostfränkische Reich berücksichtigte, erweitert er durch Angaben über die Thätigkeit des Legaten im mittleren und im westlichen Reiche; wenn er dabei die angebliche zweite Begegnung desselben mit Ludwig zu Köln (welche Dümmler II, 135 Anm. 2 bezweifelt) mit Stillschweigen übergeht, so liegt darin vielleicht eine absichtliche Berichtigung. Auffällig ist, dass auch Rudolfs Tod mit keinem Wort erwähnt wird. Eine Erklärung liesse sich auf mancherlei Weise versuchen, z. B. könnte man an einen persönlichen Gegensatz zwischen Rudolf und Liutbert denken; jedenfalls scheint der erstere an des letzteren Erhebung zum Erzbischof nicht viel Interesse gehabt zu haben, da er sich nicht mehr die Mühe gegeben hat, sie an Stelle jener unrichtigen Bemerkung in seine Annalen einzutragen.

Da Meginhart die Fortführung der Annalen nicht wohl vor dem Jahre 866 übernommen haben kann und zunächst ja auch noch mit der Abschrift der beiden ersten Theile zu thun hatte, so ist es nicht zu verwundern, dass in den ersten Jahren manche chronologische Irrthümer mit unterlaufen. Den Vertrag von Tousey, welcher am 19. Febr. 865 geschlossen wurde, setzt er in den September 864, die Excommunication Waldradas und den Untergang des Grafen Robert um ein Jahr zu spät 867 und die Reise Lothars nach Italien um ein Jahr zu früh 868. Inmitten dieser fehlerhaften Angaben kann die genaue Datierung eines Erdbebens auf den 9. Oct. 867 nicht als Beweis für gleichzeitige Abfassung angesehen werden; vielmehr zeigt der letzte Fehler, dass der Jahresbericht von 868 nicht vor 869 verfasst sein kann: wahrscheinlich hat Meginhart also die ganze Arbeit erst 869 begonnen. Eine Bestätigung

dieser zuerst von ihm ausgesprochenen Vermuthung findet Rethfeld (S. 33 f.) nicht mit Unrecht darin, dass in diesem Stück der Annalen so manche für das ostfränkische Reich oder für Mainz nicht unwichtige Dinge verschwiegen werden, wie Karlmanns Flucht aus der väterlichen Haft im J. 864, des Königs Jagdunfall in demselben Jahre und die erste Reichstheilung zu Frankfurt 865, sowie das, was die Ann. Xant. zu 867 über die Verurtheilung eines ketzerischen Priesters zu Mainz und die Uebertragung der vom Papst an Liutbert geschickten Gebeine des heiligen Magnus nach Sachsen erzählen.

Von 870 an dagegen scheinen die Annalen ohne erhebliche Unterbrechungen stets gleichzeitig geführt zu sein, wie die zahlreichen mehr oder weniger genauen Zeitbestimmungen bei jedem Jahre genugsam beweisen, welche wir einzeln aufzuzählen keine Veranlassung haben. Fehler in der Zeitrechnung lassen sich von 869 an nicht mehr nachweisen; nur 869 soll Lothar 'mense Iulio' statt am 8. August gestorben sein, und Ludwigs des Stämmers Tod wird 879 auf den 11. statt auf den 10. April gesetzt. Wenn 875 gesagt wird, dass der Reichstag zu Tribur, welcher nach Hinkmar im Mai stattfand, 'circa Kalendas Iunii' gehalten worden sei, so finde ich darin noch keinen Widerspruch, eben so wenig 878 zwischen der Angabe, dass der König im October nach Aachen gezogen sei und nicht weit davon mit dem westfränkischen Ludwig eine Zusammenkunft gehabt habe, und der Thatsache, dass die Zusammenkunft erst am 1. November zu Fouron stattfand.

Mit dem Tode des jüngeren Ludwig am 20. Januar 882 und der Rückkehr des gegen die Normannen geschickten Heeres, welchem der Feind bis in eine selbst für Mainz bedrohliche Nähe folgte, schliesst die erste Redaction. Einer Abschrift derselben, die wir wegen der fünf grösseren oben (S. 90 f.) zusammengestellten selbständigen Textveränderungen¹ als zweite Redaction bezeichnet haben, ist eine Fortsetzung von 882 bis 887 angefügt, welche Pertz den vierten Theil der Annalen genannt hat.

Dass auch dieser Theil zu Mainz in Liutberts Auftrag geschrieben ist, weist Rethfeld (S. 40 f.) schlagend nach aus

1) 848 wird Gottschalks Irrlehre näher bezeichnet und seine Verweisung nach Reims berichtet, 856 eine freilich unrichtige Angabe über Hrabans Amtsdauer (9 Jahre, 1 Monat, 4 Tage, vgl. S. 91 Anm. 2) hinzugefügt, 863. 870 und 872 je ein Satz stilistisch verbessert. An der letzten Stelle wird zugleich die Zahl der namentlich genannten slavischen Führer durch Auslassung des Goriwei mit der vorangestellten Angabe 'duces quinque' in Einklang gebracht; dagegen muss die Verbesserung von 'Fuldaha' in 'Waldaha' dem Schreiber der Hs. 2 zugeschrieben werden.

den anschaulichen Berichten über den grossen Brand in Mainz und die bald darauf erfolgende Ueberschwemmung des Rheinthals im Jahre 886, aus der sorgfältigen Aufzeichnung der Thaten des Erzbischofs Liutbert und ganz besonders daraus, dass der Verfasser zu 884 einen Brief des Erzbischofs Rimbert von Bremen an Liutbert in die Annalen aufnahm, welchen uns nur die einzige erhaltene Abschrift dieses Theils leider nicht aufbewahrt hat¹.

Auch Stil und Gesinnung bleiben ganz dieselben wie im dritten Theil; sogar die Wendung *‘Domino illi infidelitatis suae condignam mercedem retribuente’*, welche 869 in Bezug auf das Ende des treulosen Markgrafen Gundacar gebraucht wird, wiederholt sich wörtlich 885 bei der Erzählung von Gottfrieds Ermordung. Mit Recht hat aus dem allen Rethfeld, eine Vermuthung Dümmlers ausführend, den Schluss gezogen, dass der dritte und vierte Theil von demselben Verfasser herühren, also von demjenigen Meginhart, den die Todtenannalen zu 888 nennen. Nur dem König gegenüber nehmen die Annalen im vierten Theile einen anderen Standpunkt ein: während sie vorher stets und überall für den König Partei ergreifen, befinden sie sich jetzt fortdauernd in der Opposition. Doch richtet sich diese Opposition nicht sowohl gegen den König selbst, als vielmehr gegen seinen vertrautesten Rath, den verhassten Bischof Liutward von Vercelli, und erklärt sich leicht daraus, dass Liutbert an diesen das einflussreiche Amt eines Erzkaplans verloren hatte.

Man kann also füglich den dritten und vierten Theil zusammenfassen als den in Mainz wahrscheinlich von Meginhart verfassten Theil. Nur dass die Fortsetzung von 882—887 nicht einfach der ersten, sondern einer eben 882 angefertigten zweiten Redaction angehängt ist, bewirkt einen Abschnitt darin. Was den Verfasser veranlasste, das ganze Werk noch einmal neu zu schreiben, wissen wir nicht: vermuthlich that er es, um die Annalen, die mit Ludwigs Tod einen gewissen Abschluss gefunden hatten, irgend einer hochgestellten Persönlichkeit zu widmen, vielleicht dem Kaiser Karl, an welchen das Land des verstorbenen Königs fiel; da er in der Abschrift an mehreren Stellen auch Verbesserungen des Textes vorgenommen hatte, so mag er dann für seinen eigenen weiteren Gebrauch lieber den verbesserten Text behalten haben. Von dem weggegebenen Original der ersten Redaction wurde zu Anfang des folgenden Jahrhunderts in Worms Abschrift genommen; nachher ist es verschollen.

1) A. 884: *‘Super quo proelio extat epistola Rimberti episcopi eiusdem loci ad Liutbertum Mogontiensem archiepiscopum destinata, hunc modum continens: . . .’* Es folgt dann aber kein Brief in der Hs. 2.

3. Die bairischen Fortsetzungen (882—901).

Der Rest der Annalen, welchen Pertz als den fünften Theil bezeichnet, findet sich nur in der Hs. von Nieder-Altaich (3) und ihren Ableitungen. Da diese Hs., wie wir gesehen haben, für die letzten Jahre Autograph, bis mindestens 893 aber nur Abschrift ist, so folgt daraus, dass der sogenannte fünfte Theil in zwei Abschnitte zerfällt, deren zweiter in Nieder-Altaich verfasst ist. Die Grenze der beiden Abschnitte vermochten wir allein mit palaeographischen Mitteln nicht zu bestimmen; wir müssen also zunächst versuchen, ob dies Ziel durch Kritik des Inhalts zu erreichen ist.

J. G. Eckhart sagt in den 'Commentarii de rebus Franciae orient.' II, 722: 'Ab anno 888 usque in praesentem (sc. 891) stylo conscripti sunt (Ann. Fuld.) magis barbaro quam in antecedentibus: et ab anno 892 alia scribendi ratio eaque castigatio obtinet. Unde concludo, annalium horum ab anno 888 usque in finem anni 891 auctorem esse Aspertum regium hactenus cancellarium'; überhaupt sollen nämlich die Annalen 'a notariis et cancellariis' fortgesetzt worden sein. Dem gegenüber muss ich behaupten, dass der Stil der Annalen von 882 bis 897, soweit die erste Hand der Altaicher Hs. reicht, im Allgemeinen derselbe bleibt.

Zwar finden sich bemerkenswerthe Unterschiede in der Schreibung mancher Eigennamen; doch lassen sich daraus keine bestimmten Folgerungen ziehen. So wird 882—888 stets 'Baioouaria' und 'Baioouarii' geschrieben, 889 'Baioarii' neben 'Baioouariam', 891—897 immer 'Baioar.' neben einem einzelnen 'Baiouariorum' (897); ebenso 885 und 888 (zweimal) 'Wito', 893. 894 und 896 aber 'Wido'; 882 'Thuringis', 887 und 888 'Duringi' und 'Duringos', 889 aber wieder 'Thuringiorum', 892 'Thuringorum'; Regensburg heisst gewöhnlich 'Radasbona' (886. 888 zweimal, 890. 894. 895 und 896) oder 'Radaspona' (883 und 893), dazwischen aber 889. 891. 893 und 897 'urbs Regino'; für den Monat Mai findet sich die Schreibung 'mense Madio' 889. 890. 896 und 897 neben 'mense Maiarum' 882 und 'Maio' 892, wo auch ein Fehler des Abschreibers vorliegen kann. Wenn man aber hiernach daran denken könnte, einen Einschnitt nach dem Jahre 888 anzunehmen, so stimmt die Schreibung anderer Namen wieder weniger zu dieser Scheidung. 888 findet sich 'Buosoni' als Genitiv wie 890 'Bosoni tyranni'; stets gleichmässig werden die Namen 'Arnolfus' (884—897), 'Brazlavo' (884. 892 zweimal und 896), 'Chirihheim' (887 und 894), 'Engilscalchus' (884 zweimal und 893), 'Gotafridus' (882. 885 und 891), 'Haddo' (891. 893. 894 und 895) und 'Hrenus' (882. 887 und 889) geschrieben, unter fünfzehn 'Zwentibaldus, -i, -o, -um' (884 dreimal, 885. 890. 892 zweimal, 893. 894 zweimal, 895 zweimal)

oder 'Zuentibaldus, -i, -o' (884. 893 und 897) begegnet nur einmal überraschend 889 die richtigere Form 'Zwentibulchi'. Bei anderen Namen wechseln die verschiedenen Formen ohne bestimmte Folge: die Mähren heissen 'Maravi' 882. 884 (zweimal). 891. 893. 894 (zweimal) und 897 (ihr Land 'Marava' 892, wohl verschrieben für 'Maravia'), daneben aber 'Maravani' 884 ('Maravonos' halte ich für einen Schreibfehler) 892 und 893, womit Formen wie 'Sclavanis' 884, 'Sclavatorum' (888 und 889), 'Sclavania' 895 und 'Boemania' 895 zu vergleichen sind; Mainz heisst 889 und 895 'Magontina urbs', der Erzbischof aber wird 891 'Magonciacensis' und 893 (offenbar verderbt) 'Moconciacensis' genannt; andere Verschiedenheiten mögen durch willkürliche Aenderungen des Abschreibers veranlasst sein.

Das alles spricht weit mehr für als gegen die Einheit des ganzen Abschnitts von 882 bis 897 und beweist nur, dass der Verfasser theils mehrere Formen desselben Namens neben einander gebrauchte, theils im Laufe der Zeit sich verschiedener Schreibungen bediente. Dass aber der Stil in diesem Abschnitte sich gleich bleibt, wird die folgende Vergleichung zeigen.

Ein sehr häufiger Constructionsfehler ist 'ut' mit dem Indicativ (882 consec. zweimal, finale einmal, 884 cons., 886 cons., 887 c., 888 c., 891 c., 894 c. dreimal, 896 c.); häufiger wird 'ut' freilich mit dem Coniunctiv verbunden (882 viermal, 884, 886 und 894 je zweimal, 883. 887. 889. 891. 892. 895. 897 einmal, 885 für 'quod'), aber auch mit dem Infinitiv (884 'ita ut . . . hic versus componi') dem Partic. (894 'ut . . . urbani . . . submittentes, . . . conantes'), und sogar mit dem Ablat. absol. (884 'ut nec signaculo desistente'). In der Anwendung des Participiums herrscht die allergrösste Freiheit. Statt des Part. coniunctum steht der Abl. abs. z. B. 884. 887. 889 (hier sogar verbunden mit dem Nom. Partic. als Verbum finitum), statt des Accus. c. inf. 891 ('uno homine . . . occiso . . . compertum est'). Der Accus. absol. findet sich 884. 887, sogar mit dem Abl. absol. vermengt 888 und 891 ('exceptis domus'); nicht selten ist auch der Nom. absol. (889. 891 u. a.), womit der sehr beliebte Gebrauch des Participium an Stelle des Verbum finitum eng verwandt ist (z. B. 891: 'nec minus pagani more suo clamantes, signa horribilia per castra movebantur'). Sehr gewöhnlich ist der Ablativ des Gerundiums statt des Part. Praes. Nach einem Verbum des Schwörens steht das Part. fut. im Nom. 882, statt des Accus. c. Inf. der Nom. c. Inf. 883 ('Marinus . . . ordinari compactum est'). Dagegen ist in nicht weniger als fünf Fällen der Accusativ für den Nominativ gesetzt, nämlich 884: 'quosdam . . . reversi sunt', 886: 'ut . . . alias sedes concederentur' und 'ut flexuras . . . nullo modo prospici poterint', 890: 'quem vulgo appella-

tur' und 891: 'ut . . . alveum amnis siccum appareret'. Indem ich andere Verstösse gegen die Grammatik übergehe, will ich nur noch erwähnen, dass 'inter' meist mit dem Ablativ verbunden wird (882. 884. 886), obgleich auch der Accusativ vorkommt, 886 sogar 'inter satellites et civibus'; ähnlich 'prope fluvio' 891, 'prope castello' 894, 'magna post clade' 882, 'in id tempus' = 'eo tempore' 886, 'urbe' für 'in urbe', 'curtem' für 'in curtem' u. s. w.

Man wird demnach nicht behaupten können, dass von 882—897 ein oder der andere Theil sich durch grössere oder geringere grammatische Correctheit auszeichne. Aber auch im Phrasenschatz zeigen sich den ganzen Abschnitt hindurch auffällige Gleichheiten. Man vergleiche:

882 'inmanis pestilentia . . . excrevit', 886 'plus solitum inundationes aquarum excreverunt', 888 'multi reguli in Europa . . . excrevere', 889 'inundationes aquarum plus solito excrevere', 890 'multimodis causis . . . excrescentibus', 895 'Fames valida per . . . excrevit', 896 'maxima pestilencia equorum et plus solitum . . . aggravando excrevit';

882 'fulgure et tonitruo concrepente', 883 'concrepente turba' und 'discordia . . . concrepat', 894 'Sonitus tonitruui magni increpuit';

882 'Langobardis . . . secum assumptis', 884 'quibusdam Pann. secum assumptis', 888 'paucis secum assumptis', 891 'exercitu . . . secum assumpto', 892 'assumptis secum Francis';

882 'arrepto itinere', 891 'iter arripuit', 893 'Arrepto itaque rex itinere', 896 'iter arripuit';

882 'iuramento contestatus est', 884 'cum iuramento contestari' und 'contestatus iuramento', 889 'iuramento confirmarent', 893 'iuramento ei fidelitatem promittere', 896 'cum iuramento fidem promittentes';

882 'multiformis nuntiis', 886 'multimodis rebus', 890 'multimodis causis'; 896 'multimodis rebus';

882 zweimal 'compositis rebus' und 'prospere, prout potuit, dispositis rebus', 885 'dispositis ibi rebus, prout voluit', 886 'rebus, prout conplacuit, dispositis', 888 'rebus, prout placuit, dispositis', 890 'rebus dispositis, prout placuit', 896 'Dispositis ibi multimodis rebus', 897 'negotiis, prout potuit, . . . dispositis';

882 'coacervatim equitando', 884 'isto continuatim tertio anno', 889 'coacervatim . . . irrui', 891 'coacervatim . . . mergebantur';

882 'exercitui amabilem licentiam redeundi concessit', 888 'exercitui . . . licitum erat domum redeundi', 895 'placabili licentia reversus est', 897 'placabilem licentiam in sua redeundi donavit';

882 dient 'quippe' als Satzverbindung, desgleichen 884 und 895, ähnlich 'equidem' 888 und 895;

883 'ad internitionem delevit', 894 'usque ad internitionem deleverunt';

884 'generale conventum', ebenso 889. 890. 894 und 895, aber 'generali conventu' 885. 886. 888 und zweimal 897;

884 'pugnam certaminis iniere non utile', 891 'Alamannico exercitu inutile secum assumpto', 894 'turrim . . . ascendit, sed non utile';

884 'ad illos victoria concessit', 891 'victoria ad christianos concessit', 896 'ad quos victoria concessit';

885 'oculorum luce orbatus est', 896 'oculorum lumine orbat';

886 'per divexa montis', 894 'per praerupta saxi', 896 'per divexa moncium';

891 'fugae praesidium quaerentes', 894 'fugae ('fuga' in 3c. e offenbar Schreibfehler) praesidium quaerens';

895 'Fames valida per universam Baioariorum provinciam excrevit, ita ut per plurima loca inedia morte consumerentur'; 897 'Fames valida per universam regionem Baiovariorum incubuit, ita ut multi inedia consumerentur'.

Nach allem dem halte ich es für unzulässig, zwischen 882 und 897 einen Wechsel des Verfassers anzunehmen; also muss die Altaicher Hs. bis 897 noch Abschrift sein¹. Nun beginnt bei 'Curte vero Tripuria' oder bei 'advenientibus ibi' in 897 die zweite Hand (vgl. o. S. 95 Anm. 1), und alsbald macht sich auch eine Veränderung der Schreibweise bemerkbar. Zwar an fehlerhaften Constructionen steht der Schluss dem Vorangehenden nicht nach: auch hier findet sich 'ut' mit dem Indicativ (897), der Gebrauch des Abl. Gerund. wird nicht seltener, die Vorliebe für das Partic. finitum womöglich noch überboten (vgl. 898: 'fines . . . invaserunt et manu valida loca illorum desertantes predamque colligentes domumque revertentes habentes ea'); auch einzelne Wendungen wiederholen sich, wie 'in patibulo suspensa' 899 (= 894), 'prout poterant' 898, wie vorher oft, und 'missis, quos, ut audivit, absolvit et abire permisit' 897, wie kurz vorher ebenfalls 897 'quos rex, ut audivit, absolvit et sine mora abire permisit', ein Zeichen, dass der Fortsetzer ungefähr dieselbe lateinische Bildung besass, wie sein Vorgänger, und auch bewusste An-

1) Wenn also schon vorher von Blatt 42 (in 895) an der Schreiber öfters Absätze macht, so lässt sich daraus höchstens vermuthen, dass er die Kapitel seiner Vorlage beibehält; dass Bl. 44 mit anderer Tinte und etwas kleinerer Schrift geschrieben ist, reicht eben so wenig hin, unser Ergebnis zu erschüttern, zumal da diese kleine Veränderung gerade mit Beginn eines neuen Blattes eintritt.

lehnung an diesen nicht verschmähte. Aber es zeigen sich daneben doch recht erhebliche Verschiedenheiten: der König heisst gleich 'Arnulfus' statt 'Arnolfus', die Mähren werden nicht mehr 'Maravi' oder 'Maravani', sondern 'Marahabitaë' (897 und 898), 'Marahenses' (898), 'Marehenses' (899) und 'Marabi' (899) genannt, ihr Fürst 'Zentobolchus' (898 und 899) oder 'Zuentobulchus' (899), die Baiern 'Bawarii', Regensburg neben 'Radaspona' 899 'civitas Regia', und für Markgrafen ist die Bezeichnung nicht mehr 'marchensis' wie vorher (886. 893. 895 und 886), sondern 'marchio' (898).

Da nun also mit der zweiten Hand der Altaicher Hs. ein anderer Verfasser eintritt, so ist es unzweifelhaft, dass diese Hs. hier Original ist; und zwar muss der originale Theil eben da beginnen, wo die erste Hand schliesst.

Dass wie der in Altaich verfasste Schluss so auch der Hauptabschnitt dieses Theiles in Baiern verfasst ist, ergibt sich klar aus der auffälligen Berücksichtigung Baierns und seiner slavischen Nachbarländer, wozu die oberdeutschen Namensformen Perangarius, Adalpero, Chirihheim u. s. w. stimmen, und wird auch von keiner Seite bestritten. Als Abfassungsort vermuthete Pertz (SS. I, 339) Regensburg oder Altaich. Auf Regensburg führt uns besonders die Nachricht von der grossen Feuersbrunst, welche daselbst am 10. August 891 den grössten Theil der Stadt sammt den Kirchen mit Ausnahme der Häuser des heiligen Märtyrers Emmeram und des heiligen Cassian einäscherte, und die unmittelbar vorhergehende von dem Tode des Bischofs Embricho, welchem auch ein Hexameter als Nachruf gewidmet wird, eine Ehre, die sonst nur dem Erzbischof Liutbert von Mainz (889) widerfährt¹. Wunderbar genug ist es freilich, dass Embrichos Nachfolger Aspert und Udo gar nicht erwähnt werden; für Regensburg spricht aber ausser dem dreizehnmaligen Vorkommen dieser Stadt auch der Umstand, dass der Verfasser über die dort eintreffenden Gesandtschaften sich so gut unterrichtet zeigt. 894 berichtet er von der Ankunft des griechischen Gesandten Anastasius, welchen Arnolf anhörte und an demselben Tage abfertigte, eine Thatsache, die an sich, d. h. abgesehen von dem Zweck der Sendung, welcher nicht mitgetheilt wird, schwerlich ausserhalb Regensburg von Interesse sein konnte; 893 weiss er aber auch den Inhalt der Botschaft anzugeben, welche die Gesandtschaft des Papstes Formosus

1) Er erhält zwei Distichen; sonst werden nur, um der Klage über die Verwüstung Pannoniens besonderen Ausdruck zu geben, beim Jahre 884 erst vier und dann noch ein Hexameter eingestreut. Ausserdem wird 882 noch ein 'nobilissimus poetae versus' angeführt, dessen Ursprung nachzuweisen mir jedoch so wenig wie meinen Vorgängern geglückt ist.

in Begleitung einiger italienischer Grossen dem König zu Regensburg überbrachte; und 896 geht offenbar die ganze Erzählung von den kriegerischen Verwicklungen zwischen Bulgaren und Ungarn auf den Bericht zurück, welchen der Bischof Lazarus als Gesandter Leos im November 896 dem Kaiser zu Regensburg erstattete.

Die Regensburger Fortsetzung beginnt 882, schliesst sich aber gleichwohl, wie wir S. 96 f. festgestellt haben, an ein Exemplar der Redactio II, welche gleichzeitig mit ihr noch bis 887 in Mainz fortgesetzt wurde. Die zweite Redaction der Annalen war über das Ende der ersten hinaus nur um zwei kurze Sätze, die Plünderung Triers durch die Normannen am 5. April und den Untergang des Metzser Bischofs Walach enthaltend, fortgeführt worden, als der Regensburger Geschichtschreiber Abschrift von ihr nahm. Der letztere beginnt seine selbständige Fortsetzung mit weiteren Nachrichten über die Verheerungen der Normannen und einer ausführlichen Erzählung des Kriegszugs, welchen der König im Sommer 882 gegen die Räuber unternommen hatte, offenbar nach dem Bericht von Augenzeugen, wie besonders der Bericht über das Unwetter vom 21. Juli beweist; Baiern hatten ja nach seiner Darstellung auch den Kern des Heeres gebildet. In der Weise seiner Vorgänger scheint er dann die Annalen Jahr für Jahr im Wesentlichen gleichzeitig fortgeführt zu haben; doch zeigt die Erwähnung der erst im Mai 893 erfolgten Rückkehr der Gesandten, welche Arnolf 892 zu den Bulgaren schickte, zum Ende des Jahres 892, dass man die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung nicht in allzustrengem Sinne annehmen darf. Verstösse gegen die Zeitrechnung lassen sich überhaupt nicht nachweisen; nur der Beginn der Feindseligkeiten zwischen Bulgaren und Ungarn, welche der Verfasser dem Bericht des im November 896 zu Regensburg eingetroffenen griechischen Gesandten nacherzählt, ist sicherlich nicht 'eodem anno', wie er sagt, erfolgt, sondern bereits zwischen 893 und 895, und die hier berichtete Hauptschlacht scheint ganz dieselbe zu sein, deren er schon zu 895 nach ungenauere Kunde Erwähnung gethan hat.

Beim Jahre 896 ist in der Altaicher Hs. für die Angabe der kurzen Regierungsdauer des Papstes Bonifatius VI. und den Namen seines Nachfolgers Raum leer geblieben, der erst später, jedoch noch von der ersten Hand durch 'XV dies' und (mit Zuhülfenahme des Randes) 'nomine Stephanus — sepe-liri praecepit' ausgefüllt worden ist; ein Beweis, dass diese Stelle im Regensburger Original unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Nachricht von Bonifatius' Tod und selbst in der Altaicher Abschrift noch, bevor genauere Kunde über die Vorgänge in Rom anlangte, niedergeschrieben worden ist.

Diese Kunde wird dem Kaiser, welcher die zweite Hälfte des Winters Krankheits halber in entlegenen Orten Baierns zugebracht hatte, wahrscheinlich erst auf dem ersten grossen Hof-tage zugegangen sein, welchen er darnach gegen Ende Mai 897 zu Worms abhielt. Mit dieser Reichsversammlung endete aber die Arbeit des Regensburger Geschichtschreibers, als der Altaicher sie abschrieb, und es ist nicht zu verwundern, wenn man dort noch nicht erfahren hatte, was dem König in Worms gemeldet war, da der Hof erst im Herbste nach Baiern zurückkehrte.

Nach dem Mai 897 also, und ehe noch der mit der Rückkehr des Königs eintretende Zuwachs an geschichtlichem Stoff zu Regensburg aufgezeichnet war, muss man in Nieder-Altaich eine Neuschrift des ganzen Annalenwerkes begonnen und vollendet haben. Aber man begnügte sich nicht mit einer Abschrift der Regensburger Hs., sondern legte für die beiden ersten Theile bis 863, wie wir sahen, die Hs. Rudolfs zu Grunde und benutzte die Regensburger nur zur Berichtigung und Ergänzung. Es fällt auf, dass der Hof eben damals, etwa im August, auch Fulda besucht hatte; daher liegt die Vermuthung nahe, dass ein dem Kloster Altaich nahestehender Geistlicher des Hofes Rudolfs Annalenwerk mitbrachte, um es in Altaich abschreiben und fortsetzen zu lassen, und dass dann zu dieser Arbeit die Annalen, welche zur Zeit in Regensburg geführt wurden, zu Hülfe genommen wurden, vielleicht ohne dass man von dem engen Verwandtschaftsverhältnis beider Geschichtswerke eine Ahnung hatte. Die selbständige Fortführung der Arbeit hat der Schreiber, welcher die aus beiden kombinierte Abschrift (*Redactio III*) bis 897 besorgte, einem Andern überlassen; höchstens könnte er das Sätzchen '*Curte vero Tripuria habito generali conventu Fuldense cenobium causa orationis petiit; quo peracto ad curtem, quae dicitur Salz, pervenit*' noch selbst geschrieben haben. Doch hat er seiner Abschrift noch die vorher fehlende Angabe der Amtsdauer Bonifatius' VI., den Namen seines Nachfolgers Stephanus und einen kurzen Bericht über das von diesem an der Leiche seines vorletzten Vorgängers Formosus im Januar 897 verübte schändliche Strafgericht eingefügt.

Der erste Altaicher Fortsetzer, der zweite Schreiber der Hs. 3, hat die Annalen nur vom Sommer 897 bis zum Sommer 899 weitergeführt, ebenfalls nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie die Nachrichten einliefen. Auf die äussere Form des Jahrbuchs hat er wenig Werth gelegt: das Jahr 898 beginnt er statt wie früher mit der blossen Jahreszahl '*Postea vero, anno incarnationis Domini DCCCXCVIII.*', und am Anfang von 899 fehlt die Jahreszahl ganz; das Ende von 898 wird nur durch die Worte '*Christi domini natale anni*

instantis finiente' bezeichnet, was aber die bisherigen Herausgeber nicht gehindert hat, auch den folgenden Satz, der von einem zweiten Kriegszuge der Baiern gegen die Mähren zur Winterszeit handelt, zu demselben Jahre zu rechnen. Auch auf ein sauberes Aussehen der Hs. ist weniger Sorgfalt verwendet, als bisher; freilich trifft dieser Vorwurf für Bl. 44, welches mit dem Schluss des Jahres 896 beginnt, eben so sehr schon den ersten Schreiber (vgl. oben S. 95 Anm. 2).

Mit den Worten 'Quorum itaque adiutorio suffultus' beginnt auf dem 46. Blatte eine dritte Hand und damit eine andere Fortsetzung, welche sich, obwohl die beiden letzten Zeilen der vorigen Seite leer gelassen sind, doch unmittelbar an das Vorhergehende anschliesst. Der neue Fortsetzer schreibt wieder 'Baiowarii' (899 viermal), dazwischen vereinzelt 'Baworios', ferner 'Zuentipoldus' und 'Liutpoldus' (früher 'Liutbaldus'), die Mähren nennt er 'Marahavi'. Auch er hat aber den Annalen nur noch ein kleines Stück, vom Sommer 899 bis zum Osterfest 901, hinzugefügt. Der Schluss ist im Original verloren gegangen, da die beiden innersten Blätter der zehnten Lage ausgefallen sind (vgl. S. 94); doch können wir sicher glauben, dass uns die beiden Abschriften 3c und 3e den Text ihrer Vorlage vollständig überliefert haben.

Gar nicht unmöglich, ja sogar nicht unwahrscheinlich ist es, dass auch in Regensburg die Annalen noch über 897 hinaus fortgesetzt wurden. Doch wird bei der traurigen Zerrüttung des Reiches infolge der magyarischen Raubzüge auch hier bald genug die Geschichtschreibung ermattet sein; erhalten hat sich keine Hs. dieser Annalen.

Berichtigungen.

In den Varianten-Angaben auf S. 92. 93 ist in der ersten Columnne folgendes zu ändern. S. 92 Z. 3 lies 'VIII. (VIII. 2). Id. Mart.'; Z. 7 lies 'voluerit (desiderat 2)'; Z. 18 streiche '(praesumpsisset 2)'; Z. 27 lies 'eum (eos 1)'; Z. 30 streiche '(Rom. pont. 2)'; Z. 35 hinter 'renovandam' lies '(fehlt 2)'; S. 93 Z. 1 statt 'Waldradam' lies 'Vuldradam'; Z. 2 streiche '(eius 2)'. — In der zweiten Columnne S. 92 Z. 14 lies 'suae' statt 'sui'.

S. 140 Z. 28 ist durch Versehen der Druckerei hinter '20. September' folgendes ausgefallen: 'den Zug des Königs gegen Rastislav, die Sternschnuppen am 17. October, den Tod Kaiser Lothars am 29. September'.